

Bundesblatt

87. Jahrgang

Bern, den 27. März 1935.

Band I.

*Erscheint wöchentlich Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum — Inserate franko an
Stampfli & Cie in Bern*

3218**X. Bericht**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss
Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirt-
schaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland

(Vom 18 März 1935)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Hiedurch beehren wir uns, Ihnen nachfolgend von den weitem Mass-
nahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom
14 Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland
getroffen haben

I. Einfuhrbeschränkungen zum Schutze der Produktion.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14 Oktober 1933 erliess der Bundes-
rat gemäss Antrag der begutachtenden Expertenkommission die hier als Bei-
lage abgedruckten Bundesratsbeschlüsse Nr 37 vom 2 Oktober 1934 und Nr 38
vom 29 Januar 1935 Zu den einzelnen neu unter Einfuhrkontingentierung
gestellten Warengruppen gestatten wir uns die nachfolgenden Ausführungen:

a. Ergänzungen bisheriger Beschränkungen.

1 Treibriemen aus Leder der Pos 185 Das Begehren wurde von den
Ledertreibriemenfabrikanten bereits Ende 1931 gestellt, damals aber wegen
des rucklautigen Importes abgelehnt Gestützt auf die Importzunahme im
Jahre 1933 ist das Begehren erneuert worden Diesem vermehrten Import
steht noch ein vermindertes Bedarf im Inlande wegen der allgemeinen Krise
gegenüber, wobei der Bedarf an Ledertreibriemen noch besonders zurück-
gegangen ist wegen vermehrter Verwendung von Gummireibriemen und ver-
mehrtem direktem Antrieb der Maschinen Dieser verminderte Bedarf an
Treibriemen im Inlande bewirkte, dass trotz der verhältnismässig nur geringen
Zunahme der Importe die inländische Treibriemenindustrie einen stark ver-

minderten Absatz hatte. Die Zahl der durch die Riemenfabrikation beschäftigten Arbeiter betrug im Jahre 1927 105, während sie im vergangenen Jahr auf 70 zurückgegangen ist. Bezüglich der gegenwärtigen Preise sei festgestellt, dass sich die Preise für Riemenleder und Riemen im Durchschnitt 5—10 % unter den Vorkriegspreisen bewegen.

2. *Rebstecken und Zaunmaterial der Pos. 230*: Durch Beschluss vom 15. November 1932 haben wir den Zollansatz dieser Position auf Fr. 1. 80 per q erhöht, wodurch sich dieser ungefähr auf der Höhe der Bretterzölle bewegt. Es hat sich jedoch in der Folge gezeigt, dass die Einfuhr trotzdem noch nicht unwesentlich angestiegen ist, wie aus folgenden Einfuhrziffern in q hervorgeht:

1927	1930	1933	I. Semester	
			1933	1934
13,688	17,796	19,745	14,647	16,854

Da das Rohmaterial, d. h. die tannenen Nadelholzstangen, schon seit längerer Zeit den Einfuhrbeschränkungen ebenfalls unterliegen, verfügten wir Ausdehnung derselben auch auf die Position 238, unter welcher Position neben den Rebstecken vor allem auch das Zaunmaterial, wie Pfähle usw., zur Einfuhr gelangt. Diese Massnahme wurde neben dem Verband der schweizerischen Zaunfabrikanten eindringlich ebenfalls unterstützt vom schweizerischen Verband für Waldwirtschaft und vom Oberforstinspektorat. Da die Produzenten die bestimmte Erklärung abgaben, dass eine Verteuerung, besonders auch für die Rebstecken, nicht erfolgen werde, haben auch der Schweizerische Bauernverband, sowie die Fédération romande des vigneronns ihre Zustimmung gegeben.

3. *Binden-Zuschnitte ex Pos. 308 und 331*: Durch Bundesratsbeschluss Nr. 30 vom 24. Januar 1934 wurde die Einfuhr von Pos. 1161a, Binden zu Verbandszwecken, beschränkt. Diese Massnahme wurde dadurch umgangen, dass einzelne Firmen dazu übergingen, nur die sogenannten Binden-Zuschnitte aus Zellstoffwatte einzuführen, wodurch die erwähnte Beschränkung weitgehend illusorisch gestaltet wurde.

4. *Gummischürzen ex Pos. 557b*: Die Gummischürzen fielen früher unter Pos. 529 und waren dort einfuhrbeschränkt (Bundesratsbeschluss Nr. II vom 26. Februar 1932).

Im Einvernehmen mit der schweizerischen Produktion und dem Importeurenverband wurde dann der Artikel umtarifert nach Pos. 557b mit einem Zoll von Fr. 250 per q (Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1934), in der Meinung, dass dieser Zoll ein genügender Schutz biete und sich daher die Einfuhrbeschränkung erübrige. Nun hat sich aber gezeigt, dass trotz dieses Zollschatzes die inländische Produktion vom Ausland her noch stark unterboten wurde.

5. *Voll- und Seitengattersägen ex Pos. 894d/898b M 6*: Der Verband schweizerischer Fabrikanten von Holzbearbeitungsmaschinen stellte das Begehren,

die Einfuhrbeschränkung von Holzbearbeitungsmaschinen auszudehnen. Bis jetzt waren bekanntlich nur beschränkt Werkzeugmaschinen zur Holzbearbeitung im Gewichte von weniger als 10,000 kg. Der Verband wies darauf hin, dass die Fabriken schlecht beschäftigt seien und alle Mühe hätten, um einen Stock von gelernten Arbeitern weiter zu beschäftigen. Dank der kurzen Liefer- und Baufristen würde an die Ausnützung der maschinellen Einrichtungen in neuerer Zeit höhere Anforderungen gestellt als früher. Die Abnehmer gingen daher zu entsprechend stärkeren und schwerer gebauten Maschinen über. Der gewährte Schutz werde daher zum Teil illusorisch, denn diese schweren Maschinen könnten frei eingeführt werden, obschon die schweizerische Produktion ebenfalls in der Lage sei, diese schweren Maschinen in guten Ausführungen herzustellen.

6. *Abschaffung des Überzolles für Forellen-Sömmerlinge und -Jährlinge* bis und mit 15 cm Länge. Schon in den letzten Jahren hatten die Züchter die allergrössten Schwierigkeiten, das verfügbare Material an solchen Sömmerlingen abzusetzen, da selbst bei den bescheidensten Preisen für Inlandware gegenüber den Dumpingpreisen des Auslandes nicht mehr aufzukommen war. Wir haben daher die ganze Angelegenheit mit den Interessenten, speziell auch mit der Eidgenössischen Oberzolldirektion und dem Eidgenössischen Fischerei-Inspektorat, eingehend konferenziell besprochen und sind zu einer völligen Einigung aller Beteiligten gelangt. Der erzielte Kompromiss ging dahin, dass fortan für die Sömmerlinge der bestehende Überzoll von Fr. 60 per q aufgehoben wird und Einfuhrbewilligungen nur noch gegen Inlandbezug erteilt werden und zwar im Verhältnis von 1 Inlandbezug zu 4 Import. Auch diese Massnahme kommt einem ausserordentlich notleidenden Berufsstand zugute.

7. *Durchführung der Einfuhrbeschränkungen für Wollgewebe der Pos. 471 und 472*: Die Erteilung von Bewilligungen zur Einfuhr von Wollgeweben der Pos. 471 und 472 fiel bisher in den Geschäftskreis der Sektion für Einfuhr, während die Wollgewebe der Pos. 474 und 475b der Kontrolle der Textil-Treuhandstelle unterstehen. Die Interessenten stellten in der Folge den Antrag, es sei die Durchführung der Einfuhrbeschränkungen für Wollgewebe der Pos. 471 und 472 ebenfalls der Textil-Treuhandstelle zu übertragen, da die Kontrolle über alle Wollgewebe durch eine Stelle einfacher sei und einen bessern Überblick über die Wollgewebeeinfuhr ermögliche. Wir haben diesem berechtigten Begehren entsprochen.

8. *Einfuhrbeschränkung für gummierte Stoffe zur Herstellung von Regenmänteln der Pos. 528*: Mit Eingabe vom 24. November abhin stellte die inländische Produktion das Gesuch, es seien gummierte Regenmäntel der Kontingentierung zu unterstellen und die Einfuhr von gummierten Stoffen der Pos. 528 zur Herstellung von Regenmänteln sei ebenfalls zu beschränken.

Die Begehren bezweckten, diese Fabrikation gegenüber der ausländischen Konkurrenz besser, als dies bisher der Fall war, zu schützen. Mit der Beschränkung der Einfuhr von gummierten Regenmantelstoffen sollte den

Fabriken ermöglicht werden, die von ihnen benötigten Halbfabrikate in der Hauptsache von der schweizerischen Produktion zu beziehen, was auch der Baumwoll- und der Seidenweberei zugute kommen würde.

Die Textilfachkommission, in der alle interessierten Branchen vertreten sind, stellte hierauf den Antrag, die von den Gesuchstellern gewünschte Regelung sei vorläufig auf die Damenregenmäntel der Pos. 549/55 anzuwenden. Ferner sei die Einfuhr von gummierten Stoffen zur Herstellung von Regenmänteln zu beschränken. Beiden Massnahmen haben wir mit Wirkung vom 1. Februar an zugestimmt.

b. Neue Kontingentierungen.

1. Dörrobst der Pos. 25/27: Durch Eingabe vom 8. August 1934 — lebhaft unterstützt von der Alkoholverwaltung — verlangte der Bauernverband eine Einfuhrbeschränkung für Dörrobst. In der Begründung wies er auf die sehr grosse letztjährige Obsternte hin, besonders an Äpfeln und Birnen. Aber auch in den meisten andern Staaten sei der Obstertrag überdurchschnittlich gut, so dass in Verbindung mit den bekannten Absperrmassnahmen der Export auf die grössten Schwierigkeiten stosse. Bei dieser Sachlage komme dem Dörren eine ganz besonders wichtige Rolle zu. Um die Betätigung im Inlande zu erhalten, sei aber ein vermehrter Schutz speziell gegen die billigen ausländischen Produkte dringend nötig. Mit der Oberzolldirektion und der einstimmigen Expertenkommission hielten wir diese Eingabe für sachlich begründet und verfügten die verlangte Kontingentierung.

2. Käse aller Art der Pos. 98/99: Wie aus den nachstehenden Zahlen hervorgeht, zeigte in der letzten Zeit die Einfuhr von Hart-, Halbhart- und Weichkäse steigende Tendenz. Diese Erscheinung erheischte deshalb unsere ganz besondere Aufmerksamkeit, weil die Schweiz bekanntlich unter dem ungenügenden Absatz für ihre eigene Käseproduktion stark leidet. Bereits ergab sich die Notwendigkeit, zur Reduktion der Lager grössere Posten als sogenannten Kochkäse zu einem verbilligten Preis abzugeben. Die gleichzeitige vermehrte Propaganda für die Förderung des Käsegenusses wurde leider durch den bereits erwähnten, sehr grossen Obstertrag ungünstig beeinflusst. Folgende Zahlen geben ein Bild über die Entwicklung der Käseeinfuhr:

Jahr	Einfuhr			
	Hart- und Halbhartkäse		Weichkäse	
	Tarif-Pos. 99 a „Grana“ Zoll Fr. 8. —	Tarif-Pos 99 b ¹ „Andere“ Zoll Fr. 80. —	Pos. 98 a Zoll Fr. 8. —	Pos. 98 b Zoll Fr. 20. —
	q	q	q	q
1928 . .	2469	2,003	6847	4443
1929 . .	2915	1,386	7290	4000
1930 . .	5212	1,638	8279	4094
1931 . .	7055	16,631	9055	5678
1932 . .	6100	1.441	8860	5173
1933 . .	3809	689	8191	4450
	je 8 Monate		je 8 Monate	
	1933	1936	1933	7759
	1934	6496	1934	8549

Es kam hinzu, dass die ausländischen Käsepreise einen ausserordentlichen Tiefstand erreicht haben und unser Käseexport durch Schutzmassnahmen des Auslandes ebenfalls stark betroffen worden ist. Gestützt auf obige Ausführungen kamen wir daher auch für Käse dazu, eine Einfuhrkontingentierung zu beschliessen, wobei aber auf die handelsvertraglichen Bindungen entsprechend Rücksicht zu nehmen war.

3. *Sämereien der Pos. 205*: Seit längerer Zeit beklagten sich unsere Samenhandelsgeschäfte über die zunehmende Einfuhr von Sämereien in Detailaufmachung, wodurch ihnen die Arbeit für das Abfüllen usw. entgehe, was normalerweise einer grösseren Anzahl Leuten Beschäftigung biete. Mit Recht wurde auch darauf verwiesen, dass Sämereien in Tuten nur einen Zoll von 50 Rp. per q zu entrichten haben, während die leeren Tüten einem Ansatz von Fr. 110 per q unterliegen. Schliesslich hat die Erfahrung gezeigt, dass sehr oft in verpacktem Zustand Sämereien zum Import gelangten, die unsern Bedürfnissen in keiner Weise entsprechen, während die von unsern Spezialgeschäften verpackten Waren durchwegs einer sorgfältigen Kontrolle auf ihre Qualität und Brauchbarkeit unterworfen werden. Wir verfügten daher, die Sämereien der Pos. 205 — nur hier kommt eine Einfuhr in verpacktem Zustand in grösserem Umfang in Frage — der Einfuhrkontingentierung zu unterstellen und Bewilligungen nur noch für Samen in offener Packung, also unter Ausschluss der Detailpackung, zu verabfolgen. Dadurch wurde nicht nur eine vermehrte Beschäftigung für das Inland erreicht, sondern es wird eine bessere Kontrolle der Samen möglich und auch einem unerwünschten, sehr oft nicht reellen Hausierhandel der Riegel gestossen.

4. *Bildpostkarten aller Art ex Pos. 312/7*: Wir besitzen in der Schweiz eine sehr leistungsfähige Produktion für diese Artikel, die ca. 200 Personen Beschäftigung bietet. Nun wurde unser Land in zunehmendem Umfange vom Ausland in ganz anormaler Weise konkurrenziert, indem teilweise fertige Ansichtskarten zu billigeren Preisen angeboten wurden als für unsere Produktion das Rohmaterial zu stehen kam. Die Vereinigung schweizerischer Phototationsanstalten hatte daher schon vor einiger Zeit das wohlbegründete Begehren um Einfuhrschutz gestellt und wurde in diesen Bestrebungen auch vom Verein schweizerischer Lithographiebesitzer sowie vom Verband schweizerischer Postkarten-Verleger und -Grossisten lebhaft unterstützt. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse sind wir mit Zustimmung des Verbandes schweizerischer Papeterien und nach Einholung des Gutachtens der Oberzoll-direktion und der Expertenkommission dazu gekommen, auch hier eine Einfuhrbeschränkung zu erlassen.

5. *Jutegarne der Pos. 399b*: Durch Eingabe vom 8. Juni stellte die Schweizerische Bindfadenfabrik das Begehren, es sei die Einfuhr von Jutegarnen der Pos. 399b zu beschränken, und zwar auf 100 % der Importe von 1931. Als Begründung führte die Firma an, der Import habe seit 1931 ganz bedeutend zugenommen. Die Schweizerische Bindfadenfabrik beschäftige im ganzen ca. 450 Arbeiter, wovon gegen 100 auf die Jutespinnerei fallen. Ohne einschränkende Massnahmen müsste in nächster Zeit die Mehrzahl der in der Jutespinnerei beschäftigten Arbeiter entlassen werden, da es nicht mehr möglich sei, gegen die ausländische Konkurrenz anzukämpfen, indem diese zu eigentlichen Dumpingpreisen — ca. 20 % unter dem Vorkriegsstand — unser Land überschwemme.

Die nachstehende Übersicht zeigt, dass die Einfuhr von Jutegarnen tatsächlich gewaltig gestiegen ist, indem zum Import gelangten in q:

1931	1932	1933	1931	erste 6 Monate		1934
				1932	1933	
1097	2498	3795	659	1027	2010	3020

Wir hielten daher eine Einfuhrbeschränkung für berechtigt.

6. *Zelluloid in Platten und Stäben ex Pos. 517*: Diese Artikel wurden auch bei uns seit Jahren, und zwar vorwiegend für den Export hergestellt, wodurch ca. 150 Leute lohnende Beschäftigung fanden. In letzter Zeit machte die ausländische Konkurrenz grosse Anstrengungen, auch den schweizerischen Markt völlig an sich zu reissen, während unsere Produktion immer mehr von den ausländischen Märkten abgeschnitten wurde. Da die Abnehmer dieses Rohzelluloides durch Einfuhrbeschränkungen geschützt sind und somit der Massnahme grundsätzlich zustimmten und wir speziell auch vom militärischen Standpunkt aus ein wesentliches Interesse am Weiterbestehen einer Inlandsproduktion haben, erschien eine Einfuhrbeschränkung berechtigt.

7. *Kupferblech ex Pos. 817*: In letzter Zeit wurden die schweizerischen Metallwerke — die ca. 1500 Arbeiter beschäftigten und sich vorwiegend in

ausgesprochenen Krisengebieten befinden — in starkem Masse durch eine anormale Auslandskonkurrenz gefährdet, und zwar insbesondere auf dem Gebiete der Kupferbleche. Die Einfuhr steigerte sich vom Jahre 1929 bis heute um über 50 % und kam vor allem in letzter Zeit aus Gebieten, die bisher nie in nennenswertem Umfang solche Produkte in unser Land geliefert haben. In Übereinstimmung mit den wichtigsten Verbrauchern von solchen Kupferblechen, besonders für Bedachungszwecke, und gestützt auf das einstimmige Gutachten der Expertenkommission beschlossen wir daher, diesen anormalen Verhältnissen durch Erlass einer Einfuhrbeschränkung im Rahmen der Einfuhr von 1931 entgegenzutreten. Dadurch können alle legitimen Importbedürfnisse befriedigt werden, wobei wir noch betonen, dass als Verbraucher keine Exportindustrien in Frage kommen.

8. *Ferngläser ex Pos. 946*: Schon zu wiederholten Malen wurde von unserer Inlandsproduktion ein vermehrter Schutz gegenüber der starken ausländischen Konkurrenz verlangt. Da die schweizerischen Produkte in qualitativer Hinsicht als den ausländischen ebenbürtig bezeichnet werden und bei vermehrtem Schutz es möglich sein dürfte, ca. 80—100 Arbeiter in diesem Produktionszweig beschäftigen zu können, beschlossen wir eine Kontingentierung.

9. *Beleuchtungskörper der Pos. 1151a/d*: Anfang 1933 wurden für diese Artikel spezielle Zollpositionen geschaffen mit Zollansätzen, die einer mittleren Zollbelastung entsprechen. Die Hoffnung, dass auf diese Weise die inländische Produktion einen genügenden Schutz vor der äusserst starken ausländischen Konkurrenz habe, hatte sich als trügerisch erwiesen. Sehr starke Einfuhren zu ganz anormalen Preisen hatten die rund 600 Leute beschäftigende Beleuchtungskörperindustrie in eine schwierige Lage gebracht. Es kam hinzu, dass die Bautätigkeit stark im Abflauen war und überhaupt ein starker Zug zum Sparen bemerkbar ist, alles Faktoren, die sich äusserst ungünstig auf den Beschäftigungsgrad unserer Industrie auswirkten. Eingehende Erhebungen unserer Preiskontrolle haben uns davon überzeugt, dass ohne eine Einfuhrbeschränkung ein grosser Teil der erwähnten Arbeitskräfte entlassen werden und einzelne Betriebe überhaupt stillgelegt werden müssten.

10. *Kontingentierung der Röhrenverbindungsstücke (sogenannte «Fittings») aus Weichguss ex Pos. 745/746*: Als letzte neue Kontingentierung verfügten wir eine solche für «Fittings». Gegenwärtig steht diese schweizerische Exportindustrie vor sehr bedeutungsvollen internationalen Verhandlungen. Im Sinne einer Waffe zur Sicherung des noch recht respektablen Exportes von ca. 10 Millionen Franken benötigte sie einen gewissen, wenn auch nur bescheidenen Schutz des Inlandmarktes. Da durch die vorgesehene Form der Beschränkung Gegeninteressen in nennenswertem Umfang nicht tangiert werden, hielten wir in Übereinstimmung mit dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Expertenkommission und der Oberzolldirektion die verlangte Massnahme ebenfalls für angezeigt.

II. Clearingverkehr.

1. Allgemeines.

Die Abwicklung des Clearingverkehrs war bei Abschluss des ersten Clearingvertrages im Jahre 1931 der Schweizerischen Nationalbank übertragen worden. Mit jedem neuen Clearingvertrag wurden die Anforderungen aber grösser, womit sich die Frage der Schaffung einer selbständigen Clearingstelle zur Entlastung der Schweizerischen Nationalbank stellte. Die gewaltige Mehrbelastung durch den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr, welcher mit der bestehenden Organisation unmöglich zu bewältigen war, drängte zu einer raschen Lösung der Frage.

Wir haben daher, gestützt auf Art. 1 und 3 des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, durch Beschluss vom 2. Oktober 1934 die Errichtung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zum Zwecke der Durchführung des Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland beschlossen. Dieser wurden mit dem 1. Oktober 1934 die sämtlichen Aufgaben und Befugnisse übertragen, die mit dem Verrechnungsverkehr zusammenhängen und bisher gemäss den bestehenden Clearingverträgen und Verrechnungsabkommen der Nationalbank zukamen. Der Zahlungsverkehr mit den am Verrechnungsverkehr beteiligten Personen und den ausländischen Notenbanken wickelt sich dagegen nach wie vor über die Nationalbank ab, welche ihm im Auftrag der Schweizerischen Verrechnungsstelle besorgt.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Zürich. Ihre Organisation und Tätigkeit wird durch Statuten geregelt, die unserer Genehmigung bedürfen. Im übrigen ist sie den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Genossenschaften unterstellt. Mitglieder der Schweizerischen Verrechnungsstelle sind der Bund, die Schweizerische Nationalbank, der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, die Schweizerische Bankiervereinigung und die Schweizerische Zentralstelle für Handelsförderung. Aus Vertretern dieser Mitglieder setzt sich ihr Vorstand zusammen, welcher die Bezeichnung «Schweizerische Clearingkommission» führt. Der Bund ist in der Clearingkommission durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das eidgenössische Politische Departement vertreten. Sie entspricht somit in ihrer Zusammensetzung genau der frühern Clearingkommission, über welche wir in unserm Bericht vom 2. März 1934 berichtet haben. Sie hat wie diese die Aufgabe, Fragen der Auslegung und praktischen Durchführung der Clearingverträge zu begutachten. Daneben entscheidet sie als Rekursinstanz über Anordnungen allgemeiner Natur sowie über Verfügungen der Direktion der Schweizerischen Verrechnungsstelle im Einzelfalle unter Vorbehalt der Weiterziehung an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Die Entscheidung in Fragen administrativer Natur ist einem engern Ausschuss der Clearingkommission, bestehend aus den Vertretern des Bundes und der Nationalbank, anvertraut. Die Geschäfts-

führung der Schweizerischen Verrechnungsstelle geht auf Rechnung des Bundes. Zur Deckung ihrer Unkosten erhebt sie eine von uns zu genehmigende Gebühr.

Diese neue Institution hat sich bis jetzt durchaus bewährt. Speziell die Abwicklung des schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehrs lässt sich ohne sie nicht mehr denken.

2. Die einzelnen Verträge.

a. Deutschland.

1. Allgemeines.

In unserm Bericht vom 31. August 1934 haben wir am Schluss unserer Ausführungen über das Abkommen über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr vom 26. Juli 1934 der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass dieses Abkommen, wenn nicht ganz unerwartet neue Störungen hinzutreten, für eine längere Zeitspanne für unsern wirtschaftlichen Verkehr mit Deutschland erträgliche Verhältnisse schaffen werde. Leider hat sich diese Erwartung nicht erfüllt. Schon kurz nach dem Inkrafttreten des Abkommens sind auf deutscher wie auch auf schweizerischer Seite Störungsmomente aufgetreten, die den ganzen Verrechnungsverkehr in Frage zu stellen drohten.

In Deutschland trat am 24. September 1934 die als neuer Schachtplan bezeichnete Devisenverordnung vom 4. September 1934 in Kraft, welche die Bezahlung jeder einzelnen in Deutschland eingeführten Warensendung von der Einholung einer Devisenbescheinigung abhängig machte und auch sonst in verschiedener Hinsicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des Abkommens vom 26. Juli stand. Wir sahen uns daher veranlasst, die Aufnahme neuer Verhandlungen zu beantragen, durch welche der vertragsgemässe Zustand wieder hergestellt werden sollte.

Andererseits ergab sich in den ersten 4 Monaten des Bestehens des Abkommens ein Einfuhrüberschuss zugunsten Deutschlands von nur 59 Millionen, während beim Abschluss des Juli-Abkommens mit einem solchen von monatsdurchschnittlich 20 Millionen, in 4 Monaten also 80 Millionen, gerechnet worden war. Dazu kam die Belastung des Verrechnungsverkehrs durch eine Reihe grösserer Zahlungen von Deutschland nach der Schweiz, welche nicht vorausgesehen war, weil die betreffenden Zahlungen, die hauptsächlich Unterstützungen, Renten, Patente, Lizenzen usw. betrafen, vorher von keiner Statistik erfasst waren und erst durch das Verrechnungsabkommen in ihrer Bedeutung sichtbar wurden.

Die Verschiebung in der Handelsbilanz gegenüber den dem Abkommen zugrunde gelegten Ziffern hatte zur Folge, dass in den ersten vier Monaten der Geltung des Abkommens der nach Deckung der Forderungen aus dem Export von Waren schweizerischer Erzeugung verbleibende Einfuhrüberschuss nach Befriedigung der Ansprüche des Fremdenverkehrs nicht ausreichte für die ebenfalls in der ersten Gruppe stehende $4\frac{1}{2}$ %ige Verzinsung der schwei-

zerischen lang- und mittelfristigen Forderungen in Deutschland. Die Reichsbank mit ihrem an zweiter Stelle folgenden Anspruch auf 5 Millionen monatlich ging vollständig leer aus.

Deutschland verlangte daher ebenfalls die Aufnahme von Verhandlungen unter Berufung auf Art. VI des Verrechnungsabkommens, welcher jedem Vertragsteil das Recht gibt, Revisionsverhandlungen zu verlangen, sofern eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss vorausgesetzten Handelsbilanz eingetreten ist oder das zahlenmässige Ergebnis des Abkommens von den gehegten Erwartungen wesentlich abweicht.

Es ergab sich hieraus für die neuen Verhandlungen die äusserst schwierige Ausgangssituation, dass die Schweiz die Wiederherstellung der von Deutschland durch den neuen Schachtplan gestörten Vertragsgrundlage verlangte, während die deutschen Begehren auf Änderung der Grundlagen des Abkommens gingen. Die im Oktober aufgenommenen Verhandlungen führten nach zweimaligem Unterbruch und hartnäckigem Kampf auf beiden Seiten schliesslich zu dem Zusatzabkommen vom 8. Dezember 1934.

2. Das Zusatzabkommen vom 8. Dezember 1934.

Das neue Abkommen hält sich in der äusseren Form an das ursprüngliche Abkommen, dessen einzelne Teile durch Zusatzbestimmungen ergänzt oder durch eine Neufassung ersetzt wurden.

In materieller Beziehung sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

Zunächst war eine Anpassung an die Verhältnisse des schweizerisch-deutschen Warenverkehrs, die sich seit dem Juliabkommen wesentlich verändert hatten, nicht zu umgehen. Allen Warnungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vor einer ungesunden, spekulativen Übersteigerung des Exportes nach Deutschland zum Trotz belief sich die Ausfuhr, die schon im September von 14 Millionen auf 20 Millionen angestiegen war, im November wiederum auf 19,4 Millionen, während sich die Einfuhr verschiedener Umstände wegen rückläufig bewegte. Es blieb uns daher keine andere Wahl, als schweren Herzens zu einer Limitierung der Auszahlungen zu schreiten.

Das neue Abkommen begrenzt die Zahlungen für den schweizerischen Export auf 15 Millionen monatlich. Dies entspricht immerhin einer Jahresausfuhr von 180 Millionen, welche bedeutend grösser ist als die Ausfuhr nach Deutschland in den letzten 2 Jahren. Durch Ausschaltung ausländischer Waren, welche in der Schweiz nur eine relativ geringe Bearbeitung erfahren haben, wird diese Quote weitgehend den arbeitsintensiven Schweizerprodukten gesichert.

Die Zahlungen für den Zinsendienst auf den lang- und mittelfristigen schweizerischen Anlagen werden auf 8 Millionen monatlich beschränkt, durch welche Summe die $4\frac{1}{2}$ %ige Verzinsung, die keine Veränderung erfahren hat, ungefähr gewährleistet sein sollte.

Endlich ist für Nebenkosten im Warenverkehr einschliesslich der im alten Abkommen nicht vorgesehenen Zahlungen für Patente, Lizenzen usw. ein monatlicher Betrag von $1\frac{1}{2}$ Millionen festgesetzt.

Damit ergibt sich, abgesehen vom Fremdenverkehr, eine monatliche Belastung des Clearings mit schweizerischen Auszahlungen von zusammen 24,5 Millionen Franken.

Der Fremdenverkehr erfährt im neuen Abkommen eine grundsätzlich neue Behandlung. Der Gegenwert der aus Deutschland eingeführten Kohle wird auf ein spezielles Reiseverkehrskonto bei der Schweizerischen Nationalbank einbezahlt. Aus dem Guthaben dieses Kontos werden die Beträge entnommen, welche den deutschen Reisenden unter dem neuen Abkommen für ihren Aufenthalt in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden. Die schweizerischen Kohlenbezüge aus Deutschland haben im Jahr 1933 einen Betrag von 42 Millionen ergeben. Für die Ausgaben der deutschen Reisenden ist mit monatsdurchschnittlich 3 Millionen, also mit einem Jahresbetrag von 36 Millionen zu rechnen. Es darf somit angenommen werden, dass der Fremdenverkehr in normalem Rahmen sichergestellt ist. Durch die Kohlenbezüge aus dem Saargbiete, welche ab 18. Februar 1935 teilweise, und ganz ab 1. März 1935 ebenfalls zur Speisung des Reiseverkehrskontos beitragen, ist überdies eine nicht unwesentliche Reserve vorhanden.

Mit dieser Regelung war jedoch dem Begehren Deutschlands, das eine bestimmte Devisenquote gesichert haben wollte, noch nicht Genüge getan. Wir mussten uns daher, wollten wir es nicht zur Kündigung des Abkommens kommen lassen, dazu verstehen, gleich wie die übrigen Staaten, eine prozentuale Quote der Einzahlungen auf das schweizerische Clearingkonto vorweg der Deutschen Verrechnungskasse zur Verfügung zu stellen. Das neue Abkommen bestimmt daher, dass von jeder Einzahlung für deutsche Einfuhr — mit Ausnahme der Kohle, die für den speziellen Zweck des Reiseverkehrs uneingeschränkt zur Verfügung steht — 12 % der Deutschen Verrechnungskasse zur freien Verfügung überlassen werden bis zum Höchstbetrag von monatlich 5 Millionen.

Bei einer deutschen Einfuhr von 28 Millionen monatlich, mit welcher auf Grund der Einfuhr im November 1934 gerechnet wurde — die Kohleneinfuhr, welche dem erwähnten Spezialzweck dient, nicht mitgerechnet —, ergibt sich zahlenmässig folgendes Bild:

12 % Devisenquote der Deutschen Verrechnungskasse . . .	3,4 Millionen
Export schweizerischer Waren, Nebenkosten und Zinsen . .	24,5 »
<hr/>	
Total rund	28 Millionen

Übersteigen die Einzahlungen nach Abzug der der Deutschen Verrechnungskasse zufallenden 12 % den Betrag von 24,5 Millionen, so wird der Überschuss der Deutschen Verrechnungskasse zur Verfügung gestellt, bis diese insgesamt 5 Millionen erhalten hat. Verbleibt ein weiterer Überschuss, so wird

er verwendet für die durch die reservierten 24,5 Millionen allfällig noch nicht gedeckten Schweizerwaren- und Zinsforderungen, sowie zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus dem Reiseverkehr. Ergibt sich auch dann noch ein Überschuss, so wird er bis zu 6 Millionen im Verhältnis von 1 : 2 den Amortisationsfonds und den Transithandelsforderungen zugeteilt. Ein allfälliger Rest fällt wieder an die Deutsche Verrechnungskasse. Dabei ist zu bemerken, dass ohne wesentliche Steigerung der Einfuhr aus Deutschland die hinter der 5-Millionenquote der Deutschen Verrechnungskasse stehenden Interessen kaum auf Befriedigung rechnen können.

Mit Rücksicht auf die bei dieser Regelung sehr problematischen Aussichten des Transithandels wurde der Transithandel in Abweichung vom alten Abkommen aus dem Verrechnungsverkehr herausgenommen. Es werden also nicht-schweizerische und nicht-deutsche Waren unter dem neuen Abkommen nicht mehr über das Verrechnungsabkommen bezahlt. Immerhin bleibt dem schweizerischen Transithandel der Anspruch auf Teilnahme an einem allfälligen Verrechnungsüberschuss in der erwähnten Rangordnung und im angegebenen Umfang gewahrt.

Als weitere wesentliche Neuerung ist zu erwähnen die Unterstellung der bisher nicht verrechnungspflichtigen Leistungen von der Schweiz nach Deutschland für Zinsen und Gewinnanteile unter das Verrechnungsabkommen. Diese Zinszahlungen werden einem besondern Zinskonto bei der Schweizerischen Nationalbank gutgebracht, aus welchem der Deutschen Reichsbank monatlich eine Million zur freien Verfügung gestellt wird, woraus diese die Zinsen für Goldhypothenen gemäss Staatsvertrag, die Lohnzahlungen im kleinen Grenzverkehr und einige andere Posten bestreitet. Die eine Million monatlich übersteigenden Eingänge auf dem Zinskonto sind zur Abtragung der Rückstände aus dem am 31. Juli 1934 abgelaufenen Transferabkommen bestimmt.

Aus den einzelnen Anlagen zum Rahmenvertrag sind noch folgende Einzelheiten erwähnenswert:

Anlage A: Warenverkehr.

Die anormale Ausfuhrsteigerung, welche in gewissen Warenkategorien unter Ausnützung der unerwarteten, hauptsächlich durch die Inkraftsetzung des sogenannten Schachtplanes bewirkten Konjunktur, das frühere Exportverhältnis vollkommen sprengte, zwang dazu, im Interesse des legitimen Exportes gewisse Sicherungsmassnahmen zu treffen. Deutschland bedang sich im Wareneinfuhrabkommen das Recht aus, die schweizerische Wareneinfuhr zu überwachen und bei unverhältnismässig starker Anforderung von Devisenbescheinigungen für einzelne Waren die Erteilung derselben auf die monatsdurchschnittliche Einfuhr der betreffenden Waren im Jahre 1933 oder, falls diese höher ist, des entsprechenden Monats im ersten Halbjahr 1934 zu beschränken. Ferner wurden mit Deutschland gewisse Kontingente vereinbart,

namentlich auf dem Gebiet der Baumwollgarne und Baumwollgewebe, wo sich die stärkste Anschwellung des Exportes fühlbar gemacht hatte, sowie, im Sinne einer Exportsteigerung allerdings, auch auf dem Gebiet der Stickereien. Andere Vorsichtsmassnahmen wurden ausserhalb des Abkommens getroffen und sind zum Teil noch in Vorbereitung. Die Aufgabe, ein erträgliches Verhältnis zwischen unserer Ausfuhr nach Deutschland und der deutschen Einfuhr herzustellen, erfordert andauernd unsere volle Aufmerksamkeit, handelt es sich doch dabei um eine Lebensfrage für den Verrechnungsverkehr.

Anlage B: Reiseverkehr.

Die Neuregelung auf diesem Gebiet macht eine erfreuliche Ausnahme von den übrigen Änderungen, indem sie eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem alten Abkommen darstellt. Es gelang, für die Wintermonate (vom 1. Dezember bis 30. April) den den deutschen Reisenden zur Verfügung gestellten Devisenbetrag für den ersten Monat ihres Aufenthalts in der Schweiz von RM. 500 auf RM. 700 zu erhöhen. Für den zweiten und dritten Monat bleibt es bei dem bisherigen Betrag von RM. 500. Diese Erhöhung hat sich in der laufenden Wintersaison für unsern Fremdenverkehr bereits wohltätig ausgewirkt. In den Sommermonaten werden nach wie vor einheitlich für alle drei Monate RM. 500 zur Verfügung gestellt, für Kuraufenthalte unter ärztlicher Leitung in einem schweizerischen Sanatorium oder einem ähnlichen Institut dagegen je RM. 700. Falls ein verlängerter Kuraufenthalt sich als notwendig erweist, können auch hierfür die entsprechenden monatlichen Beträge erhalten werden.

Um einer missbräuchlichen Verwendung der Reisedevisen, wie sie vorgekommen ist, den Riegel zu stossen, wurde es notwendig, deren Auszahlung in der Schweiz zu staffeln in der Weise, dass bei der ersten Präsentierung der unter dem Abkommen ausgestellten Reiseschecks, Reisekreditbriefe usw. nur Fr. 200 ausbezahlt werden. Sieben Tage nach der ersten Abhebung können weitere Fr. 300 und wieder sieben Tage später der Rest abgehoben werden. Ferner wird der deutsche Käufer der Reiseschecks usw. auf die Straffolgen aufmerksam gemacht, welche er zu gewärtigen hat, wenn er die Zahlungsmittel nicht in der Schweiz, sondern in einem Drittlande verbraucht.

Diese für unsern Fremdenverkehr überaus wichtige Neuregelung hat wesentlich dazu beigetragen, uns zur Annahme der übrigen, durchwegs einer Verschlechterung gegenüber dem alten Abkommen gleichkommenden Änderungen zu bewegen.

Anlage C: Finanzverkehr.

Der Satz von $4\frac{1}{2}\%$ für die transferierbaren Zinsen konnte aufrecht erhalten werden. Dagegen musste ausser der Limitierung der Zinszahlungen auf 8 Millionen monatlich und bedingt durch diese eine weitere Verschlechterung in Kauf genommen werden, indem den Einzelgläubigern ihre Amortisationsquoten nicht mehr ausbezahlt, sondern vorläufig nur gutbeschrieben werden.

Ihre Auszahlung hängt von der zukünftigen Entwicklung des Verrechnungsverkehrs ab. Damit sind die Einzelgläubiger fortan den Partialgläubigern von Anleihen und den Inhabern von Aktien im wesentlichen gleichgestellt.

Das Abkommen ist in seiner Gesamtheit am 1. Januar 1935 in Kraft getreten. Die Bestimmung betreffend die Clearingpflicht schweizerischer Zinsüberweisungen nach Deutschland ist jedoch aus naheliegenden Gründen schon am 15. Dezember 1935 in Kraft gesetzt worden.

Das neue Abkommen ist nur eine Ergänzung und Abänderung des alten. Die seinerzeit auf 5 Jahre festgesetzte Dauer besteht daher theoretisch weiter, zugleich aber auch die Revisionsklausel, welche beiden Vertragspartnern das Recht gibt, bei wesentlicher Veränderung der Handelsbilanz oder Nichterfüllung der bei Vertragsabschluss gehegten Erwartungen die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen. Kommt bei diesen Verhandlungen keine Einigung zustande, so steht jeder Partei das Recht zu, das Abkommen unter Beobachtung einer einmonatigen Frist auf Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Mit Rücksicht auf Verhandlungen, die Ende Februar noch nicht abschlussreif waren, wurde vereinbart, bis zum Abschluss die Kündigungsmöglichkeit auf 30. April 1935 beidseitig offen zu halten.

Fragen wir uns, ob das Abkommen in seiner heutigen Gestalt den dargelegten Erwartungen wird gerecht werden können, so ist festzustellen, dass die aus demselben zur Verfügung stehenden Mittel, gemessen an den zu befriedigenden Interessen, sehr knapp sind. Die Nichtbeachtung der vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Warnungen vor einer Übersteigerung des Exportes gegenüber dem Besitzstand der früheren Jahre hat bereits dazu geführt, dass gewisse Wartefristen von den Exporteuren in Kauf genommen werden müssen, weil die verfügbare monatliche Quote von 15 Millionen zuzüglich 1,5 Millionen für Nebenkosten vor Monatsende erschöpft ist. Es wird zweifellos noch grossen Anstrengungen bedürfen einerseits zur Erhöhung der Einfuhr aus Deutschland im Rahmen des Möglichen und anderseits zur Begrenzung des Exportes auf ein vernünftiges Mass und Eliminierung aller zu Unrecht an dem Verrechnungskonto zehrenden Forderungen. Von diesen beiden Voraussetzungen wird es abhängen, ob das Verrechnungsabkommen reibungslos funktionieren und seine Aufgabe erfüllen kann.

In den 7 Monaten seit dem Inkrafttreten des Verrechnungsabkommens, vom 1. August 1934 bis 28. Februar 1935, sind die folgenden Beträge aus dem Verrechnungskonto an schweizerische Gläubiger ausbezahlt worden:

Für Waren und Nebenkosten im Warenverkehr. . . .	Fr. 130,099,115. 77
Für Zinsen gemäss Transferabkommen.	» 41,832,754. 25
Für den Reiseverkehr einschliesslich Unterstützungen	» 36,635,005. 73
Total	<u>Fr. 208,566,875. 75</u>

Diese Zahlen zeigen unverkennbar, von wie eminenter Bedeutung der Verrechnungsverkehr mit Deutschland für unsere Volkswirtschaft ist.

b. Ungarn.

Das am 7. Februar 1934 abgeschlossene und am 20. gleichen Monats in Kraft getretene schweizerisch-ungarische Clearingabkommen nebst Anlagen hatte ursprünglich, gemäss vertraglicher Vereinbarung, Gültigkeit bis zum 30. Juni 1934. Da jedoch bis zu diesem Datum kein neues Vertragswerk fertiggestellt werden konnte, so sah man sich in der Folge genötigt, dieses Abkommen sukzessive zu verlängern und zwar erstmals bis zum 31. Juli, dann bis zum 30. September, 31. Oktober, 31. Januar 1935, 28. Februar und zuletzt bis zum 15. März.

Verschiedener Umstände halber, insbesondere durch die starke Inanspruchnahme der schweizerischen Unterhändler für die Regelung des Zahlungsverkehrs mit Deutschland einerseits, als auch infolge verschiedener im schweizerisch-ungarischen Clearingverkehr aufgetretenen Schwierigkeiten andererseits war es nicht möglich, die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Abkommens mit diesem Lande früher aufzunehmen. Am 18. Februar begab sich eine schweizerische Delegation nach Budapest, welche mit der ungarischen Regierung den Waren- und Zahlungsverkehr durch ein neues Abkommen vom 9. März 1935, geregelt hat. Dieses trat am 15. gleichen Monats in Kraft; seine Ausgestaltung wird Gegenstand des nächsten Berichtes bilden.

Im allgemeinen ist zu sagen, dass das Abkommen vom 7. Februar 1934 insofern rein banktechnisch zur Befriedigung der schweizerischen Exporteure funktionierte, als auf dem ungarischen Clearingkonto bei der Schweizerischen Nationalbank genügend Disponibilitäten vorhanden waren, um einen seitens der Ungarischen Nationalbank eingetroffenen Zahlungsauftrag sofort zur Ausführung zu bringen. Es soll hier ausdrücklich festgestellt werden, dass weder die sinkende Tendenz des Importes aus Ungarn gegenüber 1933 (1933 = 24 Millionen, 1934 = 22,7 Millionen), noch der gesteigerte Export nach diesem Lande (1933 = 5,8 Millionen, 1934 = 7,3 Millionen) das technische Funktionieren des Clearingverkehrs beeinträchtigte. Überdies ist zu bemerken, dass ein Teil der 7000 Wagen betragenden Getreideeinfuhr im Jahre 1934 zur Abtragung ungarischer Finanzverpflichtungen verwendet wurde.

Ein weniger erfreuliches Kapitel im schweizerisch-ungarischen Clearingverkehr bedeuten jedoch die sogenannten Kompensationszuschläge, welche seitens der ungarischen Regierung fast auf allen Waren seit dem 28. März bzw. seit dem 15. Juli 1934 (für Baumwollgarne) erhoben werden und deren finanzielles Ergebnis dazu dient, durch Unterstützung der Ausfuhr die Differenz zwischen dem offiziellen und dem tatsächlichen Pengökurs zu überbrücken.

Diese Zuschläge betragen, je nach Warenkategorie, 18, 22 oder 25 %. Bedeutende Schwierigkeiten entstanden durch den Umstand, dass sich die Ungarische Nationalbank weigerte, seitens der Schuldner Zahlungen ohne Kompensationszuschlag für aus der Schweiz eingeführte Waren entgegenzunehmen, die vor dem jeweils für eine bestimmte Warenkategorie festge-

setzten Stichtag in Ungarn eingeführt worden sind, bezw. diese Einzahlungen ohne Abzug des Aufgeldes, weiterzuleiten. Zahlreiche sowohl mündlich als auch auf schriftlichem Wege geführte Verhandlungen mit der ungarischen Regierung scheiterten an der Tatsache, dass letztere wohl die Kompensationszuschläge dekretiert, jedoch nirgends unzweideutig festgestellt hat, wer dieses Aufgeld zu tragen hat. Selbstverständlich wurde schweizerischerseits stets die Auffassung verfochten, dass der Schuldner diese Zuschläge zu bezahlen habe und dass die ungarischen Vorschriften daher insofern eine Lücke aufweisen, als in dieser Beziehung keine Bestimmungen aufgestellt wurden. Infolgedessen suchten die zur Nachzahlung des Aufgeldes verhaltenen Importeure, den Zuschlag auf den schweizerischen Lieferanten abzuwälzen. Durch die abgeschlossenen Verhandlungen konnte diesem unhaltbaren Zustand im Sinne der legitimen Wünsche der schweizerischen Exportindustrie ein Ende bereitet werden.

Neben der Neuregelung des Zahlungsverkehrs stand auch der Warenaustausch als handelspolitische Grundlage des guten Funktionierens des ersteren zur Diskussion. In dieser Beziehung ist insbesondere zu bemerken, dass Ungarn infolge der quantitativ stark untermittelmässigen Weizenernte des letzten Jahres nicht in der Lage ist, genügende Mengen dieses Getreides zu liefern. Dadurch sind sowohl die Warengrundlage zum Clearingverkehr als auch die schweizerischen Finanzinteressen einer nicht zu unterschätzenden Beeinträchtigung ausgesetzt. Es steht zu befürchten, dass dies unliebsame Rückwirkungen auf das befriedigende Funktionieren des Clearingverkehrs zur Folge haben könnte. Es wird jedoch das Möglichste getan werden, dass in den Auszahlungen an schweizerische Exporteure keine Stockungen eintreten werden.

c. Chile.

Am 29. Mai 1934 wurde in Bern ein Clearingabkommen mit Chile unterzeichnet, welches am 1. Juni in Kraft trat.

Dieses Abkommen regelt ausschliesslich den aus dem Warenaustausch herrührenden Zahlungsverkehr und sieht eine Aufteilung zwischen alten und neuen Warenguthaben vor. Die alten, teilweise bereits seit Juli 1931 blockierten Forderungen sollen durch einen gewissen Prozentsatz des Gegenwertes der Einfuhr von Chilesalpeter abgetragen werden, während die laufenden schweizerischen Exporte aus der Einfuhr der übrigen chilenischen Waren (ausser Kupfer, wofür noch eine Regelung getroffen werden muss) bezahlt werden sollen.

Die Durchführung des Clearingverkehrs mit Chile begegnete jedoch sowohl aus währungstechnischen Gründen als auch infolge der grossen Distanz erheblichen Schwierigkeiten und konnte demnach nicht auf ähnliche Weise abgewickelt werden, wie dies im Zahlungsverkehr mit den Oststaaten Europas der Fall ist.

Anlässlich weiterer nach Inkrafttreten des Abkommens geplanter Unterhandlungen sah man sich daher schweizerischerseits genötigt, dem Art. 14, welcher private Verrechnungsgeschäfte zwischen chilenischen und schweizerischen Produkten unter Kontrolle der beiden Noteninstitute vorsieht, ein erweitertes Anwendungsgebiet einzuräumen und den Waren- und Zahlungsverkehr mit Chile weitgehend auf die Kompensationsbasis zu stellen. Dabei wird bei Geschäften grösseren Umfanges schweizerischerseits auch die Möglichkeit geprüft, einen Teil des Gegenwertes zur Abtragung alter liquider Guthaben, die heute noch ungefähr 2 Millionen Pesos ausmachen, zu verwenden und den Rest so weit als möglich zur Finanzierung neuer Exporte heranzuziehen.

Trotz den technischen Durchführungsschwierigkeiten hat der Abschluss des Clearingabkommens auch mit Chile zu einer Belebung des schweizerischen Exportes geführt. Im Jahre 1933 wurden für rund 0,65 Millionen Waren ausgeführt, während diese Ziffer im Jahre 1934 auf 1,2 Millionen stieg. Aber auch die Einfuhr aus diesem Lande hat erheblich zugenommen: 1933 = 4,7 Millionen, 1934 = 8,3 Millionen. Angesichts dieser Tatsache, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass 60 % des Salpeterimportes sowie der gesamte Gegenwert des Kupferimportes, wenigstens vorderhand noch, im Clearing- bzw. Kompensationsverkehr nicht erfasst werden können, ist es sehr zu wünschen, dass die Ausfuhr von Schweizerwaren durch die erweiterte Zulassung von Verrechnungsgeschäften eine Belebung erfährt.

d. Argentinien.

Bei dem am 18. Mai 1934 abgeschlossenen und am gleichen Tage in Kraft getretenen schweizerisch-argentinischen Devisenabkommen handelt es sich nicht um ein eigentliches Clearingabkommen, welches die Einzahlung des Gegenwertes der aus dem Lande des Vertragskontrahenten eingeführten Waren an die Notenbank desjenigen Staates, in dem der Importeur seinen Sitz hat, vorschreibt. Gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens ist die argentinische Regierung vielmehr verpflichtet, den Importeuren von Waren schweizerischen Ursprungs diejenigen Devisen zuzuteilen, welche diesem Lande durch die Ausfuhr argentinischer Produkte nach der Schweiz anfallen.

In erster Linie ist die laufende Einfuhr von Waren schweizerischen Ursprungs auf diese Weise zu befriedigen. Ausserdem sind ebenfalls schweizerische Warenforderungen durch Zuteilung der erforderlichen Devisen abzutragen, welche zwischen dem 1. Februar 1933 und dem Datum der Unterzeichnung des Abkommens, d. h. bis zum 18. Mai 1934, entstanden und bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht liquidiert sind.

Aus den noch verbleibenden Devisen sind, nach Abzug eines gewissen Betrages zur Verfügung der argentinischen Regierung, dessen Zweckbestimmung jedoch teilweise ebenfalls vertraglich geregelt ist, schweizerische Finanzinteressen zu befriedigen.

Es kann festgestellt werden, dass die Durchführung des Vertrages sozusagen zu keinen Klagen Anlass gibt. Das argentinische Devisenkontrollbureau teilt den Importeuren, welche die erforderlichen Formalitäten erfüllen und den vorgeschriebenen Bestimmungen über die Wareneinfuhr genau nachleben, anstandslos die zur Bezahlung von Schweizerwaren erforderlichen Devisen zu. Einzig die Abtragung der oben erwähnten alten Guthaben erfuhr eine gewisse Verzögerung, ist jedoch bis Ende des Jahres 1934 in befriedigender Weise durchgeführt worden.

Das Devisenabkommen wurde auf Grund der Import- und Exportziffern des Jahres 1933 abgeschlossen; diese weisen eine Einfuhr von 48 Millionen gegenüber einer Ausfuhr von 13,5 Millionen Franken auf. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von der Importziffer 40—50 % für Frachten und Nebenkosten in Abzug gebracht werden müssen, da selbstverständlich nur der Nettoanfall an Devisen aus der argentinischen Ausfuhr nach der Schweiz für die Befriedigung der schweizerischen Waren- und Finanzgläubiger herangezogen werden kann. Diese Zahlen aus dem Warenverkehr haben im Jahre 1934 noch eine erhebliche Verschiebung zugunsten Argentiniens erfahren, indem seine Ausfuhr nach der Schweiz 53,5 Millionen und die Einfuhr rund 13 Millionen betrug. Daraus erklärt sich auch ohne weiteres das gute Funktionieren des Devisenabkommens. Es ist jedoch zu hoffen, dass angesichts dieser glücklichen Umstände auch die Ausfuhr von Waren schweizerischen Ursprungs nach Argentinien für die Zukunft die für unsere Volkswirtschaft so dringend notwendige Belebung erfahren wird.

e. Bulgarien.

Die Entwicklung des bulgarischen Clearings ist trotz Anwachsens des unerledigten Saldos befriedigend, soweit die Bezahlung des Exportes von Schweizerwaren in Frage steht. Dank des Clearings konnte unser Export im Jahre 1934 auf der Vorjahreshöhe, d. h. ca. 4 Millionen, erhalten werden. Dagegen sind alle Versuche gescheitert, die Forderungen für nicht-schweizerische Waren zur Abtragung zu bringen. Im Vergleich zu der im IX. Bericht genannten Zahl von 1,5 Millionen sind zwar diese Forderungen etwas zurückgegangen. Sie belaufen sich jedoch immer noch auf etwa 1,2 Millionen. Am 15. Februar dieses Jahres hätten wir die Möglichkeit gehabt, den bulgarischen Clearing zu kündigen. In Anbetracht der immerhin gewichtigen laufenden Exporte von Schweizerwaren konnten wir uns indessen nicht dazu entschliessen, wegen den Forderungen für nicht-schweizerische Waren das Risiko eines vertragslosen Zustandes auf uns zu nehmen. Es besteht gegenwärtig immer noch eine gewisse Aussicht, diese sogenannten B-Forderungen durch zusätzlichen Import eines Massenkonsumgutes endlich zur Abtragung zu bringen.

f. Jugoslawien.

Die im letzten Bericht gemeldete günstige Entwicklung des jugoslawischen Clearings hat sich weiter fortgesetzt. Trotz eines vermehrten Exportes

nach Jugoslawien im Jahre 1934 von Fr. 7,₄ Millionen (1933: 5,₉ Millionen), funktioniert dieser Clearing zu unserer Zufriedenheit. Neben dem ungarischen ist der jugoslawische Clearing der einzige, der einen bei der Schweizerischen Nationalbank liegenden Aktivsaldo zugunsten des Clearingpartners aufweist. Das Vorhandensein dieses Saldos sichert eine rasche Auszahlungsmöglichkeit auf der schweizerischen Seite.

g. Rumänien.

Der Clearingverkehr mit Rumänien gibt zu ernststen Bedenken Anlass. Bei der Rumänischen Nationalbank liegt der Gegenwert von 12,₄ Millionen Schweizerfranken, welche mangels verfügbarer Mittel in der Schweiz noch nicht ausbezahlt werden konnten. Davon fallen auf den laufenden Schweizerwarexport allein Fr. 9,₅ Millionen. Wir haben im Herbst letzten Jahres mit steigender Besorgnis einen ungewohnten Aufschwung unseres Exportes nach Rumänien feststellen müssen, einen Aufschwung, der in keinem Verhältnis stand zu unsern Importmöglichkeiten aus Rumänien und deshalb nicht restlos als erfreulich zu bezeichnen war. Wir haben auf der andern Seite unsere Importe aus Rumänien nach Möglichkeit gesteigert, stiessen jedoch teilweise auf Hindernisse, wie z. B. bei der Getreideausfuhr. Diese wurde infolge der Missernte des letzten Jahres und der sich hieraus ergebenden hohen Getreidepreise ausserordentlich gehemmt, bzw. völlig verunmöglicht.

Rumänien hat Ende des letzten Jahres ein vollständig neues Import-Exportsystem eingeführt, welches teilweise mit den Clearingverträgen im Widerspruch steht. Die rumänische Regierung ist deshalb bestrebt, die laufenden Clearingverträge der Reihe nach zu kündigen, um sie dem neuen System anzupassen.

h. Griechenland.

Im griechischen Clearing hat sich ein in der Schweiz unerledigter Saldo von über Fr. 750,000 angestaut, was die normale Entwicklung unseres Exportes nach diesem Lande sehr behindert. Wir hatten gehofft, diesen Saldo durch die stark saisonmässig bedingte Einfuhr in die Schweiz abtragen zu können, müssen jedoch nunmehr feststellen, dass die erwartete griechische Einfuhr im Herbst und Winter 1934/35 nicht genügte, um den Saldo abzudecken. Wir werden alle Anstrengungen machen müssen, um die griechische Einfuhr in irgendeiner Weise zu steigern. Bestimmte Projekte sind bereits in Prüfung.

i. Türkei.

Das Inkrafttreten des schweizerisch-türkischen Clearingvertrages im Februar des letzten Jahres führte zu einem Aufschwung unseres Exportes nach der Türkei. Während dieser 1933 nur 1,₉ Millionen betrug, übersteigen die Exportziffern des Jahres 1934 den Betrag von 4 Millionen Franken. Wir haben unsere Käufe von türkischem Getreide, welche wir bereits im letzten Berichte erwähnten, nach Möglichkeit fortgesetzt, wodurch jedoch nicht verhindert werden konnte, dass auch im türkischen Clearing sich ein unerledigter Saldo

von über $\frac{3}{4}$ Millionen angestaut hat. Es hat sich gezeigt, dass für die schweizerische Industrie in der Türkei noch interessante Absatzmöglichkeiten liegen. Es wurden uns mehrere Exportprojekte grossen Umfanges unterbreitet. Es erweist sich jedoch gerade am Beispiel des türkischen Clearings, dass unsere Exporteure bei der Annahme von Exportaufträgen die Möglichkeit der Zahlung, welche bei Clearingländern grundsätzlich nur in Form von Warenimporten aus dem betreffenden Lande besteht, genau im Auge behalten müssen.

Nach längern Verhandlungen konnte der türkische Clearingvertrag, welcher am 10. Februar dieses Jahres abgelaufen wäre, bis Ende dieses Jahres verlängert werden. Er hat nunmehr eine Gültigkeitsdauer von je einem Jahr mit zwei-monatiger Kündigungsfrist. Die anlässlich der Erneuerung vorgenommenen Abänderungen sind nur unwesentlicher Natur.

* * *

Bis Ende Februar 1935 sind im Clearingverkehr insgesamt ausbezahlt worden	Fr. 329,618,330. 54
Hievon entfallen auf das Verrechnungsabkommen mit Deutschland.	» 208,566,875. 75
Auf die Clearingabkommen mit andern Ländern . . .	» 121,051,454. 79

III. Wirkungen der getroffenen Massnahmen auf Preise, Beschäftigung und Handelsbilanz.

A. Preisbewegung und Preislage.

1. Allgemeine Beobachtungen.

a. Die internationale Preisentwicklung blieb im Jahre 1934 — wie im vorhergehenden Jahr — aussergewöhnlich uneinheitlich und unübersichtlich. Einer der Hauptgründe hiefür war die fortbestehende währungspolitische Unsicherheit in einer grossen Anzahl von Ländern.

Der Kursstand der wichtigsten entwerteten Währungen war — in Prozenten der Parität — im Jahresdurchschnitt folgender:

Länder	1930	1931	1932	1933	1934	Veränderung gegen 1933 in %
England	100	93	72	68	62	— 8,8
Schweden	100	94	68	64	58	— 9,4
Dänemark	100	93	70	56	50	— 10,7
Tschechoslowakei	100	100	100	100	85	— 15,0
Österreich	100	—	83	79	78	— 1,3
U. S. A.	100	100	100	78	60	— 23,1
Japan	100	97	56	40	36	— 10,0

Die Devisenkurse sind also — mit wenigen Ausnahmen — im Jahre 1934 nochmals erheblich zurückgegangen. Allerdings haben sich im vergangenen Jahre die beiden wichtigsten Währungen — diejenigen Englands und der Vereinigten Staaten — und damit die ihnen angeschlossenen Währungen einer Anzahl kleinerer Länder vorläufig einigermaßen stabilisiert auf einem Niveau, das etwa 40 % unter der frühern Goldparität liegt. Schien es eine zeitlang, dass sich auf Grund dieser neuen «Währungsparitäten» auch ein neues internationales und für die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt entscheidendes Preisniveau herausbilden werde, so muss angesichts der neuesten Vorgänge am Devisenmarkt die Lage von neuem als vollständig unabgeklärt bezeichnet werden.

Neben den währungspolitischen Verhältnissen übten im vergangenen Jahre insbesondere konjunkturpolitische Massnahmen verschiedener Art in vielen Erzeuger- und Verbraucherstaaten, sowie — bei landwirtschaftlichen Produkten — die teilweise aussergewöhnlichen Ernteverhältnisse einen entscheidenden Einfluss aus auf die internationale Preisgestaltung.

Die Bewegung der auf Goldbasis umgerechneten Grosshandelsindices einiger wichtiger Staaten, mit denen die Schweiz Wirtschaftsbeziehungen unterhält oder mit denen sie auf den Weltmärkten konkurriert, geht aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervor (Jahresdurchschnitte; Vorkrieg = 100):

Länder	1930	1931	1932	1933	1934	Veränderung gegen 1933 in %
Schweiz	126	110	96	91	90	— 1,1
Niederlande	117	97	79	74	78	+ 5,4
Frankreich	113	102	87	81	76	— 6,2
Italien	112	92	83	76	73	— 3,9
Deutschland	125	111	96	93	98	+ 5,4
Tschechoslowakei	—	—	100	96	84	— 12,5
England	120	96	74	68	64	— 5,9
Schweden	122	104	74	69	66	— 4,3
U. S. A.	124	105	93	70	63	— 10,0

Im Laufe des Jahres 1934 ist somit in den meisten Staaten das Grosshandelspreisniveau weiterhin um 5—10 % zurückgegangen gegenüber dem Vorjahr. Es scheint, dass nun der Tiefstand für viele Weltmarktpreise erreicht sein dürfte.

Die Lebenskostenindices haben — in Gold umgerechnet — im Jahresdurchschnitt 1934 in einigen Ländern gegenüber dem Vorjahr nochmals eine erhebliche Senkung erfahren, wie die folgende Darstellung zeigt (Jahresdurchschnitte; Vorkrieg = 100):

Länder	1930	1931	1932	1933	1934	Veränderung 1934 in % des Standes von 1933
Schweiz	158	150	138	131	129	— 1,5
Niederlande	162	154	141	139	140	+ 0,7
Frankreich	116	120	107	106	105	— 0,8
Italien	145	132	128	123	116	— 5,7
Deutschland	149	137	121	118	121	+ 2,5
Tschechoslowakei	—	—	102	101	86	— 14,9
England	157	136	102	95	87	— 8,4

Im Laufe des Jahres 1934 ist somit in einigen Ländern eine weitere Senkung der Lebenshaltungskosten eingetreten.

b. Der amtliche schweizerische Grosshandelsindex ist im abgelaufenen Jahr erstmals seit fünf Jahren nur in geringem Masse gesunken. Wie die nachstehende Übersicht erkennen lässt, ist jedoch die Entwicklung und der Stand der einzelnen Indexgruppen sehr verschieden (Jahresdurchschnitte; 1914 = 100):

Indexgruppen	1931	1932	1933	1934	Veränderung gegen 1933 in %
Nahrungsmittel, Total	123	108	99	98	— 1,0
Tierische	136	118	108	107	— 0,9
Pflanzliche	86	78	72	71	— 1,4
Zur industriellen Verarbeitung	99	98	91	87	— 4,4
Roch- und Hilfsstoffe, Total	97	82	81	78	— 3,7
Baustoffe	119	109	111	110	— 1,0
Metalle	82	66	65	62	— 4,6
Textilien, Leder, Gummi	77	59	60	57	— 5,0
Brennstoffe	140	127	121	116	— 4,1
Betriebsstoffe, Chemikalien	107	95	93	90	— 3,2
Futter- und Düngemittel, Total	83	83	82	92	+ 12,2
Futtermittel	80	79	81	94	+ 16,0
Düngemittel	97	97	86	80	— 7,0
Grosshandelsindex, Total	110	96	91	90	— 1,1

Der Index der Lebenshaltungskosten hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Jahresdurchschnitt; 1914 = 100):

Indexgruppen	1931	1932	1933	1934	Veränderung gegen 1933 in %
Nahrungsmittel	141	125	117	115	— 1,7
Brenn- und Leuchtstoffe	128	122	119	117	— 1,7
Bekleidung	145	128	118	115	— 2,5
Miete	186	187	185	183	— 1,1
Index der Lebenshaltungskosten Total	150	138	131	129	— 1,5

e. Die Fabrikpreise der einfuhrgeschützten Waren haben im Berichtsjahr zum grösseren Teil wiederum eine Senkung erfahren. Wenn auch der Druck der vor der Kontingentierung angehäuften Vorräte ausländischer Waren auf den Schweizermarkt nachgelassen hat, so hat sich doch in vielen Branchen der Preisdruck verschärft. Als Gründe hiefür sind vor allem zu nennen: Die Fortsetzung des Prozesses der Umstellung bisher exportorientierter Unternehmen auf den Binnenmarkt, der weitere Rückgang der Realeinkommen breiter Bevölkerungsschichten, der besonders gegen Jahresende in Erscheinung getretene Rückgang der Bautätigkeit und endlich der in vielen Branchen gleichgebliebene und zum Teil sogar verschärfte Druck der ausländischen Konkurrenzprodukte. Was speziell die landwirtschaftlichen Produkte anbelangt, so haben im Berichtsjahr die Preise derjenigen Artikel einen Rückgang erlitten, die unter dem Druck der grossen Ernteerträge standen. Zu einem erheblichen Teil sind allerdings die Fabrikpreise der einfuhrgeschützten Waren im Jahre 1934 gleichgeblieben wie im Vorjahr und in manchen Fällen sogar gestiegen. Die Preiskontrolle konnte allerdings zahlreiche drohende Preissteigerungen verhindern und bereits eingetretene teilweise oder ganz rückgängig machen. Sie musste aber auch Preiserhöhungen, die durch Kostenveränderungen — insbesondere Preissteigerungen der Rohstoffe und Halbfabrikate — bedingt waren, als gerechtfertigt anerkennen.

Es scheint ein gewisser Widerspruch zu bestehen zwischen der Entwicklung der Preise, wie sie im vorliegenden Berichte dargestellt wird und der oben geschilderten Entwicklung der amtlichen Indexziffern. Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass die Preislage und Preisbewegung hier und dort sehr wohl verschieden sein kann; denn nur wenige der im amtlichen Gross- und Kleinhandelsindex enthaltenen Waren sind dem Bundesbeschluss betreffend die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Auslande vom 14. Oktober 1933 unterstellt. Zudem bezieht sich die heutige Tätigkeit der Preiskontrolle und infolgedessen auch der vorliegende Bericht in erster Linie auf die Verkaufspreise der geschützten Produzenten, während der amtliche Grosshandelsindex die Verarbeitungsspanne nicht einschliesst und der Kleinhandelsindex neben dem Produzentenpreis noch die Kleinhandelsspanne enthält.

Was die Aussichten über die Preisentwicklung im laufenden Jahre anbelangt, so lässt sich jetzt schon konstatieren, dass zahlreiche neue Preisreduktionen bereits eingetreten sind und weitere bevorstehen. Es scheint, dass der Preisdruck, soweit er vom Auslande herkommt, sich im allgemeinen nur durch eine Anpassung der schweizerischen Preise an die ausländischen mildern lässt. Was den Preisdruck vom Inland her anbelangt, wird er durch die Weiterentwicklung der schon oben angedeuteten Faktoren der Verminderung der Realeinkommen, der Umstellung auf die Inlandproduktion und der verringerten Bautätigkeit wohl noch wesentlich verstärkt werden. Anzeichen hiefür sind auch darin zu erblicken, dass — wie unten bei den Ausführungen

über den Beschäftigungsgrad näher dargelegt wird — schon heute, um die Betriebe durchzuhalten, zum Teil in vermehrtem Masse auf Lager gearbeitet wird.

Die Preiskontrolle war im Jahre 1934 in ausserordentlich starkem Masse mit der Untersuchung und Abklärung von Klagen beschäftigt. Diese rührten zum Teil daher, dass der Importhandel auf die grossen Differenzen zwischen den Preisen im Inland und Ausland hinwies, zum Teil aber auch daher, dass die bereits mehrmals erwähnte Tendenz zur Stabilisierung, bzw. Erhöhung der Preise durch Preisabreden im Handel und in der Produktion der Schweiz sich verstärkte. Die Mehrzahl der Klagen konnte zur Befriedigung der Klagenden gelöst werden, zum Teil jedoch konnten sie — namentlich soweit es den Handel betrifft — infolge Fehlens der nötigen Erhebungs Kompetenzen und der Sanktionsmöglichkeiten nicht befriedigend gelöst werden. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass die Preiskontrolle bisher in der Regel die Detailpreise nicht kontrollieren und deshalb die Weitergabe allfälliger Senkungen der Fabrikpreise an den letzten Konsumenten nicht erzwingen konnte.

2. Die Preisbewegung der kontingentierten Waren.

I. Nahrungs- und Genussmittel.

A. Getreide- und Hülsenfrüchte.

Die Kontingentierung der Einfuhr der Getreide- und Hülsenfrüchte dient bekanntlich zwei Zwecken; einmal werden diese Produkte zur Kompensation verwendet und sodann soll dadurch die Milchwirtschaft geschützt werden. Dagegen bezweckt sie nicht den Schutz des schweizerischen Getreidebaues, der — was das Brotgetreide anbelangt — durch besondere bundesgesetzliche Massnahmen geregelt ist. Auf diesen Waren werden deshalb auch keine Preiszuschläge erhoben, bzw. erhobene Zuschläge wieder zurückerstattet, sofern sie zum menschlichen Konsum verwendet werden. Aus den folgenden Ausführungen geht denn auch hervor, dass durch die getroffenen Einfuhrmassnahmen keine Verteuerung dieser Produkte im Kleinhandel eingetreten ist, sondern dass im Gegenteil trotz im allgemeinen etwas erhöhten Grosshandelspreisen für importierte Ware, die Kleinhandelspreise für Getreideartikel nicht gestiegen, vielmehr zum Teil weiter gesunken sind.

1. Weizen, Korn, Roggen, Mehl und Mehlprodukte: Die infolge der Dürre des Sommers 1934 geringere Weltermte hatte eine Verminderung der Vorräte zur Folge, die in der zweiten Hälfte 1934 zeitweise zu sehr erheblichen Steigerungen der Weltmarktpreise führte. Im Jahresdurchschnitt standen aber — in Gold gerechnet — die Notierungen trotzdem etwas tiefer als im Vorjahre. In Chicago wurden die untenstehenden Jahresdurchschnittspreise in Franken per 100 kg notiert:

Weizen:	1932: 9. 79	1933: 11. 21	1934: 10. 72
Roggen:	1932: 6. 88	1933: 8. 91	1934: 8. 25

Die schweizerischen Grosshandelspreise für Importgetreide lagen im Jahresdurchschnitt höher als im Vorjahre. Eine Erhöhung der Mehl-, Griess- und Brotpreise konnte jedoch dank der Massnahmen des Bundes vermieden werden. Die Teigwarenpreise sanken weiterhin infolge der ausserordentlichen Verschärfung der Konkurrenz unter den Fabrikanten.

Folgende Darstellung gibt die indexmässige Bewegung der Grosshandelspreise für Import- und Inlandware, sowie der Kleinhandelspreise für Weizenprodukte im schweizerischen Landesdurchschnitt wieder:

Artikel	Juni		Jahresdurchschnitt		
	1914	1931	1932	1933	1934
Grosshandelspreise für Importware (franko verzollt Schweizergrenze):					
Weizen, Manitoba II	100	71	62	55	59
» Hardwinter II	100	72	66	59	63
Produzentenpreise für Inlandware:					
Weizen	100	161	152	147	141
Spelz, Korn	100	160	146	143	136
Roggen	100	148	133	129	122
Kleinhandelspreise:					
Weizengriess	100	102	88	82	79
Weissmehl	100	104	88	81	77
Vollbrot (nicht kontingentiert) . .	100	115	103	99	99
Teigwaren (nicht kontingentiert) . .	100	123	106	91	83

2. Im Jahresdurchschnitt wurden in Chicago für Hafer folgende Preise notiert (in Franken per 100 kg): 1932: 7.15 1933: 8.22 1934: 9.26.

Auch hier ist aber trotz der Steigerung der Grosshandelspreise bei den Detailpreisen eine weitere Senkung eingetreten, wie folgende Zahlen zeigen:

Artikel	Juni		Jahresdurchschnitt		
	1914	1931	1932	1933	1934
Grosshandelspreise für Importware: (franko verzollt Schweizergrenze) . .					
	100	72	68	66	67
Produzentenpreise für Inlandware . .					
	100	77	74	73	77
Kleinhandelspreise :					
Hafergrütze (nicht kontingentiert) .	100	111	113	106	102
Haferflocken (nicht kontingentiert) .	100	116	104	94	89

3. Auch für Gerste stiegen die Weltmarktpreise im Laufe des Jahres 1934 zeitweise bedeutend. Im Jahresdurchschnitt betragen die Preise in Chicago in Franken per 100 kg: 1932: 5.92 1933: 6.29 1934: 6.75.

Trotzdem die Entwicklung des Weltmarktes eine erhebliche Steigerung der schweizerischen Grosshandelspreise verursachte, lagen auch bei diesen Waren die Kleinhandelspreise nicht über Vorjahrshöhe.

Artikel	Juni	Jahresdurchschnitt			
	1914	1931	1932	1933	1934
Grosshandelspreise für Importware (franko verzollt Schweizergrenze) . .	100	73	70	76	87
Produzentenpreise für Inlandware (Fut- tergerste)	100	82	79	82	86
Kleinhandelspreise (Rollgerste)	100	80	102	93	93

4. Auch die Preise für Reis waren auf dem Weltmarkt im vergangenen Jahr höher als im Vorjahre. Sie betragen nach den Notierungen von London (Burmah Nr. 2) und von Mailand (Camolino origin. comune) im Monatsdurchschnitt in Franken per 100 kg:

	London			Mailand		
	1932	1933	1934	1932	1933	1934
März	17.71	10.48	11.24	—	25.83	27.87
Juni	14.72	12.08	11.27	—	27.32	27.81
September	14.88	10.39	12.64	—	25.79	27.60
Dezember	12.14	10.20	12.39	—	26.84	26.79

Die Gestaltung der Preise in der Schweiz war folgende:

Artikel	Juni	Jahresdurchschnitt			
	1914	1931	1932	1933	1934
Grosshandelspreise (franko verzollt Schweizergrenze)	100	102	90	68	75
Kleinhandelspreise (für italienischen Reis, glaciert)	100	104	94	88	87

5. Die Weltmarktpreise für Mais und Maisprodukte sind im Berichtsjahr merklich gestiegen, nachdem sie schon von 1932 auf 1933 eine kleine Erhöhung erfahren hatten. Die Durchschnittsnotierungen betragen in Chicago in Franken per 100 kg:

1932: 6.12 1933: 6.85 1934: 7.74

Im Gegensatz zu den auf Grund der Vorgänge am Weltmarkt leicht gesteigerten schweizerischen Grosshandelspreisen für Mais sind die Kleinhandelspreise für Maisgriess im vergangenen Jahre gleich geblieben.

Artikel	Juni	Jahresdurchschnitt			
	1914	1931	1932	1933	1934
Grosshandelspreise für Importware (franko verzollt Schweizergrenze) .	100	62	63	92	94
Kleinhandelspreise (Maisgriess) . . .	100	118	102	105	105

Der Produzentenpreis für inländischen Mais ging von 1933 auf 1934 von Fr. 29 per 100 kg auf Fr. 25 zurück.

6. Die Preise für Hülsenfrüchte, die zum gleichen Zweck wie das Getreide kontingentiert sind, entwickelten sich im Berichtsjahr ähnlich wie die-

jenigen der Getreide. Die Zahlen des amtlichen schweizerischen Gross- und Kleinhandelsindexes geben über die Bewegung Aufschluss:

Artikel	Juni		Jahresdurchschnitt		
	1914	1931	1932	1933	1934
Grosshandelspreise: Bohnen	100	78	56	45	51
Erbsen	100	84	83	77	89
Linsen	100	147	118	114	122
Kleinhandelspreise: Bohnen	100	142	102	89	86
Erbsen	100	142	116	106	110
Linsen	100	185	148	143	144

B. Früchte und Gemüse.

Zufolge der in den meisten Obst-, Beeren- und Gemüsearten guten bis sehr guten Ernte des Jahres 1934 konnten sich die Konsumenten im allgemeinen zu sehr vorteilhaften Preisen eindecken und konnte trotzdem den Produzenten ein angemessener Erlös gesichert werden. In zahlreichen Artikeln gelang es allerdings nur mit grosser Mühe, einen ruinösen Preiszusammenbruch zu verhindern.

1. Frisches Obst und Beeren.

a. In den wichtigeren Steinobstarten war die inländische Ernte ausserordentlich gross und die Preise dementsprechend gedrückt.

Bei den Kirschen betrug die Inlandernte das Doppelte einer Normalernte. Den Produzenten wurden nach den Angaben des schweizerischen Bauernsekretariates für Tafelkirschen in der Haupterntezeit, bei Verkäufen an Händler, franko Abgangsort in Rappen per kg bezahlt:

Gegend	1930	1931	1932	1933	1934
Baselbiet	80—100	30—40	40—50	40—60	25—35
Fricktal	85—90	35—45	40—50	50—60	28—40

Auf den Wochenmärkten waren die Kirschenpreise ebenfalls viel tiefer als im Vorjahr. Im Durchschnitt aller Marktorte betrugen sie 1934 in der Haupterntezeit für inländische Ware 50 Rp. und für ausländische Ware 70 Rp.

Die Zwetschgenernte war 1934 doppelt so gross wie im Vorjahr, betrug aber nur ca. $\frac{4}{5}$ einer Normalernte. Die Produzenten erhielten für Konsumzwetschgen in Rappen per kg:

	1930	1931	1932	1933	1934
Verkäufe an Händler . .	35—60	30—45	15—25	20—35	10—20
Verkäufe an Konsumenten:					
in Körben korbweise .	40—60	40—55	20—35	30—50	15—25
kiloweise	50—70	45—60	25—50	40—60	20—40

Auf den Wochenmärkten waren die Detailverkaufspreise 1934 folgende:

Marktorke	Saisonbeginn	Saisonschluss (Fr. per kg)	Saisondurchschnitt
Genf.	— .45	— .70	— .43
Bern.	— .83	— .35	— .42
Basel	1.—	— .70	— .57
Zürich	— .88	— .60	— .59
St. Gallen	— .85	— .50	— .47
Luzern.	— .70	— .32	— .43
Durchschnitt von 46 Städten	— .74	— .61	— .47

Die Pflaumenernte in der Schweiz im Jahre 1934 war qualitativ und quantitativ sehr gut. Nach den Angaben des schweizerischen Bauernsekretariates erhielten die Produzenten per kg in Rappen:

	1932	1933	1934
Verkäufe an Händler	15—20	20—35	10—20
Verkäufe an Konsumenten:			
korbweise	20—30	30—45	15—30
kiloweise	25—50	40—60	20—35

Auf den wichtigsten Wochenmärkten wurden zur Haupterntezeit folgende Detailpreise in Franken per kg bezahlt:

Marktorke	1930	1931	1932	1933	1934
Genf.	— .89	— .56	— .29	— .48	— .29
Bern.	— .82	— .75	— .44	— .47	— .35
Zürich	1.03	— .87	— .52	— .67	— .50
St. Gallen	— .63	— .68	— .49	— .61	— .55
Luzern.	— .99	— .83	— .42	— .71	— .44

Die Aprikosenernte war im Jahre 1934 ebenfalls sehr gut, während diejenige des Jahres 1933 als schwache Ernte angesehen werden musste. Es betragen die den Produzenten bezahlten Preise zur Haupterntezeit in Rappen per kg für I. Qualität:

1929	1930	1931	1932	1933	1934
80—90	80—90	100	50—60	55—60	50—55

Auf den wichtigsten Wochenmärkten galten folgende Preise in Franken per kg:

Marktorke	1930	1931	1932	1933	1934
Genf.	1.22	1.06	— .82	— .84	— .66
Bern.	1.50	1.43	— .94	— .81	— .67
Zürich	1.67	1.53	— .97	1.—	— .92
St. Gallen	1.52	1.33	1.—	— .81	— .85
Luzern.	1.44	1.18	— .94	— .74	— .84

Für Pfirsiche wurden zur Haupterntezeit im Kleinhandel bezahlt in Franken per kg:

Marktorte	1930	1931	1932	1933	1934
Genf.	1.41	— .81	— .70	— .73	— .68
St. Gallen	— .90	— .93	— .93	— .83	— .87
Luzern.	1.20	— .80	1.—	— .92	— .82

b. Die Ernte an inländischem Kernobst war 1934 ebenfalls sehr gross. Die verkäuflichen Obstmengen betragen mehr als das Doppelte des Vorjahres und überstiegen auch diejenigen der beiden Grossernten von 1929 und 1931. Die Bewegung der den Produzenten bezahlten Preise für Mostobst geht aus der im Anhang beigegebenen Graphik hervor.

Beim Tafelobst betragen die den Produzenten bezahlten Preise durchschnittlich nur noch 40—50% der Vorjahrespreise (vgl. Graphik). Im Durchschnitt aller Wochenmärkte betragen die Kleinhandelspreise für inländische Ware im Monatsdurchschnitt in Franken per kg:

Artikel	September 1934	Oktober 1934	November 1934	Dezember 1934	Januar 1935	Februar 1935
Äpfel, Standardware	— .33	— .27	— .31	— .33	— .36	— .43
Äpfel, Kontrollware	— .25	— .22	— .23	— .25	— .30	— .33
Wirtschafts- und Kochäpfel	— .17	— .15	— .17	— .18	— .21	— .23
Birnen, Standardware	— .47	— .47	— .51	— .40	— .59	— .67
Birnen, Kontrollware	— .36	— .34	— .36	— .37	— .39	— .39
Wirtschafts- und Kochbirnen.	— .23	— .22	— .22	— .25	— .28	— .31

c. Die 1934er Ernte an Beeren war — mit Ausnahme der Erdbeeren — grösser als im Vorjahre. Die Preise standen deshalb und unter dem Drucke der grossen Steinobsternte im allgemeinen erheblich tiefer als im Vorjahre. Die Walliser Erdbeerernte, die infolge von Frösten etwa 5% geringer ausfiel als 1933, konnte schlank abgesetzt werden. Den Produzenten wurden bezahlt in Rappen per kg:

I. Qualität 1933: 70—100 1934: 60—80 II. Qualität 1933: 50 1934: 40—60

Die Ernte 1934 an Heidelbeeren stand mengenmässig über jener des Vorjahres. Dennoch waren die Preise von denen des Jahres 1933 kaum verschieden. Die den Sammlern bezahlten Preise schwankten in den beiden Jahren zwischen 60—75 Rp. je kg bei Engrosabnahme.

Im Durchschnitt von 8 grösseren schweizerischen Marktstädten galten folgende Kleinhandelspreise für inländische Ware in Franken per kg:

Artikel	Saisonbeginn		Saisonschluss		Saisondurchschnitt	
	1933	1934	1933	1934	1933	1934
Gartenerdbeeren .	2.80	2.40	1.80	2.40	1.71	1.66
Walderdbeeren . .	4.50	3.—	4.—	4.75	4.46	4.76
Heidelbeeren . . .	1.70	1.55	1.23	1.60	1.22	1.12
Himbeeren	2.07	1.80	1.50	2.10	1.63	1.56
Brombeeren	1.40	1.60	1.80	2.50	1.37	1.35
Johannisbeeren . .	1.08	— .95	— .55	— .65	— .78	— .69
Stachelbeeren . . .	1.70	— .65	— .75	— .55	— .97	— .69
Holunderbeeren . .	— .40	— .35	— .70	— .35	— .50	— .38

2. Dörrobst.

Die Ende des Berichtsjahres feststellbare Preissenkung auf Dörrobst geht erheblich über den Rahmen des in dieser Jahreszeit regelmässig eintretenden Preisrückganges hinaus und ist in erster Linie auf die grosse Obsternte zurückzuführen. Nach dem schweizerischen Kleinhandelsindex war die Preisbewegung im Durchschnitt von 34 Städten folgende in Franken per kg:

Artikel	1931		1932		1933		1934	
	Juni	Dez.	Juni	Dez.	Juni	Dez.	Juni	Dez.
Äpfelschnitze, saure .	2.04	1.93	1.66	1.61	1.54	1.51	1.46	1.44
Äpfelschnitze, süsse .	1.71	1.61	1.31	1.28	1.24	1.26	1.26	1.24
Birnen	1.64	1.40	1.37	1.31	1.30	1.32	1.27	1.24
Zwetschgen	1.22	1.14	— .98	— .92	— .93	— .95	— .96	— .97

3. Frische Gemüse.

Die Preise waren im Jahre 1934 infolge der guten Ernte wiederum etwas tiefer als im Vorjahre. Die Preisbewegungen einiger Frischgemüse sind in einer Reihe von graphischen Darstellungen im Anhang wiedergegeben. Es betragen die Detailverkaufspreise im Jahresdurchschnitt auf den wichtigsten Wochenmärkten in Prozent von 1931:

Artikel	1931	1932	1933	1934
Spinat	100	84	78	75
Spargeln	100	105	89	85
Weisskabis	100	88	85	77
Blumenkohl	100	100	98	90
Kopfsalat	100	87	79	81
Bohnen	100	94	96	69
Tomaten	100	85	77	77

Die Detailverkaufspreise für Spargeln auf den schweizerischen Wochenmärkten haben im Jahresdurchschnitt 1934 gegenüber 1933 eine Reduktion erfahren. Infolge der günstigen Frühjahrswitterung setzte die Ernte im Wallis früh ein und es wurde eine sehr gute Qualität erzielt. Es betragen die Produzentenrichtpreise in Franken per kg:

	1933	1934		1933	1934
ab Produzent, I. Qualität . .	1.—	1.15	II. Qualität . .	— .70	— .65
ab Abgangsstation, I. Qualität	1.15	1.35	II. Qualität . .	— .90	— .80

4. Gemüsekonserven.

Die Preisgestaltung wies 1934 eine sinkende Tendenz auf. Der Preisrückgang beträgt bei einigen der wichtigsten Produkte, wie bei mittelfeinen Bohnen und Erbsen, Typ II. annähernd 20 Prozent. Bei andern ist in der Preisansetzung seit einer Reihe von Jahren keine Änderung eingetreten, wie folgende Zahlen zeigen:

Per 1/2 Literbüchse	1929/30	1930/31	1931/32	1932/33	1933/34	1934/35
Bohnen, fein	100	100	100	88	88	83
Bohnen, mittelfein	100	100	100	90	90	75
Erbsen, mittelfein, Typ I . .	100	95	95	86	82	—
Erbsen, mittelfein, Typ II. .	100	95	95	85	80	65
Karotten, mittelfein.	100	94	94	81	81	75
Spinat, gehackt.	100	100	100	93	93	93
Blumenkohl	100	100	86	77	77	77

5. Kartoffeln.

Die Produzentenrichtpreise wurden von der Alkoholverwaltung für die Ernte vom Jahr 1934 auf Fr. 7.50 bis Fr. 9 per 100 kg für gute Speisekartoffeln, je nach Sorte und Qualität, festgelegt. Für Speisekartoffeln, welche vom Produzenten nach dem 1. Januar 1935 angeliefert werden, erhöhen sich die vorgenannten Preise um Fr. 1.50 per 100 kg, für die nach dem 15. März 1935 abgelieferten Speisekartoffeln um Fr. 2.50 per 100 kg. Nach den Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates war die Bewegung der Produzentenpreise folgende:

	1914	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
an Händler, franko Verladestation	100	131	113	111	111	98	98	83
an Konsumenten, sackweise . . .	100	138	122	119	120	107	95	89

C. Kolonialwaren und verwandte Produkte.

1. Im Berichtsjahre sind die Zuckerpreise, sowohl im Gross- wie im Kleinhandel, unter dem Einfluss der Vorgänge am Weltmarkt wiederum erheblich zurückgegangen. Damit gehört Zucker in der Schweiz noch immer zu den allerbilligsten Nahrungsmitteln.

Artikel	1914		1931		1932		1933		1934	
	Juni	Dez.								
Grosshandelsindex zu Fabrikationszwecken . .	100	77	68	63	61	62	58	52	46	46
für andere Zwecke . . .	100	71	62	60	56	57	52	48	44	44
Kleinhandelsindex:										
Kristallzucker, weiss .	100	81	75	68	68	66	63	62	58	58

2. Die Produzentenrichtpreise für inländischen Bienenhonig wurden infolge des grossen Druckes der billigen Auslandsware auf den Markt und infolge der guten Ernte des vergangenen Jahres von Fr. 4 auf Fr. 3.20, also um 20 % reduziert. In einzelnen Gegenden — namentlich der Westschweiz — wird noch erheblich darunter angeboten. Die Bewegung der Richtpreise seit 1929 ist folgende, in Franken per kg:

	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Engrospreise (25 kg und mehr)	4.—	3.80	3.60	3.60	4.—	3.20
Detailpreise (weniger als 25 kg)	5.—	4.70	4.50	4.50	4.80	4.—

Der Kleinhandelsindex der Ladenpreise betrug Ende 1934 noch 117 gegenüber 1914 = 100.

Auf den Wochenmärkten sank im Laufe des letzten Jahres der Detailpreis erheblich. Er betrug im Landesdurchschnitt:

Januar 1934	März 1934	Mai 1934	Juli 1934	September 1934	November 1934	Januar 1935	Februar 1935
4.44	4.40	4.39	4.15	3.98	3.93	3.87	3.85

D. Animalische Nahrungsmittel.

1. Geflügel.

An der 1933 den Importeuren auferlegten Pflicht zur Übernahme des überschüssigen Inlandgeflügels wurde auch im vergangenen Jahr festgehalten. Die durch die Verwertungsgenossenschaften bezahlten Produzentenpreise loko Abgangsstation pro kg Lebendgewicht sind nachstehend zusammengestellt. Aus den für die 1. Hälfte 1935 beigefügten provisorischen Angaben geht hervor, dass im laufenden Jahr ein erheblicher Preisabbau bei den II. Qualitäten vorgesehen ist, während zum Zwecke der Qualitätsverbesserung die Preise für erstklassige Ware erhöht wurden. Bei der Weitergabe der geschlachteten Inlandware an die Importeure wird für Suppenhühner ein Zuschlag von Fr. 1.15 und für Poulets und Junghähne ein solcher von Fr. 1.35 per kg für Ausmästen, Schlachten, Verpacken, Versand usw. berechnet.

Artikel	Produzentenpreise			Importeur-Übernahmepreise				
	1933	1934		1935	1933	1934		1935
	ganzes Jahr	1. Jan. bis 30. Juli	1. Aug. bis 31. Dez.	1. Jan. bis 30. Juni	ganzes Jahr	1. Jan. bis 30. Juli	1. Aug. bis 31. Dez.	1. Jan. bis 30. Juni
Suppenhühner, I. Qual.	1.70	1.70	1.70	1.55	2.85	2.85	2.85	2.70
Suppenhühner, II. Qual.	1.10	1.15	1.15	— .65	2.35	2.30	2.30	1.80
Poulets und Junghähne, extra	2.70	3.05	2.45	2.90	4.05	4.40	3.80	4.25
Poulets und Junghähne, I. Qualität	2.20	2.55	2.—	2.25	3.55	3.90	3.35	3.60
Poulets und Junghähne, II. Qualität.	1.10	1.40	1.15	— .65	2.35	2.75	2.50	2.—

Den Stand der Geflügelpreise gegenüber der Vorkriegszeit zeigen folgende, der «landwirtschaftlichen Marktzeitung» entnommene Zahlen:

Artikel	1914	1931	1932	1933	1934
Suppenhühner, lebend	100	163	139	124	123
Junge Hähne, lebend	100	156	190	125	127
Fette Hähne, lebend	100	173	148	133	130

2. Eier.

Auf dem internationalen Eiermarkt herrschten im vergangenen Jahre wiederum aussergewöhnliche Zustände. Die Preise in den wichtigsten Produzentenländern sanken zeitweise neuerdings erheblich tiefer als im Vorjahre, was zur Folge hatte, dass auch die Preise auf dem Schweizermarkt gedrückt waren. Infolge des auch in der Winterszeit fortdauernd grossen Angebotes an frischen Importeieren konnten die erheblichen Bestände an Kühleiern nur zu Verlustpreisen abgestossen werden. Folgende Darstellung vermittelt einen Überblick über die in den Jahren 1933 und 1934 in verschiedenen Ländern den Produzenten bezahlten Preise. Bei den ausländischen Staaten handelt es sich um die Preise erstklassiger frischer Exportware franko Exportbahnhof, bei der Schweiz um Preise für inländische Trinkeier bei Lieferung an Sammelstellen und Wiederverkäufer, jeweils in Rappen per Stück:

Monat	Schweiz		Belgien		Dänemark		Bulgarien		Polen	
	54/60 g		58/60 g		57/58 g		52/56 g		51/52 g	
	1933	1934	1933	1934	1933	1934	1933	1934	1933	1934
Januar . . .	18,3	17,3	7,6	7,9	6,6	5,6	—	—	5,5	7,5
Februar . . .	14,9	14,7	8,5	—	5,9	4,1	4,8	2,4	5,2	5,1
März	12,4	12,5	5,8	3,7	4,4	2,4	2,4	2,4	3,2	4,2
April	10,3	11,0	4,1	4,0	2,3	2,4	2,5	2,5	2,7	3,8
Mai	10,3	10,3	4,1	4,0	3,1	2,4	2,9	2,5	2,9	3,2
Juni	10,4	10,5	4,4	4,4	3,7	2,9	2,4	2,6	2,6	3,9
Juli	11,0	10,8	4,5	4,1	3,2	3,0	2,7	2,3	2,7	3,3
August	11,4	11,6	6,1	5,8	4,1	4,1	3,8	3,4	3,1	3,8
September . .	13,2	13,1	7,5	6,6	5,2	5,0	5,4	5,2	3,7	4,1
Oktober . . .	14,8	14,8	10,1	9,7	6,3	5,6	6,4	6,2	3,9	4,9
November . .	17,4	18,3	10,9	10,1	7,5	7,5	7,7	7,9	4,4	5,4
Dezember . .	18,3	16,6	9,6	7,1	6,7	6,0	7,1	6,3	—	5,8

Die auf 1. April 1934 in Kraft getretene Stempelungspflicht für Importeier wirkte sich für die schweizerischen Produzenten vorteilhaft aus. Denn es ist klar, dass bei der durch die Stützung des Inlandpreises auf der Basis der inländischen bäuerlichen Produktionskosten bestehenden grossen Differenz zwischen Import- und Landeierpreisen ein grosser Anreiz bestand, eingeführte Eier als Landeier zu deklarieren und zu verkaufen. In Wirklichkeit dürfte in den letzten Jahren ein erheblicher Prozentsatz der eingeführten Eier auf diese Weise verwertet worden sein.

Die Regelung der Landeierverwertung geschah 1934 auf ähnliche Weise, wie in den beiden Vorjahren. Die Importeure waren verpflichtet, alle durch die Sammelorganisationen nicht direkt verwertbaren Landeier zu einem von der Preiskontrolle auf Grund getroffener Vereinbarungen wöchentlich festgesetzten Preise und in einem bestimmten Verhältnis zu ihrem wöchentlichen Import zu übernehmen und an ihre Kundschaft zusammen mit den Importeuren weiterzugeben. Die von den Importeuren von der «SEG» übernommenen Mengen betragen:

	1932	1933	1934
Stück.	3,450,000	17,800,000	32,900,000
% der Jahreseinfuhr ca.	1,3	7,5	14,2

Die für diese sogenannten Überschussmengen von der «SEG» den Produzenten respektive von den Importeuren der «SEG» bezahlten Preise sind im gewogenen Durchschnitt nachstehend wiedergegeben:

Monat	Produzentenpreise für Sammelstellenlieferanten			Importeur- Übernahmepreise		
	1932	1933	1934	1932	1933	1934
Januar	—	12,1	12,6	—	13,9	14,6
Februar.	—	11,5	12,4	—	14,2	14,3
März	—	9,6	10,1	—	12,1	12,0
April	10,3	9,0	9,3	12,3	11,5	11,4
Mai.	9,4	9,0	8,5	12,0	11,5	10,2
Juni	9,7	9,2	8,9	12,1	11,2	11,0
Juli	10,7	9,3	9,4	12,9	11,0	11,5
August	11,0	9,5	10,2	13,1	11,5	12,4
September	—	10,7	11,2	—	12,8	13,3
Oktober.	—	11,4	—	—	13,1	—
November.	—	—	—	—	—	—
Dezember	15,5	14,2	14,0	16,9	16,0	16,0
Jahresdurchschnitt	10,2	9,5	9,8	12,5	11,8	11,8

Für das Jahr 1935 sind die gleichen Preise vorgesehen, wie für das Vorjahr, sofern sich nicht wichtige Produktionskostenfaktoren — wie Futtermittelpreise — wesentlich verändern. Die SEG-Genossenschaften sind berechtigt, im laufenden Jahre 20 % mehr Eier als 1934, d.h. 40 Millionen Stück, den Importeuren zu den normalen Preisen abzuliefern. Die darüber hinausgehenden Lieferungen werden zu etwas tieferen Preisen ebenfalls übernommen. Die Marge der Sammelorganisationen ist für das laufende Jahr während der Hauptproduktionszeit etwas reduziert worden, welcher Betrag sich in der Reduktion der Übernahmepreise auswirkt.

3. Fische.

a. Felchen. Das Jahr 1934 brachte vorab für den Bodensee, der im schweizerischen Fischereigewerbe die wichtigste Rolle spielt, einen neuen

Rekordertrag. Trat aber im vergangenen Jahr zufolge des stark gestiegenen Angebotes eine im Durchschnitt auf 20 Prozent errechnete Produzentenpreissenkung ein gegenüber den Preisen von 1932, so war im Berichtsjahr trotz des noch grösseren Ertrages eine leichte Erholung der Absatzpreise festzustellen. Die Durchschnittserlöse der Berufsfischer am Bodensee betragen:

Felchenarten	Fr. per kg			1932=100		
	1932	1933	1934	1932	1933	1934
Blaufelchen.	2.34	1.63	1.71	100	70	73
Sand- (Weiss-) Felchen . .	2.12	1.86	1.89	100	88	89
Kilche (Kopffelchen) . . .	2.21	1.71	1.81	100	77	82

b. Forellen. Auch bei den Zuchtforellen werden die Inlandübernahmepreise durch ein Abkommen geregelt. Das Abkommen hatte zur Folge, dass die von zahlreichen Hotels bezahlten Spitzenpreise nach oben und unten verschwanden und ein gewisser Ausgleich in der Preisbildung eintrat. Für die gegenwärtig fällige Revision der Vereinbarung ist eine gewisse Senkung der Produzentenpreise und die Einführung von Saisonpreisen vorgesehen. Die von den Berufsfischern am Bodensee erzielten Preise für Seeforellen blieben 1934 stabil. Sie betragen:

	1932	1933	1934		1932	1933	1934
in Franken per kg	4.01	3.62	3.64	in Prozent	100	90	91

E. Speiseöl und Speisefette.

1. Die Engrosverkaufspreise ab Fabrik für Arachidenöl haben im Durchschnitt der letzten Jahre eine ständig sinkende Tendenz aufgewiesen. Die Bewegung des Jahresdurchschnittspreise war folgende: 1931: 100, 1932: 94, 1933: 76, 1934: 75. Durch die Ende September 1933 erlassene Kontingentierung wurde die rückläufige Preisbewegung nicht unterbrochen. Sie setzte sich vielmehr bis in den April 1934 fort. Die seitdem einsetzende leichte Steigerung der Ölpreise ist durch eine Erhöhung der Ölsaatenpreise zu erklären. Die Ende 1934 erfolgte neue Erhöhung der Erdnusspreise veranlasste die Fabrikanten im In- und Ausland, entsprechende Preisaufschläge eintreten zu lassen. So betrug der Engrosverkaufspreis ab Fabrik im Januar 1935 etwa 98 Prozent desjenigen von 1931.

Die Grosshandelspreise sind in ihrer Entwicklung den Fabrikpreisen gefolgt. Im zweiten Semester 1934 machten sich allerdings da und dort gewisse übersetzte Preisaufschläge bemerkbar, die darauf zurückzuführen waren, dass einzelne Händler ihre Ware aus zweiter oder dritter Hand beziehen mussten. Zurzeit bewegt sich das Geschäft wieder in normalen Bahnen. Entsprechend der allgemeinen Bewegung haben sich auch die Detailpreise in den letzten Jahren erheblich gesenkt, was folgende Darstellung veranschaulicht: 1914: 100, 1931: 95, 1932: 82, 1933: 74, 1934: 68.

2. Dem kräftigen Rückschlag, den die Preise für inländisches Schweineschmalz von 1931 auf 1932 erfahren hatten und der weiteren leichten Preisenkung im Jahre 1933, steht im Berichtsjahr eine teilweise Preiserhöhung gegenüber. Amerikanisches Schweineschmalz, das nach wie vor etwas billiger bezahlt wird, als das einheimische, blieb seit dem Vorjahr unverändert.

3. Die Margarinegrosshandelspreise haben in der Berichtsperiode eine Erhöhung von Fr. 140 auf Fr. 158 per 100 kg erfahren und erreichten damit annähernd das Niveau von 1931.

F. Wein.

Das Jahr 1933 brachte der Schweiz nur eine geringe Inlandernte. Die Preise für inländische Weine stiegen daher beträchtlich, was den Absatz — zugunsten der Auslandweine — stark beeinträchtigte, namentlich weil auch die Qualität nicht durchwegs befriedigte. Die grosse Ernte des Herbstes 1934 konnte — obschon von hoher Qualität — nur zu bedeutend niedrigeren Preisen untergebracht werden. Ein Preiszusammenbruch war nur dank dem energischen Eingreifen der Behörden und Organisationen zu vermeiden.

II. Tierische Stoffe und Düngemittel.

1. Bettfedern und Daunen, gereinigt. Trotzdem wichtige Lieferantenländer 1934 teilweise wesentlich erhöhte Preise für ungereinigte Ware verlangten, blieben infolge verstärkter Inlandskonkurrenz die Preise für gereinigte Ware in der Schweiz die gleichen wie im Vorjahre. Es betrug die Fabrikpreise für inländische Ware in Prozenten der Vorkriegspreise:

Artikel	1914	1931	1932	1933	1934
Bettfedern beste Qualität . . .	100	118	115	108	108
» mittlere Qualität . .	100	143	125	125	125
» billigste Qualität . .	100	150	125	125	125
Daunen beste Qualität	100	157	152	143	143
» mittlere Qualität . . .	100	154	139	131	131
» billigste Qualität . . .	100	176	162	162	162

2. Die Entwicklung der Düngemittelpreise war im Berichtsjahr un einheitlich. Grössere Abweichungen gegenüber den Vorjahrspreisen wurden jedoch nur in vereinzelt Fällen festgestellt. Im allgemeinen überwiegt ein leichter Preisrückgang.

Was im besonderen Stickstoffe anbelangt, so wurde im Berichtsjahr zwischen der chilenischen Salpeterindustrie und den europäischen Stickstoffabriken eine Einigung erzielt, die vor allem eine Beschränkung der europäischen Importe aus Chile zum Gegenstand hatte. Unter dem Einfluss dieser Regelung blieben die Stickstoffdüngerpreise im grossen und ganzen fest.

Die Phosphatpreise hielten sich im Jahre 1934 im wesentlichen auf Vorjahrshöhe; einzig der für Superphosphat (mit 15 % wasserlöslicher Phosphorsäure) bezahlte Preis sank seit 1933 um rund 4 Prozent. Die Entwicklung der Fabrikpreise der wichtigsten Superphosphate seit 1930 war folgende:

Artikel	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Superphosphate	100	98	90	89	85	85
Kali-Superphosphate	100	95	92	88	88	86
Kali-Ammoniak-Superphosphate	100	95	83	83	83	82
Kali-Stickstoff-Superphosphate	100	95	84	84	84	83
Knochen-Superphosphate	100	93	86	86	86	85

Im Vergleich zur Vorkriegszeit stehen die Preise der meisten Düngerarten heute wesentlich tiefer als damals, was aus folgenden Zahlen des schweizerischen Bauernsekretariates hervorgeht:

Artikel	1914	1931	1932	1933	1934	1935
Chilesalpeter je kg-Prozent Stickstoff	100	100	87	75	75	75
Ammonsulphat je kg-Prozent Stickstoff	100	91	72	67	67	63
Superphosphat je kg-Prozent Phosphorsäure	100	102	105	93	94	94

III. Häute, Leder, Schuh- und Lederwaren.

1. Am schweizerischen Fell- und Häutemarkt ist in den Jahren 1930 bis 1932 analog den Vorgängen auf den Weltmärkten ein starker Preiszerfall eingetreten. Im Jahre 1928 betragen die Häutepreise in der Schweiz noch 125—130 % der Vorkriegspreise, 1931 lagen sie dagegen bereits unter dem Vorkriegspreisniveau. Im Jahre 1932 erfolgten Preisstürze von ausserordentlichem Ausmass. 1933 setzte sich als Folge der Festigung der Weltmarktpreise eine leichte Erholung durch. Im Berichtsjahr 1934 sind wesentliche Änderungen in der schweizerischen Preislage nicht mehr eingetreten, trotzdem zum Beispiel die Häutepreise in Chicago einen erneuten Rückschlag erlitten. Nachstehende Zusammenstellung orientiert über die Preisentwicklung der wichtigsten Häute an den Auktionen in Zürich:

Artikel	Franken per kg					Index (1914=100)				
	1914	1931	1932	1933	1934	1914	1931	1932	1933	1934
Rinderhäute	1.79	1.30	— .79	— .84	— .84	100	73	44	47	47
Ochsenhäute	1.72	1.24	— .74	— .76	— .76	100	72	43	44	44
Kuhhäute	1.70	1.29	— .73	— .82	— .82	100	76	43	48	48

2. Der Tendenz nach folgten die Lederpreise den seit 1930 stark gesunkenen Häutepreisen. Die Preisschwankungen sind hier jedoch nur in erheblich geringerem Ausmass eingetreten, weil der Anteil der Rohstoffkosten am Lederpreis nur etwas mehr als die Hälfte beträgt, während der Rest im wesentlichen auf Lohnkosten entfällt, die seit 1930 nur unwesentlich sanken. Die nachfolgenden Zahlen über die Entwicklung der Boden- und Oberlederpreise

zeigen — im Gegensatz zu den Häutepreisen — seit dem Vorjahr einen weiteren Preisrückgang, der der Senkung der Weltmarktpreise — z. B. auf dem Londonermarkt — im gleichen Zeitraum entspricht (vgl. auch Graphik):

Artikel (Preise per Jahresmitte)	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
1. Bodenleder:							
Schwarze Gerbung	100	82	70	59	46	49	42
2. Oberleder:							
Wichsspalt	100	106	106	89	67	56	56
Rindssport farbig	100	80	77	66	60	66	57
Rindsbox schwarz	100	87	81	74	45	55	52
Boxcalf schwarz	100	87	84	71	53	55	55
Boxcalf farbig	100	90	90	83	66	79	76
Chevreau Imitation	100	92	92	92	72	80	80
Chevreau schwarz	100	104	104	104	83	88	79
Chevreau farbig	100	90	90	87	82	87	80
Lackleder	100	80	80	70	50	54	50

3. Auch in den Schuhpreisen spiegelt sich, allerdings stark abgeschwächt, der Rückgang der Häute- und Lederpreise wieder. Der Preisrückgang für Schuhwaren ist zudem teilweise auf die in den letzten Jahren durchgeführten fabrikationstechnischen Neuerungen, die Expansion der einheimischen Produktion und die starke ausländische Konkurrenz zurückzuführen. Die seit 1928 ununterbrochen sinkende Tendenz der wichtigsten Schuhpreise ab Fabrik geht aus den folgenden Zahlen hervor:

Artikel (Preise per Jahresmitte)	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Männerschuhe geschraubt . .	100	90	88	81	62	62	61
Männerhalbschuhe schwarz							
Boxcalf	100	92	89	73	56	55	54
Frauenspangenschuhe schwarz							
Boxcalf	100	96	95	90	80	71	71
Frauen-Richelieu, Chevreau .	100	97	92	90	74	74	74
Töughterschuhe, 27/29	100	93	87	81	68	68	64

Der Index der Kleinhandelspreise (Herbstpreise, berechnet auf Grund des amtlichen Indexes) weist folgende Bewegung auf (vgl. auch Graphik):

Artikel	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Männerschuhe	100	94	88	78	65	60	57
Frauenschuhe.	100	94	87	75	63	59	57
Kinderschuhe 30/35	100	94	88	78	66	61	58
Kinderschuhe 26/29	100	93	88	77	65	61	58
Schuhe insgesamt.	100	94	88	77	64	60	57

4. Die Preise der Lederwaren sind seit 1931 ebenfalls um 20—30 % zurückgegangen. Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Entwicklung der Kleinhandelspreise einzelner Artikel:

Artikel	1914 = 100					1931 = 100			
	1914	1931	1932	1933	1934	1931	1932	1933	1934
Schülermappen (Rind) . .	100	117	108	96	94	100	93	82	80
Aktenmappen (Rind) . .	100	114	114	100	96	100	100	88	84
Portemonnaie.	100	135	108	108	98	100	80	80	72
Damentasche (Saffian). .	100	127	105	96	91	100	82	75	72

5. Zur Ermöglichung der Verwertung der inländischen Silberfuchsfelle wurde den Kürschnern und Pelzhändlern die Pflicht auferlegt, auf je 3 importierte Felle ein schweizerisches Fell zu übernehmen. Eine gleichzeitig getroffene Vereinbarung über das Verhältnis der Preise in- und ausländischer Ware ging dahin, dass den schweizerischen Silberfuchsfarmen ein angemessener Mehrpreis gegenüber den Weltmarktpreisen, d. h. den Notierungen von Oslo zugestanden wurde. Es ist indessen ausserordentlich schwierig, diese Bestimmung einwandfrei zu handhaben, weil die auf den Markt gebrachten Felle qualitativ sehr verschieden sind. Der Preiszerfall wurde durch die Einfuhrbeschränkung aufgehalten. Teilweise sind sogar Erhöhungen eingetreten. Eine Mitte Januar 1935 durchgeführte Auktion für einheimische Silberfuchsfelle ergab einen Durchschnittserlös von Fr. 117.80 pro Fell. Der Grosshandelspreis hat seit 1931 im Durchschnitt aller Stücke eine Senkung von rund 20 % erfahren.

IV. Lebende Pflanzen und Futtermittel.

1. Die Preisgestaltung der Gärtnerei- und Baumschulprodukte, welche nur schwer beobachtet werden kann, war in den letzten Jahren uneinheitlich. Die Preise der Zierpflanzen hängen stark von der Mode ab. Die Preise einiger Zier- und Beerenpflanzen liegen zurzeit auf dem Vorkriegsstand oder darunter. Der starke Preisrückgang in diesen Artikeln wird erklärt aus dem Rückgang des Bedarfes, insbesondere für neue Garten- und Parkanlagen. Sehr hoch ist dagegen der Preisstand noch bei den Obstbäumen, was mit den gestiegenen Qualitätsansprüchen begründet wird. Die Kleinhandelspreise der Obsthochstämme liegen zurzeit noch durchschnittlich 80 % über dem Preisniveau der Vorkriegszeit, wie folgende Zahlen zeigen:

Rosenpflanzen

Artikel	1910/14	1930	1931	1932	1933	1934
Hochstämme.	100	164	145	116	136	136
Niedere Rosen.	100	112	100	80	100	100
Schlingrosen.	100	100	100	80	71	71

Beerenobstpflanzen

Artikel	1910/14	1930	1931	1932	1933	1934
Johannisbeerhochstämme	100	148	125	107	102	102
Johannisbeersträucher	100	167	150	125	133	150
Himbeeren	100	71	71	63	71	71
Erdbeeren	100	100	100	80	100	100

Obsthochstämme

Apfelhochstämme	100	207	207	185	185	185
Tafelbirnenhochstämme	100	190	190	170	170	170
Zwetschgen und Pflaumen	100	207	207	185	185	185
Kirschen	100	210	210	188	190	190

2. Die Preise für Futtermittel und Streue sind gegenüber dem Vorjahr zum Teil wesentlich gestiegen. Die Preissteigerungen sind nicht allein auf die im Interesse der inländischen Milch- und Fleischproduktion erfolgte Einschränkung bzw. Belastung des Importes, sondern ebenfalls auf die teilweise geringeren Ernteerträge im Auslande zurückzuführen. Über die Preisverhältnisse beim Futtergetreide ist bereits weiter oben berichtet worden.

Die Stroh- und Streupreise stiegen in der Schweiz trotz guter inländischer Ernte infolge von geringeren Ernten in anderen europäischen Ländern. Mit Rücksicht auf die geringere inländische Heuernte wurde der auf dem importierten Heu erhobene Preiszuschlag von Fr. 1 per % kg im Sommer 1934 fallen gelassen. Der gute Emdertag glied den Ausfall in der Heuernte zum Teil wieder aus, so dass sich auch die Preise im letzten Quartal wieder senkten. Die Preise für Ölkuchen, Krüsch und Futtermehl schwankten im vergangenen Jahre erheblich als Folge der oben geschilderten Vorgänge auf dem Getreideweltmarkt. Im Jahresdurchschnitt sind die Preise — mit Ausnahme von Ölkuchen — höher als im Vorjahre. Es betragen nach den Angaben des schweizerischen Bauernsekretariates die Produzentenpreise für inländische Ware:

Artikel	1914	1931	1932	1933	1934
Streue, ab Ried	100	107	103	93	95
Wintergetreidestroh, lose	100	93	94	82	88
Naturwiesenheu gepresst franko Station	100	93	100	98	115
Kleegrasheu ab Stock	100	88	95	95	121
Naturwiesenemd ab Stock	100	89	97	96	111

Nach dem amtlichen schweizerischen Grosshandelsindex war die Preislage für Futtermittel im Jahresdurchschnitt folgende:

Artikel	1914	1931	1932	1933	1934
Ölkuchen	100	93	76	77	82
Krüsch	100	74	80	70	85
Futtermehl	100	72	72	80	102

V. Holz und Holzwaren.

1. In VIII. Bericht wurde festgestellt, dass die Brennholzpreise unter der Auswirkung der Einfuhrbeschränkung im allgemeinen stabil geblieben sind. In der jetzigen Verkaufskampagne sind jedoch erneute Rückschläge eingetreten. Dies wird in Fachkreisen im wesentlichen auf den vermehrten Brennholzanfall zufolge der für die Durchforstungen besonders günstigen Witterungsverhältnisse dieses Winters zurückgeführt. Zuzufolge der Ende Februar erfolgten Sturmschäden dürften weitere Preiseinbussen zu erwarten sein. Die heutigen Preise stehen etwa 20 % über den Vorkriegspreisen. Der Preis des Brennholzes besteht sozusagen nur aus Rüst- und Transportkosten, also aus Arbeitskosten. Die vom Auslande her offerierten Preise stehen deshalb wesentlich tiefer als die für Schweizerware verlangten. Im Landesdurchschnitt betragen die Preise in Franken per Ster:

Artikel	1928/29	1929/30	1930/31	1931/32	1932/33	1933/34	1934/35 (Nov.-Febr.)
Buchenholzspalten .	27.18	27.05	23.82	21.82	21.35	21.31	19.95
Nadelholzspalten . .	19.13	19.07	16.05	14.46	14.49	14.37	13.10

2. Papierholz: Das im VIII. Bericht erwähnte Abkommen zwischen dem Schweizerischen Waldwirtschaftsverband und der «Hespa» (Holzeinkaufsstelle der schweizerischen Papier- und Papierstoffabrikanten), welches für 1933/1934 eine Preiserhöhung von ca. Fr. 2 pro Ster vorsah, hatte sich nicht in allen Teilen bewährt. Trotz der Preiserhöhung konnten die entlegeneren Gegenden der hohen Frachtkosten wegen Papierholz nur in sehr beschränkter Masse abliefern. Es musste deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere für die Berggegenden, den grossen Anfall dieser Holzqualität abzusetzen. Im Abkommen für 1934/1935 wird daher den abgelegenen Gebieten eine grössere Frachtvergütung zugesprochen. Um dies zu ermöglichen, wurde auf das Begehren der Waldwirtschaft der letztjährige Grundpreis um Fr. —.50 bis Fr. 1 per Ster erhöht. Diese Preiserhöhung soll die Konsumenten jedoch nicht belasten. Die Entwicklung der inländischen Papierholzpreise franko-Zellulosefabrik ist folgende:

1914	1927/28	1930/31	1931/32	1932/33	1933/34	1934/35
100	143	170	130	107	115	117

3. Bau- und Nutzholz: Infolge der Einfuhrbeschränkungen blieben die Preise für Rundholz in den letzten Jahren stabil. Auch für die laufende Saison ist wiederum Festhalten an den letztjährigen Preisen vereinbart worden. Trotz der rückgängigen Bautätigkeit geht infolge verschärfter Einfuhrbeschränkung und geübter Zurückhaltung im Schlagen einheimischer Ware der inländische Rundholzanfall zufriedenstellend weg. Die Preise in verschiedenen ausländischen Staaten haben sich erhöht, so dass die Preisdifferenz mit dem schweizerischen Holz nicht mehr so gross ist wie im Jahre 1933. Die Bewegung der Rundholz-

erlöse bei den Steigerungen der Staatswäldungen von Zürich und Schaffhausen war folgende:

	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Zürich:						
Tannen und Fichten: Sagholz	100	93	85	68	70	68
Bauholz	100	94	84	64	70	70
Stangen	100	91	80	75	76	75
Buchen	100	85	75	61	60	61
Eichen	100	98	72	65	60	59
Schaffhausen:						
Tannen und Fichten: Sagholz	100	100	88	65	71	71
Bauholz	100	100	87	65	67	70
Stangen	100	97	80	63	63	69
Föhren	100	105	90	80	80	78
Buchen	100	108	78	64	64	73
Eichen	100	100	90	77	77	65

Für einige Obstbaumhölzer betragen nach den Angaben des schweizerischen Bauernsekretariates die Preise in Franken per m³ für I. Qualität:

Artikel	1930/31	1931/32	1932/33	1933/34	1934/35
Nussbaumstämme	223	158	168	142	157
Kirschbaumstämme	71	58	60	55	60
Birnbaumstämme	65	57	52	49	53
Apfelbaumstämme	54	45	48	50	49

Die Marktlage für Schnittholz hat hinsichtlich der Preise seit 1933 keine wesentliche Änderung erfahren. Die Preise der wichtigsten Artikel, wie Klotzbretter, Hobelriemen, Parallelbretter usw., sind im abgelaufenen Jahr gleich geblieben.

4. Tischler- und Sperrholzplatten: Nach Einführung der Kontingentierung erhöhten die schweizerischen Fabrikanten die Preise. Die Untersuchung ergab, dass die Erhöhung gerechtfertigt war, da infolge des vor der Kontingentierung bestehenden Konkurrenzdruckes die Preise auf ein zu tiefes Niveau gesunken waren. Der Preisrückgang von 1931 bis 1933 hatte bis 40 % betragen. Im Laufe des Jahres 1934 stiegen auch die ausländischen Preise erheblich. Die Sperrholzhändler erhöhten ebenfalls zu zwei Malen ihre Preise. Die Untersuchung der finanziellen Lage der Firmen ergab die Berechtigung der ersten Erhöhung. Die zweite wurde jedoch auf Veranlassung der Preiskontrolle zum grossen Teil rückgängig gemacht. Die Preisbewegung seit 1930 war folgende:

Artikel	1930	1931	1932	1933	1934
Tischlerplatten, 16 mm:					
Grosshandelspreise für ausländische Ware	100	76	66	58	69
Fabrikpreise für inländische Ware	—	—	100	86	76
Kleinhandelspreise.	100	78	72	59	66
Erlenplatten. 6 mm:					
Grosshandelspreise für ausländische Ware .	100	83	73	51	60
Fabrikpreise für inländische Ware	100	96	91	82	87
Kleinhandelspreise.	100	96	81	68	86

5. In der Gruppe der Drechslerwaren hat sich der von 1931 auf 1932 vollzogene Preisrückgang verlangsamt und ist, wie die nachstehend wiedergegebene Bewegung der Fabrikpreise erkennen lässt, bei einer Reihe von Artikeln überhaupt zum Stillstand gekommen.

Artikel	1931	1932	1933	1934
Zeitungshalter	100	75	75	75
Pfannen-Etageren	100	74	74	74
Rolltischdecken	100	73	73	70
Servierbretter	100	85	85	69
Briefkasten	100	76	76	72
Putzkasten	100	76	76	76
Kochlöffel	100	62	62	62
Fusschemel	100	77	77	73
Fleischteller	100	75	75	72
Besteckkasten	100	65	65	65
Bügelbretter.	100	75	75	63
Wallholz	100	61	61	55
Handtuchhalter	100	75	75	73
Waschbretter	100	74	74	58
Werkzeugkasten	100	75	75	71
Wetzsteinfässer	100	75	75	44

6. Der Preisdruck hält auf dem Möbelmarkt noch an, doch konnte durch die Kontingentierung ein Preiszusammenbruch verhütet werden. Die Preisreduktionen der Jahre 1933 und 1934 sind nur zum Teil den billigen ausländischen Angeboten zuzuschreiben, sie liegen vor allem in der scharfen einheimischen Konkurrenz und der drohenden Absatzstockung begründet. Die Durchführung der Preisreduktionen der letzten Jahre wurde erleichtert durch die einfachern Formen, die eine rationellere Produktion erlauben. Die Kleinhandelspreise sind seit 1932 um 15—25 % zurückgegangen. Die Bewegung der Fabrikpreise für Möbel war seit 1929 folgende:

	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Einfache Speisezimmer	100	86	86	82	76	70
Einfache Schlafzimmer	100	98	93	84	78	73
Tische	100	100	92	88	75	72
Küchenmöbel.	100	97	83	81	72	68

7. Korbwaren und Korbmöbel stehen — wie aus nachstehenden Zahlen der Fabrikpreise hervorgeht — noch immer relativ hoch im Preise:

Artikel	1914	1931	1934	Artikel	1914	1931	1934
Gartenstuhl aus Hasel	100	262	194	Waschkorb	100	227	156
Fauteuil, Peddigrohr.	100	150	136	Arbeitskorb, ungarنيert .	100	179	143
Kartoffelkorb	100	219	181	Arbeitskorb, gefuttert. .	100	375	250

8. Die Preisbewegung der Bürstenwaren ist uneinheitlich. Namentlich bei den billigeren Artikeln und Qualitäten, wie den rohen Feg- und Waschbürsten, sowie bei den Rasierpinseln, hat sich der Abbau der Preise ab Fabrik auch im abgelaufenen Jahre weiter fortgesetzt. Der im Vergleich zu 1914 noch sehr hohe Preisstand wird z. T. durch eine Qualitätsverbesserung begründet, die einen Preisvergleich mit der Vorkriegszeit erschwere. Die Bewegung der Fabrikpreise war folgende:

	1914	1918	1923	1931	1932	1933	1934
Rasierpinsel mit Holzgriff. . .	100	325	256	300	291	238	225
Anstreichpinsel, weiss.	100	—	—	185	185	185	222
Bäckerpinsel, flach.	100	184	184	114	123	132	132
Feg- und Waschbürsten, roh .	100	240	220	170	167	150	130
Kleiderbürsten, gebeizt	100	217	267	207	206	187	187
Kopfbürsten aus Zelluloid. . .	100	220	220	150	150	140	140

VI. Papier und Papierwaren.

1. Die Fabrikpreise sowohl für ungebleichte wie für gebleichte inländische Zellulose stehen, wie folgende Zahlen zeigen, auf Vorkriegshöhe. Trotzdem bleibt der Unterschied zwischen den Preisen der Schweizerprodukte und denjenigen der konkurrierenden Auslandstaaten infolge deren ausserordentlich tiefen Rohstoffpreisen und Löhnen noch sehr gross.

Artikel	1914	1931	1932	1933	1934
ungebleicht.	100	114	104	100	100
gebleicht	100	121	106	100	100

2. Die Preise der inländischen Papierwaren, die seit mehreren Jahren in ständigem Sinken begriffen sind, erfuhren im vergangenen Jahre einen weiteren erheblichen Rückgang. Die Konkurrenz des Auslandes, die unter sehr viel günstigeren Bedingungen produziert, ist aber immer noch in der Lage, zu 30—40% billigeren Preisen zu offerieren. Die inländischen Fabrikpreise veränderten sich in folgender Weise gegenüber der Vorkriegszeit:

Artikel	1913	1931	1932	1933	1934
Seidenpapier, weiss, holzhaltig.	100	127	127	107	107
Seidenpapier, weiss, einseitig glatt.	100	118	118	100	100
Illustrationsdruck, satiniert	100	134	127	122	113
Schulkonzept	100	140	130	123	110
Holzfrei Schreib und Post	100	146	135	132	119
Maschinen-Durchschlagpapier	100	130	129	120	108
Vervielfältigungspapier	100	122	117	112	102
Hellgrau Pack, einseitig glatt	100	159	150	135	117
Kraftpack.	100	120	116	110	100

Für Krepppapier und Pergamentpapier war die Preisbewegung ab inländischer Fabrik seit 1928 folgende:

Artikel	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Krepppapier, weiss	100	95	95	92	79	61	61
Krepppapier, farbig	100	95	95	92	79	68	68
Pergamentpapier, echt	100	97	93	90	83	73	73

VII. Textil- und Gummiwaren.

A. Baumwolle.

Nachdem auf den Weltmärkten die Preise für Rohbaumwolle von 1930 bis 1933 um ca. 60% gefallen waren, ist im Laufe des Jahres 1934 eine Steigerung der Preise um 15—20% eingetreten. Die heutigen Rohbaumwollpreise stehen noch immer ca. 50% unter denjenigen des Jahres 1930. Im Jahresdurchschnitt kostete amerikanische Rohbaumwolle in Liverpool in Rappen per kg 1932: 82, 1933: 83, 1934: 92.

Entgegen der Bewegung der Rohstoffpreise haben die Baumwollgarnpreise in der Schweiz im allgemeinen im Jahre 1934 keine Erhöhung erfahren. Wenn im Laufe des Jahres 1934 einzelne Preiserhöhungen zu beobachten waren, so sind sie insbesondere auf die vermehrte Nachfrage aus Deutschland zurückzuführen. Im Jahre 1934 betrug der Garnpreis in der Schweiz etwa 75% desjenigen von 1914. Die Entwicklung der Fabrikpreise einer wichtigen Garnqualität (Ia Sakellaridis, peigniert, Mittelqualität) war folgende:

1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
100	99	116	122	98	96	101	90	56	39	35	34

Auch die Baumwollgewebepreise erfuhren im Jahre 1934 keine Erhöhung. Sie sind seit 1931 ständig im Sinken begriffen, was die nachfolgenden Zahlen über die Entwicklung der Fabrikpreise verdeutlichen.

	1914	1918	1923	1931	1932	1933	1934	1935
Baumwollmousseline, bedruckt	100	625	300	175	150	125	100	100
Baumwollreps, 0,80 m breit	100	429	286	143	129	114	93	93

Im allgemeinen kann festgestellt werden, dass die Baumwollstoffpreise das Niveau von 1914 wieder erreicht haben und in einzelnen Fällen sogar noch tiefer liegen (vgl. auch Graphik).

B. Leinen.

Im Verlauf des Jahres 1934 ist eine Erhöhung der Weltmarktpreise für Flachs und Hanf um ca. 50 % eingetreten. Als Folge dieser Steigerung der Rohstoffpreise trat im Ausland eine Erhöhung der Leinengarnpreise ein, die z. B. in Belgien seit April 1934 ca. 10—15 % ausmacht. Die Aufwärtsbewegung der irländischen und deutschen Preise war noch ausgeprägter. In der Schweiz betragen die Leinengarnpreise 1934 etwa 70 % derjenigen von 1914.

Die Preise für Leinengewebe sind seit der Kontingentierung stabil geblieben und nehmen — gemessen an den Vorkriegspreisen — noch einen relativ hohen Stand ein. Es ist daher zu erwarten, dass zum mindesten die von den Fabrikanten für das Jahr 1935 in der Presse in Hinsicht auf die Rohstoffpreisbewegung angekündigte Preiserhöhung für Leinenwaren vermieden werden kann.

Die Bewegung der Fabrikpreise war folgende (für weitere Artikel vgl. Graphik):

Artikel	Breite	1914	1931	1932	1933	1934
Handtuch, halblein, roh	45 cm	100	148	143	143	143
Handtuch, halblein, gebleicht	50 cm	100	151	146	146	146
Küchenhandtuch, halblein.	50 cm	100	131	127	127	127
Küchenhandtuch, ganzlein	50 cm	100	144	141	141	141
Toiletentuch, ganzlein	50 cm	100	148	144	144	144

C. Natur- und Kunstseide.

1. Schon im V. und VIII. Bericht wiesen wir auf das ausserordentliche Sinken der Preise für Naturseide hin. Diese Bewegung ist auch 1934 nicht zum Stillstand gekommen. Die Notierungen für Rohseide in Lyon betragen Anfang 1935 noch ca. 80 % derjenigen von Anfang 1934 und ca. 63 % derjenigen von Anfang 1933. In New York kostete 1 kg Rohseide in Franken:

	Ende März	Ende Juni	Ende September	Ende Dezember	Jahresdurchschnitt
1933 . . .	12.98	19.49	13.12	9.57	13.99
1934 . . .	8.93	7.67	7.51	8.92	8.61

Die Preise der Stoffe und Bänder sind ebenfalls erheblich weiter gesunken. was folgende Darstellung der Fabrikpreisbewegung zeigt:

Artikel	1914	1918	1923	1927	1931	1932	1933	1934
Crêpe Georgette	100	—	—	120	85	70	60	50
Crêpe de Chine	100	286	171	—	129	114	100	86
Haarband	100	—	—	—	82	71	63	51

2. Die Preise für Kunstseidengarn blieben im Berichtsjahr annähernd stabil. Der Garnpreis beträgt im Grosshandel noch $\frac{1}{3}$ der Vorkriegspreise. Dagegen sind die Gewebepreise weiterhin stark gesunken. Der Rückgang gegenüber 1928 beträgt 60—70 % des damaligen Preises (vgl. Graphik).

D. Wolle.

Die im VIII. Bericht erwähnte Hausse am Rohwollmarkt war von kurzer Dauer. In Bradford lagen die Notierungen für Kammzug Anfang 1935 wieder auf der Höhe von Anfang 1933, d. h. etwas höher als Anfang 1932. Im Quartalsdurchschnitt betragen die Notierungen für Merino-Kammzug in Antwerpen in Franken per engl. lb:

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	Jahresdurchschnitt
1933	1.61	1.73	2.06	2.16	1.90
1934	2.42	2.08	1.56	1.51	1.87

Franko verzollt Schweizergrenze standen nach dem amtlichen schweizerischen Grosshandelsindex im Dezember 1934 die Preise noch auf 60 % derjenigen von 1914.

Für Kunstwolle und Wollgarn sind die Fabrikpreise gegenüber 1933 durchschnittlich um 20—30 % gestiegen.

Auch die Preise der Wollgewebe gingen 1934 durchschnittlich um ca. 10 % in die Höhe, wie aus folgender Darstellung der Preisbewegung eines Kammgarnstoffes hervorgeht:

1914	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
100	174	171	166	149	126	121	114	124

Anfang 1935 wurde vom Fabrikantenverband auf Veranlassung der Preiskontrolle ein Abschlag von durchschnittlich 5 % durchführt.

Bei den Wolldecken war die Preisbewegung ab inländische Fabrik folgende:

Artikel	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Halbwolle	100	105	109	104	95	91	93	98
Kamelhaar mit Wolle	100	100	105	105	105	100	105	105

Die Preise der Bodenteppiche und der Filztücher sind 1934 zum grossen Teil weiter gesunken. Dies zeigt die nachstehende Darstellung der Bewegung der Verkaufspreise der Schweizer Fabriken an Grosshändler (vgl. auch Graphik):

Artikel	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Bouclé I 200/300 cm	100	93	93	93	81	71	70
Bouclé II 200/300 cm	100	97	94	88	82	67	64
Axminster 200/300 cm	100	94	90	90	87	83	65
Jacquard 200/300 cm	100	100	100	80	80	57	42
Filztücher aus Wolle	100	105	93	71	73	69	66

E. Haare aller Art.

Wie verschiedene andere Textilrohstoffe, haben im Jahre 1934 auch die Borsten und die Rindviehhaare eine wesentliche Preissteigerung erfahren. Die Fabrikanten erhöhten entsprechend der Preiserhöhung für Kuhhaare die Preise für Sohlenfilze:

Artikel	1928	1931	1932	1933	1934
Kuhhaare (Grosshandelspreis)	100	75	67	38	53
Sohlenfilze (Fabrikpreis)	100	82	70	63	68

F. Kautschuk, Pressstoff und ähnliche Artikel.

1. Gummiwaren. Von den wichtigeren Rohstoffen wies der Rohgummi — mit Ausnahme von Flachs — im Jahre 1934 am Weltmarkt die ausgeprägteste Preissteigerung auf. In New York waren die Notierungen — in Gold umgerechnet — Anfang Januar 1935 ca. 30 % höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres und sogar 127 % höher als Anfang Januar 1933. In London wurden pro 100 kg in Franken bezahlt:

	Ende März	Ende Juni	Ende September	Ende Dezember	Jahresdurchschnitt
1933	35.19	56.90	57.58	63.56	51.78
1934	75.44	96.30	102.16	89.31	88.73

Die Automobilluftreifen und -schläuche erfuhren 1934 und Anfang 1935 verschiedene Preisveränderungen. Dieser Artikel zeigt, dass niedere Preise nicht gleichbedeutend sein müssen mit schlechter Renditemöglichkeit. Trotzdem die Detailverkaufspreise für Autopneus zurzeit noch etwa 35—40 % der Vorkriegspreise betragen und — nach fachmännischem Urteil — die Haltedauer um das Zehnfache gestiegen ist, weisen die internationalen Fabrikationsunternehmen im allgemeinen sehr gute Erträge aus. Wie in wenig andern Branchen, ist in diesem Produktionszweig das Verhältnis von Kosten und Ertrag in starkem Masse von der Grösse des Umsatzes abhängig. Die Umsatzfrage ist deshalb auch für die schweizerische Fabrikation von entscheidender Bedeutung, und durch die Gründung der zweiten schweizerischen Fabrik ist daher auf die Dauer dem Konsumenten nicht ohne weiteres ein billiger Preis garantiert. Die Bewegung der Listenpreise von je 5 wichtigen Dimensionen inländischer Pneus und Schläuche war folgende:

Artikel	ab März 1932	ab Januar 1933	ab Oktober 1933	ab Januar 1935
Pneus	100	106	102	99
Schläuche	100	115	159	138

Eine der gangbarsten Dimensionen einer bekannten ausländischen Marke wies folgende Veränderungen der Listenpreise auf:

Artikel	1932	ab 16. IV. 1933	ab 16. V. 1933	ab 16. VI. 1933	ab 1. IX. 1933	ab 1. XII. 1933	ab 15. V. 1934
Pneus	100	78	79	74	76	79	76
Schläuche	100	111	122	133	122	133	111

Im Vergleich zu 1921 beträgt der Listenpreis ausländischer Pneus noch ca. 25 % und der Schläuche noch 50 %. Die effektiven Konsumentenpreise bewegten sich 1934 zeitweise an wichtigen Verkehrsplätzen bis zu 30 % unter den Listenpreisen (vgl. Graphik).

Die übrigen kontingentierten Gummiwaren wiesen 1934 eine sehr uneinheitliche Preisgestaltung auf. Die inländischen Fabrikpreise der Wasserschläuche stiegen Anfang 1934 um 8—10 % als Auswirkung der Erhöhung der Rohgummipreise und des Abschlusses einer Preisvereinbarung zwischen Fabrikanten und Händlern. Seither sind sie stabil geblieben. Jedoch wurden die Grosshandelspreise für importierte Ware Anfang 1935 zum Teil wesentlich heraufgesetzt. Die Fabrikpreisbewegung war folgende:

Artikel	1914	1918	1923	1931	1932	1933	1934	1935
Gasschläuche	100	128	64	44	36	38	38	38
Wasserschläuche . .	100	300	134	84	70	59	64	64
Platten mit Gewebe-								
einlagen	100	157	84	36	31	27	27	27
Wärmeflaschen . . .	100	—	—	94	88	81	81	—

Für Artikel, für die sich die Preise nicht bis zur Vorkriegszeit zurück verfolgen lassen, war die Fabrikpreisentwicklung seit 1931 für Inlandsware folgende:

Artikel	1931	1932	1933	1934
Unterlagstoffe	100	98	98	96
Badehauben	100	85	77	73
Handschuhe	100	92	84	75

2. Artikel aus Pressstott und ähnliche Artikel. Seit einiger Zeit werden in der Schweiz auch Galalith- und Bakelithartikel hergestellt. Durch die Kontingentierung wurde diese Fabrikation stark gefördert, doch sind die Preisunterschiede zum Ausland ausserordentlich gross, was in hohem Mass auf den heute noch relativ geringen Umsatz und die mangelnde Produktionserfahrung zurückzuführen sein dürfte. Dies gab zu verschiedenen Klagen Anlass. In einzelnen Fällen konnten in der Folge gewisse Preissenkungen erreicht werden. Die Fabrikpreise für Bakelithhülsen sind gegenüber 1931 um ca. 16 % gesenkt worden.

Die Produktion der Viskosefolien wurde in der Schweiz erst vor ca. 3 Jahren aufgenommen. Es entwickelte sich im Inland sofort ein scharfer Preiskampf, der sich in einer ausserordentlich starken Preissenkung auswirkte. Zur Zeit der Kontingentierung der Viskosefolien — März 1934 — waren die Preise dieser Artikel derart niedrig, dass sich die Schweizer Fabrik veranlasst sah, die Preise erheblich zu erhöhen, um weitere Verluste zu vermeiden. Die von der Preiskontrolle durchgeführte Untersuchung zeigte, dass eine erhebliche Heraufsetzung der Viskosefolienpreise notwendig war, um die Erhaltung dieses Produktionszweiges in der Schweiz zu sichern. Jedoch konnte gegenüber den geplanten Preisen eine Reduktion von 10 % für alle Abnehmerkategorien und Spezialbedingungen für Exportzwecke mit der Fabrik vereinbart werden.

Die Preisbewegung ab Fabrik seit 1931 war folgende: 1931: 100, 1932: 70, 1933: 43, 1934: 60.

Auch bei Klebebandrollen wurden grosse Preisunterschiede zwischen den schweizerischen und ausländischen Produkten festgestellt. Neuestens konnte eine erhebliche Preissenkung der Schweizerware erreicht werden.

G. Konfektionswaren.

Wie wir schon in früheren Berichten erwähnten, ist eine einwandfreie Preiskontrolle auf diesem Gebiete ausserordentlich schwierig. Die einzelnen Artikel unterliegen einem ständigen Wechsel der Mode und der Nachfrage und deshalb auch der Ausführung und der Qualität. Insbesondere ist ein Vergleich mit der Vorkriegszeit fast unmöglich.

1. Die Preise für Leibwäsche aus gewobenen Stoffen haben sich im Jahre 1934 gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Die Kleinhandelspreisbewegung war nach dem amtlichen Index folgende (für weitere Artikel vgl. Graphik):

Artikel	1914		1931		1932		1933		1934	
	I. Sem.	I. Sem.	II. Sem.							
für Herren:										
Nachthemd .	100	132	126	120	114	111	109	107	107	
Kragen . . .	100	139	134	129	126	124	124	124	124	
Taschentücher	100	134	125	119	112	108	106	104	103	
für Frauen:										
Nachthemd .	100	122	116	109	105	100	99	99	98	
Beinkleid . .	100	112	106	99	94	90	89	88	88	
Taschentücher	100	135	126	119	113	108	106	105	104	

2. Bei Wirk- und Strickwaren sind infolge der Steigerung der Wollgarnpreise gewisse Preiserhöhungen zu verzeichnen. Jedoch war deren Ausmass infolge der sehr grossen inländischen Konkurrenz — namentlich bei den von der Mode weniger abhängigen Artikeln — im allgemeinen gering. Folgende Darstellung gibt die Bewegung der Kleinhandelspreise nach den amtlichen Indexzahlen wieder.

Artikel	1914		1931		1932		1933		1934	
	I. Sem.	I. Sem.	II. Sem.							
für Herren:										
Unterhosen .	100	128	121	113	107	104	103	102	103	
Unterleibchen	100	123	116	109	104	101	99	100	100	
für Frauen:										
Unterrock . .	100	116	109	101	97	93	92	92	92	
Unterleibchen	100	118	112	106	99	96	95	96	97	

3. Die Preise für konfektionierte Kleidungsstücke sind im Frühjahr 1934 gegenüber dem Vorjahr um einige Prozent gestiegen, soweit es sich um

Artikel handelt, bei denen Wolle verwendet wird. Die Preise der seidenen und kunstseidenen Konfektionswaren blieben dagegen stabil. Die Entwicklung der Fabrikpreise geht aus folgenden Zahlen des statistischen Amtes der Stadt Zürich hervor (für weitere Artikel vgl. Graphik):

Artikel	1931		1932		1933		1934	
	I.Sem.	II.Sem.	I.Sem.	II.Sem.	I.Sem.	II.Sem.	I.Sem.	II.Sem.
Knabenhosen	100	96	84	82	80	82	88	88
Knabenraglans. . . .	100	96	89	85	85	85	89	89
Damenkleider, seidene.	100	83	78	78	72	67	67	67
Damenblusen, seidene.	100	89	84	84	74	68	68	68

4. Seit der Gründung einer Preiskonvention der Reissverschlussfabrikanten sind, von kleineren Aussenseiterfirmen abgesehen, sowohl die Fabrik- wie die Händlerpreise in der Schweiz einheitlich festgelegt. Die Entwicklung der Preise ab Fabrik war folgende: 1931: 100, 1932: 82, 1933: 82, 1934: 56.

5. Die Preislage für Hüte und Mützen ist gegenüber der Vorkriegszeit noch eine relativ hohe, obschon im Jahre 1934 weitere Abschläge eingetreten sind. Die Entwicklung der Fabrikpreise war folgende:

Artikel	1914	1918	1921	1923	1931	1932	1933	1934
Mütze aus Seide	100	255	267	222	189	178	167	155
Skisportmütze	100	211	222	211	178	167	151	144
Englische Mütze	100	266	300	250	216	183	150	117
Wollhut, garniert	100	225	250	212	206	200	175	156

6. Eine zuverlässige Preisbeobachtung bei Schirmen ist schwer, da diese einem ständigen Wechsel in Grösse, Form und insbesondere auch im Griffmaterial unterworfen sind. Seit 1932 sind auf den Fabrikpreisen Preissenkungen von 15—20 % eingetreten. Die Kleinhandelspreise für Damenschirme stehen etwa 15 % über den Vorkriegspreisen. Die Detailpreise der Schirme weisen seit 1928 folgende Entwicklung auf:

Artikel	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
für Damen:							
teure Qualität	100	73	84	84	84	84	84
mittlere Qualität	100	92	100	83	68	68	68
billige Qualität	100	83	76	66	66	60	60
für Herren:							
mittlere Qualität	100	83	78	66	66	60	50

VIII. Mineralische Stoffe.

1. Steinhauer- und Steindrechlerwaren.

Seit dem im V. Bericht erwähnten Rückgang von durchschnittlich 20 % in den Jahren 1929—1932 sind die Preise neuerdings etwas zurückgegangen. Die Fabrikpreisbewegung für 2 typische Artikel war folgende:

Artikel	1931	1932	1933	1934
Trottoirrandsteine	100	100	98	86
Grabstein, weisser Marmor	100	100	96	92

2. Kohlen und Koks.

Die Grosshandelspreisbewegung franko verzollt Basel war folgende:

Artikel	1914	1931	1932	1933	1934
Saar-Wurfelkohlen	100	142	130	124	118
Saar-Stückkohlen	100	145	129	120	114
Ruhr-Nusskohlen 50/80	100	126	112	106	102
Belgischer Anthrazit 30/50.	100	138	130	122	100

Auf einem wichtigen schweizerischen Konsumplatz bewegten sich die Detailpreise (Winterpreise) folgendermassen:

Artikel	1914	1931	1932	1933	1934
Saarkohlen	100	184	171	167	159
Belgischer Anthrazit.	100	180	168	162	145
Belgische Würfel	100	171	166	157	143
Union-Briketts	100	173	160	160	156
Ruhrbrechkoks	100	165	144	140	132

Der Vergleich zwischen Gross- und Kleinhandelspreisen zeigt, dass letztere gegenüber dem Vorkriegsniveau immer noch einen bedeutend höhern Stand aufweisen als die Grosshandelspreise, was übrigens auch aus den amtlichen Indexziffern hervorgeht. Von den Kohlenhändlern wird diese Erscheinung mit der Erhöhung der Frachten und anderer Unkostenfaktoren gegenüber der Vorkriegszeit begründet.

3. Petroleumrückstände zu Feuerungszwecken.

Die Preiskontrolle berechnete — wie schon im Vorjahr — die für die Importeure massgebenden Zisternenpreise auf Grund der Weltmarktpreise, der Frachten und der übrigen Kosten bis zur Schweizergrenze. Die Zisternenpreise franko Grenze unverzollt konnten in der laufenden Heizperiode gegenüber der vorhergehenden von Fr. 8. 45 per 100 kg auf Fr. 7. 50, d. h. um ca. 12%, gesenkt werden. Die Detailpreise folgten im allgemeinen dieser Entwicklung. Von Bedeutung für die Landesversorgung ist die seit zwei Jahren versuchte und nun technisch und kommerziell gelungene Umstellung eines erheblichen Teiles der Einfuhr und des Konsums auf schwerere Qualitäten Gasöl, wodurch eine erhebliche Verbilligung erreicht und zugleich die Heizwertrelation zur Kohle wiederhergestellt werden konnte. Der amtliche Index des Grosshandelspreises franko verzollt Grenze steht heute auf 80 gegenüber 100 im Juni 1914 (vgl. Graphik).

IX. Ton- und Töpferwaren.

1. Anlässlich der Prüfung einer Klage über die Preise für Butterkühler konnten Fabrikpreissenkungen festgestellt werden, die gegenüber 1931 30—40 % betragen.

2. Wie im Jahre 1933, so haben die Porzellanwaren auch im Berichtsjahr erhebliche Preisreduktionen erfahren. Gemäss den neuen Preislisten wurden diese Artikel auch im laufenden Jahre nochmals wesentlich im Preise gesenkt. Trotzdem stehen die heutigen Preise teilweise noch bedeutend über denjenigen der Vorkriegszeit (vgl. Graphik). Ebenso bestehen gegenüber den Preisen für ausländische Konkurrenzartikel noch sehr grosse Unterschiede.

X. Glas und Glaswaren.

1. Im vergangenen Jahre hatte sich die Preiskontrolle wiederum eingehend mit den Fensterglaspreisen zu befassen. Die Fabrikpreise konnten auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchungen auf Februar 1935 um weniges gesenkt werden. Sie stehen heute etwa 8 % unter den Vorkriegspreisen (vgl. Graphik). Die zu Anfang 1934 erfolgte Übernahme der gesamten Produktion der einheimischen Fabrik durch eine aus den Fensterglashändlern gebildete Vertriebsgesellschaft wurde zum Anlass genommen, die Händlerpreise wesentlich zu erhöhen. Die daraufhin vorgenommene Prüfung ergab, dass die infolge der grossen Konkurrenz in den letzten Jahren oftmals herabgesetzte Handelsspanne tatsächlich nicht genügte. Jedoch war das Ausmass der vorgenommenen Erhöhung stark übertrieben. Durch Verhandlungen konnte eine zweimalige Reduktion der Konsumentenpreise von 6—8 % und auch eine teilweise Verminderung der Kleinhändlerpreise erreicht werden.

2. Hohlglaswaren. Beim Flaschenglas ist seit 1933 eine weitere Reduktion der Fabrikpreise erfolgt, nachdem bereits von 1930—1933 Preis-senkungen von rund 10—12 % durchgeführt worden waren. Die heutigen Flaschenpreise stehen 5—10 % unter denjenigen von 1933, aber teilweise immer noch erheblich über den Vorkriegspreisen (vgl. Graphik).

Auch die schweizerischen Gläserfabriken haben im Berichtsjahr teilweise Preisreduktionen eintreten lassen. Die Spezialgläser schweizerischer Fabrikation sind aber noch sehr viel teurer als die ausländischen Konkurrenzprodukte.

Artikel	1914	1918	1923	1931	1932	1933	1934
Bierglas	100	282	191	143	129	129	126
Weinglas.	100	258	177	120	109	109	93

3. Die Verkaufspreise schweizerischer Spiegelglasmanufakturen für belegtes Spiegelglas haben in den Jahren 1925—1929 eine Senkung von zirka 45 % erfahren. Seither sind im allgemeinen keine weiteren Preisreduktionen mehr eingetreten. Im Gegenteil wurden in der Berichtsperiode vereinzelte Preiserhöhungen und Rabattkürzungen vorgenommen.

XI. Metallwaren.**A. Eisenwaren.**

1. Die Preise am Weltmarkt für Roheisen blieben im Berichtsjahr stabil. Die Erhöhungen in London waren durch die Währungsvorgänge bedingt. Die deutschen Kartellpreise für Giessereiroheisen III betragen in RM. per Tonne ab Frachtbasis im Jahresdurchschnitt:

1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
90.71	88.—	88.—	83.39	83.85	84.46	78.29	69.—	69.—	69.—

Über die Preisbewegung in der Schweiz für Giessereiroheisen und für Eisendraht vgl. Graphik.

2. Die Preise für Geräte und Werkzeuge, insbesondere landwirtschaftliche und gewerbliche, weisen — gemessen an den Vorkriegspreisen — im allgemeinen noch einen recht hohen Stand auf. Für einige vergleichbare Produkte war die Fabrikpreisbewegung für inländische folgende (vgl. auch Graphik):

Artikel	1914	1922	1923	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Gras- und Düngergabel	100	222	222	171	188	178	178	178	135	137
Zimmermann-Breitaxt *)	100	110	—	151	151	151	151	151	183	183
Spaten	100	155	142	161	142	142	142	142	129	181
Heurechen.	100	141	141	141	159	159	159	159	156	147

Die Bewegung der Grosshandelspreise einiger anderer Artikel, ebenfalls inländischer Herkunft, gibt folgende Tabelle wieder (vgl. auch Graphik):

Artikel	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Sensen.	100	100	120	120	117	106	105
Breithauen	100	102	102	99	99	83	83
Heuspaten ohne Stiel	100	100	95	95	89	99	97
Hufmesser	100	100	100	101	101	79	101
Schitaxe ohne Stiel	100	100	95	69	65	65	52
Gertel	100	94	94	91	88	85	86
Kreuzpickel ohne Stiel	100	98	98	98	95	98	105
Schaufel, geschmiedet	100	100	98	96	89	91	93
Dangelhämmer	100	100	100	93	82	57	55
Wagnermesser	100	100	90	87	81	77	79
Nagelbohrer	100	94	94	88	88	79	82

*) Bis 1933 ausländischer Herkunft.

3. Die Türschlossfabrikanten führten im Jahre 1934 Preissenkungen durch, die im Durchschnitt gegenüber 1932 ca. 20 % betragen. Nur vereinzelt sind Erhöhungen eingetreten, die jedoch mit den ungenügenden Preisen der Vorjahre begründet wurden (vgl. Graphik).

4. Kochherde, sowohl für elektrischen als auch für Gasbetrieb, wiesen folgende Entwicklung der Detailverkaufspreise auf (vgl. auch Graphik):

Artikel	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Elektrische Herde, weiss emailiert	100	88	88	88	88	84
Gasherde, emailliert, Typ I	100	100	86	86	86	82
» » » II	100	96	100	99	99	110
» schwarze Ausführung	100	100	95	95	95	99

Die Preise für Gasherde stehen etwa $\frac{1}{3}$ über dem Vorkriegsstand. Die Preiserhöhungen von 1934 werden mit qualitativen Verbesserungen begründet.

5. Im Gegensatz zu den Herden sind die Preise für Kohlen- und Holzöfen 1934 gesunken, während sie für elektrische Öfen stabil blieben:

Artikel	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Kohlen- und Holzöfen. Typ I	100	98	98	94	94	90
» » » II	100	98	98	95	95	89
» » » III	100	96	96	91	91	88
Elektrische Öfen, 700 Watt	100	95	95	95	95	95

6. Die Preise für Badewannen sind seit ihrem Höchststande nur unwesentlich gesunken:

Händler-Verkaufspreise:	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Normal	100	100	100	98	93	93	93	93
Zum Einkacheln	100	100	100	83	76	76	76	75

7. Von den übrigen Eisenwaren sind die Eisenmöbel in den letzten Jahren stark im Preise gesunken. Der Rückgang seit 1931 beträgt etwa 40 %. Die Preise der Messerschmiedewaren stehen etwa auf 75—80 % der Preise von 1928/29. Emailgeschirr ist 1934 stabil geblieben. Die Erhöhung gegenüber 1914 beträgt noch ca. 20 % (vgl. Graphik). Stahlguss und Weichguss sind 1934 etwas im Preise reduziert worden; ihr Index steht noch auf 125—130 % gegenüber 1914 (vgl. Graphik).

B. Kupferwaren.

1. Nachdem im Jahre 1933 die Preise für Draht und Kabel vorübergehend erhöht worden waren, trat mit der Kupferpreisreduktion eine weitere Senkung der Draht- und Kabelpreise ein. Die heutigen Fabrikpreise liegen 15—25 % unter den Vorkriegspreisen:

Artikel	1929	1930	1931	1932	1933	1933	1933	1934	1935
2 Gummischichten:					10. II.	10. VI.	20. XI.	17. XII.	20. II.
100 m = 2 ₁₆ kg.	100	81	77	75	74	76	74	73	73
100 m = 20 ₂₄ kg.	100	84	87	71	69	73	69	66	66
3 Gummischichten:									
100 m = 4 ₂ kg.	100	85	83	82	82	83	82	81	81
100 m = 23 kg	100	85	78	75	73	77	73	71	71

2. Die Preisbewegung für Boiler geht aus folgenden Zahlen hervor:

Artikel	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Wandboiler 75 l	100	94	94	86	86	86
Stehbadeboiler 150 l	100	86	86	81	78	78

XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.

1. Seit Beginn der Fabrikation von Kühlschränken in der Schweiz (1932) sind die Preise um 15—20 % zurückgegangen. Die in der Schweiz geltenden Preise für ausländische Fabrikate sind seit 1926 sehr erheblich gesenkt worden, jedoch in den Jahren 1932 bis heute nur noch um 5 %. Die Preisentwicklung einer ausländischen Marke war folgende:

1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
100	70	70	57	89*)	84	57	57	52

2. Die Detailpreise für Nähmaschinen sind im Berichtsjahr fast unverändert geblieben und stehen vor allem infolge der hohen Vertriebskosten noch beträchtlich über den Vorkriegspreisen (vgl. Graphik).

3. Die Preise der Acker- und Wiesengeräte sind immer noch 40—70 % über dem Vorkriegsstand und sind auch im Berichtsjahr zum grossen Teil stabil geblieben. Die Preisbewegung seit 1931 war folgende:

Artikel	1931	1932	1933	1934	1935
Kultivatoren, 9scharig	100	94	94	94	94
Spateneggen, fahrbar	100	95	95	95	88
Wieseneggen, Nr. 3	100	83	75	75	75
Ackerwalzen, Nr. 2, geschl.	100	92	92	92	92
Pferderechen (Zahnaufzug)	100	94	94	94	94
Schwadenrechen, Nr. 1	100	91	91	91	91
Brabantpflug, Nr. 1	100	92	92	88	88
Kartoffelpflug, kombiniert	100	91	83	83	83

4. Das für die Geräte Gesagte gilt auch für die landwirtschaftlichen Maschinen, die im Vergleich zur Vorkriegszeit ebenfalls noch einen hohen Preisstand aufweisen. Die hohe Preislage wird von den Fabrikanten unter anderem mit dem Hinweis auf technische Verbesserungen und die hohen Produktions- und Vertriebskosten begründet. Die Preisbewegung war folgende:

*) = Zollerhöhung und qualitative Verbesserung.

Artikel	1914	1931	1932	1933	1934	1935
Grasmähmaschinen (4½ Fuss).	100	154	138	138	138	138
Heuwender 6gablgl.	100	153	147	143	143	143
Kartoffelgraber	100	120	120	120	120	114
Dreschmaschine Nr. 7	100	176	155	155	155	155
Putzmühlen	100	167	167	167	167	—
Obstmühlen	100	156	156	156	156	—
Strohschüttler	100	200	200	200	200	—
Rübenschneider Nr. 2.	100	179	179	179	167	—
Futterschneider	100	176	176	176	190	—
Heuaufzug	100	139	139	139	139	—
Schrotmühle.	100	151	151	151	140	—

5. Die Detailpreise für schweizerische Fahrräder weisen seit 1914 folgende Entwicklung auf:

Artikel	1914	1919	1923	1929	1932	1935
Tourenrad.	100	208	158	132	121	111
Militärrad	100	164	128	100	97	86

XIII. Instrumente und Apparate.

1. Reisszeuge erfuhren im Jahre 1934 seit 1926 die erste Preissenkung. Die heutigen Fabrikpreise liegen etwa 30 % über den Vorkriegspreisen. Seit 1922 war die Bewegung folgende:

	1920/22	1923 25	1926/33	1934/35
Modell C 9 für Händler	100	68	54	53
» Konsumenten	100	75	58	57
Modell C 10 » Händler	100	68	56	52
» Konsumenten	100	76	61	56

2. Die Fabrikpreise für Ferngläser sind seit 1932 stabil geblieben, was folgende Zahlen zeigen:

Artikel	1927/28	1929 31	1932/34
Typ 6/24	100	97	89
Typ 8/30	100	97	81

XIV. Chemikalien, Mineralöle und Farbwaren.

1. Unter den Sodaarten ist nur diejenige für industrielle Zwecke kontingentiert. Die Preise haben in den letzten Jahren nur wenige Schwankungen erfahren. Seit 1928 ist nur eine Preissenkung von ca. 7 % eingetreten. Die Preise für Industriesoda stehen heute noch 30 % über den Vorkriegspreisen. Die Bewegung der Fabrikpreise seit 1928 ist folgende:

1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
100	100	100	97	95	95	92

2. Auch bei Benzin werden — wie beim Gasöl und Petroleum — die Zisternenverkaufspreise nach den Berechnungen der Preiskontrolle von der Handelsabteilung monatlich festgesetzt. Seit dem im März 1934 erfolgten Zusammenschluss aller am Benzinmarkt beteiligten Gruppen in der «Cosuma» befasst sich das Volkswirtschaftsdepartement nicht mehr mit den Detailpreisen. Die «Cosuma» erachtete in einer Eingabe die vor ihrem Bestehen von der Preiskontrolle den Importeuren zugestandene Preisstruktur als für die Kostendeckung ungenügend und verlangte die Erhöhung des Importpreisschemas. Diesem Begehren wurde — allerdings nicht ohne Bedenken — zugestimmt, da auch die Konsumenten die Auffassung der Marktgruppen teilten. Die im Laufe des Jahres eingehenden Klagen über zu hohe Zisternenpreise waren vorwiegend auf diesen Grund zurückzuführen, so dass sich das Volkswirtschaftsdepartement neuerdings mit der Frage befasst. Die Bewegung der Weltmarktpreise und der handelsstatistischen Mittelwerte ist in einer Graphik im Anhang wiedergegeben. Über die Preisbewegung bei Zisternen-, Tankwagen- und Pumpenverkauf von Mittelschwerbenzin orientiert nachfolgende Darstellung:

	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	13. VII.	27. V.	27. VII.	17. XI.	20. II.	4. VIII.	1. II.
	1932	1933	1933	1933	1934	1934	1935
a. Zisternenpreis für Grossisten, franko Basel unverzollt, in Franken per 100 kg.	13.70	12.—	10.70	12.65	11.65	10.80	11.90
b. Tankwagenpreis, bei Bezug von 1500 kg und mehr, in Franken per 100 kg	44.50	42.80	41.50	43.35	42.35	41.35	42.50
c. Tankstellenpreis in Rappen per Liter .	38	37	36	37	36	35	36

Da die Weltmarktpreise in letzter Zeit wieder sinken, dürfte in absehbarer Frist ein neuer Preisabschlag folgen. Erwähnt sei noch, dass Anfang August 1934 sämtliche Preise in der ganzen Schweiz vereinheitlicht wurden, was besonders von am Fremdenverkehr interessierten Verbänden mit Befriedigung aufgenommen wurde. Der für Leichtbenzin gegenüber dem Mittelschwerbenzin bestehende Aufschlag von Fr. 1.50 bei Zisternenbezug und Fr. 2 bei Tankwagen- und Fassbezug wurde auf Veranlassung der Preiskontrolle anfangs 1935 einheitlich auf Fr. 1 per 100 kg reduziert. Im vergangenen Jahre wurde die von uns seit langer Zeit kritisierte Überorganisation des Verteilungsapparates etwas abgebaut durch Entfernung von ca. 600 Säulen. Es wäre zu wünschen, dass diese Aktion von den Beteiligten weitergeführt würde. 1934 wurden auf Veranlassung der «Cosuma» die meisten Pumpenhalterverträge auf freiwilligem Wege revidiert im Sinne einer Reduktion und Vereinheitlichung der Kommissionsansätze.

3. Die sinkende Tendenz der schweizerischen Fabrikpreise für Leim hat sich auch im Jahre 1934 teilweise fortgesetzt. Aus den folgenden Zahlen geht eine Senkung seit 1929 um ca. $\frac{1}{3}$ hervor:

Artikel	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Knochenleim	100	99	93	80	66	66
Lederleim	100	96	86	75	69	64

4. Die Fabrikpreise für Lacke sind seit 1931 um $\frac{1}{4}$ zurückgegangen:

Artikel	1931	1932	1933	1934	1935
Emaillack	100	100	88	81	75
Möbellack	100	90	85	80	76

XV. Nicht anderweitig genannte Waren.

1. Die Fabrikpreise für Kämmе schweizerischer Provenienz haben im Berichtsjahr eine starke Preissenkung erfahren. Zum Teil ist diese auf die Verwendung von billigerem Material zurückzuführen. Die Bewegung der schweizerischen Fabrikpreise war folgende:

1914	1918	1923	1931	1932	1933	1934
100	180	99	68	68	68	42

2. Die Fabrikpreise für Tabakpfeifen schweizerischer Provenienz weisen seit 1931 keine Veränderung auf. Seit 1918 (höchster Preisstand) sind die Pfeifenpreise nur um ca. 15—20 % gesunken, seit 1928 um 7 %.

3. Die meisten schweizerischen Glühlampenfabrikanten sind in einem Kartell vereinigt. Einzelne Aussenseiter treten mit billigerer Ware auf den Markt. Besonders die Preise der Glühlampen niedriger Lichtstärke gingen in den letzten Jahren zurück. Die Senkung beträgt seit 1928 ca. 25 % (vgl. Graphik).

4. Bei den Beleuchtungskörpern bestehen sehr beträchtliche Preisunterschiede zwischen inländischer und ausländischer Ware. Diese Differenz rührt zum Teil daher, dass ausländische Fabriken leichteres und billigeres Material verwenden und dass die schweizerischen Unternehmungen, infolge ihrer kleinen Produktion, mit relativ hohen Kosten rechnen müssen. Die schweizerischen Preise sind in den letzten Jahren etwas gesunken. Mit der vollen Auswirkung der Kontingentierung und dem dadurch erzielbaren zunehmenden Absatz der einheimischen Produzenten dürfte eine weitere Senkung der Fabrikpreise möglich werden. Im Laufe der vergangenen Jahre sind in den Ausführungen und Qualitäten der Beleuchtungskörper derart grosse Änderungen eingetreten, dass ein Vergleich der heutigen Preise mit denjenigen von 1914 nur in vereinzelt Fällen möglich ist. Für einige ausländische Typen konnte festgestellt werden, dass der heutige Preis um 25 % unter dem Vorkriegsniveau liegt.

5. Schreibkreide. In den Grosshandelspreisen für Naturkreide sind seit 1927 keine Änderungen eingetreten. Die Preise für Kleinhändler sind auf

1. Januar 1935 um 10—13 % gesenkt worden. Bei der künstlichen Kreidestehen gewissen Senkungen der Kleinabnehmerpreise teils beträchtliche Erhöhungen der Grossabnehmerpreise gegenüber.

B. Der Beschäftigungsgrad in den geschützten Produktionszweigen.

I. Allgemeine Beobachtungen.

Ein Versuch, abzuschätzen, wieviele Arbeitskräfte heute in der Produktion tätig sind, die einen ausserordentlichen Schutz geniesst, muss ohne Erfolg bleiben, zumal die Einfuhrmassnahmen nicht nur den Industrien, die für den Inlandmarkt arbeiten, Nutzen gebracht haben, sondern auch Exportindustrien. Letztern konnten vielfach dank der Einfuhrmassnahmen auf dem Verhandlungswege Exporterleichterungen verschafft werden. Die Einfuhrbeschränkungen boten auch sonst die Möglichkeit, den Import wenigstens teilweise so zu dirigieren, dass er in vermehrtem Masse Staaten zugute kam, die sich in der Folge bereit erklärten, für den schweizerischen Export entsprechende Konzessionen zu machen. Diese Kompensationen wirkten sich u. a. günstig aus in der Uhren-, Décolletage-, Maschinen- und Pneuindustrie sowie bei den Fabrikanten elektrischer Ausrüstungen für Automobile.

Die Erfahrungen im Jahre 1934 und die Enquete, die wie in den Vorjahren bei den geschützten Produzenten gemacht wurde, erlauben, über die Auswirkung der Schutzmassnahmen unter den wichtigsten Gesichtspunkten folgende Feststellungen zu machen.

Bei denjenigen Industrien, die mit einem normalen Inlandbedarf rechnen können, ist der Beschäftigungsgrad im allgemeinen befriedigend, in einigen Branchen sogar gut. Doch in den wenigsten Fällen kann nach den Angaben der befragten Unternehmungen die volle Kapazität der Fabriken ausgenützt werden. In mehr Branchen als früher sprechen sich die Produzenten dahin aus, dass es ihnen im Jahre 1934 dank den Einfuhrbeschränkungen gerade noch gelungen sei, die Arbeiterschaft durchzuhalten. Aber schon muss mehr und mehr, wo es die Art der Ware erlaubt, auf Lager gearbeitet werden. Bedeutungsvoll ist die Feststellung über den Rückgang der Nachfrage im Inland und die Zurückhaltung, die sich demzufolge der Handel auferlegt. Wesentlich betroffen werden Gewerbe, die mit der Bautätigkeit im Zusammenhang stehen. Ganz besonders aber macht sich dieser Umstand in der Maschinenindustrie bemerkbar. Es scheint, dass die Investitionen, die zum Teil auf die Anpassung der Produktion an den Inlandmarkt und auf Neugründungen zurückzuführen sind, bereits zu einem gewissen Stillstand gelangten. Um so mehr wird darüber Klage geführt, dass die Konkurrenz im Inland eine zusehends schärfere werde. In manchen Gebieten haben sich die Produzenten umgestellt und neue Artikel aufgenommen, um den Ausfall am Export wettzumachen oder um sich den aus der Beschränkung sich ergebenden Verhältnissen anzupassen. Während also neue oder umgestellte Betriebe für den Inlandmarkt zu arbeiten begannen,

sank gleichzeitig der Inlandbedarf und in der Folge droht trotz zurückgedämmtem Import eine Überproduktion den Markt zu übersättigen.

Keine der angefragten Industrien glaubt einstweilen auf den Schutz verzichten zu können. Es wird im Gegenteil in vielen Fällen darauf hingewiesen, dass mit Rücksicht auf eine vermehrte Produktion im Inland und auf den Rückgang des Bedarfes ein verschärfter Schutz notwendig wäre, um die Betriebe voll aufrecht zu erhalten. Die Aussichten für nächstes Jahr werden sehr vorsichtig beurteilt, und allgemein besteht eine zunehmende Unsicherheit.

II. Die Verhältnisse in einzelnen Branchen.

Über einige wichtige Branchen ist folgendes zu berichten:

Landwirtschaft. Die Forstwirtschaftliche Zentralstelle in Solothurn hat in Verbindung mit den kantonalen Forstämtern festgestellt, dass es dank der Einfuhrbeschränkung und der getroffenen Durchführungsmassnahmen gelungen ist, das Rundholz auch entfernter Produktionsgebiete abzusetzen. Bei Brennholz liegen die Verhältnisse schwieriger. Der Rückgang des Absatzes ist jedoch hier auf besondere Momente zurückzuführen. Das bereitgestellte Papierholz konnte restlos verkauft werden. Allgemein wird die gute Auswirkung der Massnahmen anerkannt und geschätzt. Auch die Baumschulen äussern sich befriedigt über den letztjährigen Geschäftsgang. Das Inland brachte dieses Jahr ausserordentlich grosse Ernten an Früchten hervor. Es ist dank einer kräftigen Mithilfe der Importeure gelungen, die Ernten zu angemessenen Preisen entweder im Inland zu verkaufen oder zu exportieren. Für die zunehmende Produktion an Eiern ist ebenfalls eine Regelung durchgeführt worden, die den bauerlichen Produzenten einen befriedigenden Absatz sicherte.

Textilien. Im grossen ganzen kann auch hier ein befriedigender Geschäftsgang festgestellt werden. Immerhin sind einzelne Branchen, wie z. B. die Seidenindustrie, schwer notleidend, doch spielt hier neben der Einfuhr namentlich der rückgehende Export und der Wechsel der Mode eine wichtige Rolle. Zwei Drittel der Betriebe weisen einen schlechten Beschäftigungsgrad auf. Bei der Wollindustrie waren hingegen schätzungsweise 70 % der Betriebe gut beschäftigt. Die Spinnereien und Zwirnereien haben insbesondere dank einem wachsenden Export nach Deutschland einen guten Beschäftigungsgrad ausweisen können. Hingegen beklagen sich die Kunstseidenfabrikanten, dass die Einfuhrregelung den Zweck nicht genügend erfülle. Bei gestiegenem Bedarf sei der Anteil der Schweizerproduktion am Gesamtverbrauch trotz Einfuhrbeschränkungen zurückgegangen. Bei der Konfektion hat sich die Einfuhrbeschränkung günstiger ausgewirkt als in den Vorjahren, insbesondere bei der Herrenkonfektion. Aber auch in dieser Branche herrscht im Inland ein ausserordentlicher Kampf um den Absatz. Dazu wird über den Rückgang der Kaufkraft geklagt.

Metallwaren. Bei den Metallwaren wird der Einfuhrbeschränkung für die Produktion grösste Bedeutung beigemessen, wenn auch einige Fabriken melden, dass sie von dem ihnen gewährten Schutz noch zu wenig Positives verspürten. Die Massnahmen gestatteten es, die Betriebe ungefähr im Rahmen von 1933 aufrecht zu erhalten. Aber auch hier beginnt ein stärkerer Konkurrenzkampf um den Inlandmarkt. Bei den Armaturen konnte sich die Beschränkung erst voll auswirken, nachdem der Überzoll, der seinerzeit vom Ausland übersprungen wurde, abgeschafft worden ist. Die Armaturenfabriken befürchten für 1935 Rückschläge aus der abnehmenden Bautätigkeit.

C. Die Handelsbilanz.

Wir haben bereits in den bisherigen Ausführungen auf die wohltätigen Wirkungen der getroffenen Schutzmassnahmen hingewiesen. Aber auch unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung der Handelsbilanz erscheint das bisher erzielte Resultat günstig, wie aus folgenden Zahlen der amtlichen Handelsstatistik hervorgeht:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr- saldo	Ausfuhr in % Einfuhr-Exportquote.
		in Millionen Franken		
1928.	2719,4	2133,0	586,4	78,4
1929.	2730,8	2097,8	633,0	76,8
1931.	2251,2	1348,8	902,4	59,9
1932.	1762,7	801,0	961,7	45,4
1933.	1594,5	852,8	741,7	53,5
davon Veredlungs- und Re- paraturverkehr	80,0	98,5		
1934.	1434,5	844,3	590,2	58,9
davon Veredlungs- und Re- paraturverkehr	77,4	102,8		

Die rückläufige Bewegung unseres Exporthandels, die mehrere Jahre andauerte, ist im Laufe des Jahres 1933 zum Stillstand gekommen. Auch im Berichtsjahre hat sie sich wenigstens mengenmässig nicht fortgesetzt, indem einer gewichtsmässigen Zunahme der Ausfuhr von 4,8 % bloss wertmässig eine kleine Abnahme von 1 % gegenübersteht.

Der Wareneinfuhrüberschuss der derzeitigen Handelsbilanz stellt sich somit auf 590,2 Millionen Franken gegen 741,7 Millionen Franken im Vorjahr. Diese Verbesserung ist zweifellos in wesentlichem Masse den getroffenen Massnahmen zuzuschreiben. Die Verringerung der Passivität beträgt ca. 150 Millionen Franken und muss auch unter dem Gesichtspunkt der Zahlungsbilanz entsprechend gewürdigt werden.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren. die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. März 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates.

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Beilagen:

Bundesratsbeschlüsse Nr. 37 und 38 über die Beschränkung der Einfuhr.

Verfügungen Nr. 42 bis 44 über die Beschränkung der Einfuhr.

Bundesratsbeschluss über die Durchführung des schweizerischen Verrechnungsverkehr mit dem Ausland.

Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr.

Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Durchführung des mit Deutschland abgeschlossenen Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.

Bundesratsbeschluss Nr. 37

über

die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 2. Oktober 1934.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande *),

beschliesst:

Art. 1.

Die Einfuhr der hiernach genannten Waren ist nur mit einer besonderen Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes zulässig.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
25/27	Dörrobst.
98a/99b	Käse.
185	Treibriemen aus Leder.
205	Sämereien, nicht anderweit genannte.
238	Rebstecken, auch zugespitzt; Reifholz. Zellstoffwatte in Lagen.
ex 308	— rechtwinklig in der Breite von weniger als 25 cm zugeschnitten.
ex 331	— anders als rechtwinklig zugeschnitten.
ex 312/17	Bildpostkarten aller Art.
399b	Jutegarne, roh, einfach.
ex 517	Zelluloid in Platten und Stäben, auch poliert, ohne nachträgliche Bearbeitung (nicht zugeschnitten, nicht gebohrt oder gedreht etc.).

*) A. S. 49, 811.

- ex 557b Schürzen aus Kautschuk, mit oder ohne Näharbeit.
- ex 817 Kupferblech in einer Dicke von 1,0 mm und darunter.
- ex 894d/898b Voll- und Seitengattersägen.
- M 6
- ex 946 Ferngläser.
- 1151a/d Lampen und Leuchter für elektrisches Licht.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 6. Oktober 1934 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Bundesratsbeschluss Nr. 38
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 29. Januar 1935.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande *),

beschliesst:

Art. 1.

Die Einfuhr der hiernach genannten Waren ist nur mit einer besonderen Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes zulässig.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
528	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Unterlagsstoffe, ein- oder beidseitig gestrichen.
ex 745/746	Röhrenverbindungsstücke aus Weichguss.

Art. 2.

Die folgenden im Bundesratsbeschluss Nr. 8 vom 4. Juli 1932 über die Beschränkung der Einfuhr genannten Waren können nur noch mit einer besonderen Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes eingeführt werden:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 87 a ²	Forellensömmerlinge und -jährlinge bis und mit 15 cm Länge.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1935 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit dem Vollzug beauftragt.

*) A. S. 49, 811.

Verfügung Nr. 42 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 2. Oktober 1934.)

(Durch den Bundesrat genehmigt am 2. Oktober 1934.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 2, Abs. 2, der Verordnung des Bundesrates vom 1. Februar
1932 über die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 37 vom 2. Oktober 1934 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung ist bis auf weiteres erforderlich für Waren jeden Ursprungs der Tarifnummern 25/27, 98a/99b, 185, 205, 238, ex 308, ex 331, ex 312/317, 399b, ex 517, ex 557b, ex 817, ex 894d/898b M 6, ex 946 und 1151a/d.

Art. 2.

Die in den bisherigen Bundesratsbeschlüssen über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes ist bis auf weiteres ebenfalls erforderlich für Waren jeden Ursprungs der Tarifnummern 260, 262, 268a/b, 824, 827.

Art. 3.

Die Einfuhrgesuche sind der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes auf amtlichem Formular einzureichen. Die Formulare können bei der Sektion für Einfuhr und bei den kantonalen Handelskammern bezogen werden.

Art. 4.

Diese Verfügung tritt am 6. Oktober 1934 in Kraft.

Verfügung Nr. 43 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 26. Dezember 1934.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 2, Abs. 2, der Verordnung des Bundesrates vom 1. Februar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die in den bisherigen Bundesratsbeschlüssen über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes ist bis auf weiteres ebenfalls erforderlich für:

- ‡ a. Waren jeden Ursprungs der Tarifnummern 230 und 232, 383, 450, 539, 549 und ex 896 b/898 b M 7;
- b. Waren österreichischen und tschechoslowakischen Ursprungs der Tarifnummer 787 c.

Art. 2.

Die Einfuhrgesuche sind der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes auf amtlichem Formular einzureichen. Die Formulare können bei der Sektion für Einfuhr und bei den kantonalen Handelskammern bezogen werden.

Art. 3.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Verfügung Nr. 44 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 29. Januar 1935.)

(Durch den Bundesrat genehmigt am 29. Januar 1935)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 2, Abs. 2, der Verordnung des Bundesrates vom 1. Februar
1932 über die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 38 vom 29. Januar 1935 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung ist bis auf weiteres erforderlich für Waren jeden Ursprungs der Tarifnummern 528 und ex 745/746.

Art. 2.

Die in Art. 2 des Bundesratsbeschlusses Nr. 38 vom 29. Januar 1935 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung ist bis auf weiteres auch erforderlich für Waren jeden Ursprungs der Tarifnummer ex 87 a².

Art. 3.

Die Erteilung von Bewilligungen für die Einfuhr der in den Bundesratsbeschlüssen Nr. 6 vom 3. Juni 1932 und Nr. 16 vom 23. Februar 1933 genannten Waren der Tarifnummern 472 und 471 wird mit Wirkung ab 1. April 1935 der Textiltreuhandstelle in Zürich übertragen. Die Gesuche auf besonderem Formular, das bei der Textiltreuhandstelle bezogen werden kann, sind direkt an diese Stelle zu richten.

Art. 4.

Die Einfuhrgesuche sind der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes in Bern, bzw. der Textiltreuhandstelle in Zürich auf amtlichem Formular einzureichen. Die Formulare können bei der Sektion für Einfuhr bzw. bei der Textiltreuhandstelle sowie bei den kantonalen Handelskammern bezogen werden.

Art. 5.

Diese Verfügung tritt am 1. Februar 1935 in Kraft.

Bundesratsbeschluss

über

die Durchführung des schweizerischen Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland.

(Vom 2. Oktober 1934.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 1 und 3 des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 *)
über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande,

beschliesst :

Art. 1.

Zur Durchführung des Verrechnungsverkehrs mit dem Auslande wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Titel «Schweizerische Verrechnungsstelle», «Office suisse de compensation», «Ufficio svizzero di compensazione» gegründet.

Art. 2.

Auf Grund des gegenwärtigen Bundesratsbeschlusses gehen mit dem 5. Oktober 1934 sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die mit dem Verrechnungsverkehr zusammenhängen und bisher gemäss den bestehenden Clearingverträgen und Verrechnungsabkommen der Nationalbank zukamen, auf die Schweizerische Verrechnungsstelle über. Der Nationalbank verbleibt der mit der Verrechnungstätigkeit zusammenhängende Zahlungsverkehr mit den am Verrechnungsverkehr beteiligten Personen und den ausländischen Notenbanken. Diesen Zahlungsverkehr besorgt sie vom 5. Oktober 1934 an im Auftrage der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

Für die der Nationalbank aus dem Zahlungsverkehr entstehenden ausserordentlichen Auslagen stellt sie der Verrechnungsstelle Rechnung.

Art. 3.

Organisation und Tätigkeit der Schweizerischen Verrechnungsstelle werden durch Statuten geregelt. Diese Statuten bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

*) A. S. 49, 811.

Art. 4.

Für die Geschäftsführung der Schweizerischen Verrechnungsstelle sind im übrigen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Genossenschaften, Art. 678 ff., massgebend, soweit nicht der gegenwärtige Bundesratsbeschluss oder die Statuten etwas anderes verfügen.

Art. 5.

Mit dem 5. Oktober 1934 wird an den folgenden Stellen der nachstehend aufgeführten Bundesratsbeschlüsse die Bezeichnung «Schweizerische Nationalbank» durch «Schweizerische Verrechnungsstelle» ersetzt:

- a. Im Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1932 ¹⁾, ergänzt durch den Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1932 ²⁾ über die Durchführung der mit verschiedenen Ländern getroffenen Devisenabkommen:
Art. 5, Art. 7, Abs. 1.
- b. Im Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1934 ³⁾ über die Durchführung des mit Deutschland abgeschlossenen Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr, vom 26. Juli 1934:
Art. 3, Abs. 2, Art. 4, Abs. 2, Art. 6. Art. 8 und Art. 10, Abs. 1.

Art. 6.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, im Benehmen mit den Vertragsstaaten, mit denen Verrechnungs- oder Clearingabkommen abgeschlossen wurden, eine entsprechende Änderung in den bestehenden Abkommen zu veranlassen, soweit sich solche Änderungen zufolge der von der Nationalbank auf die Verrechnungsstelle übertragenen Aufgaben als notwendig erweisen.

Art. 7.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 5. Oktober 1934 in Kraft.

¹⁾ A. S. 48, 29.

²⁾ A. S. 48, 682.

³⁾ A. S. 50, 592.

Zusatzvereinbarung

zu dem

Abkommen über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr, vom 26. Juli 1934.

Abgeschlossen in Berlin am 8. Dezember 1934.

Datum des vorläufigen Inkrafttretens: 1. Januar 1935

Mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen im Verrechnungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland haben der Schweizerische Bundesrat und die Deutsche Regierung vereinbart, das Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr, vom 26. Juli 1934, wie folgt zu ändern:

I.

Dem Artikel III und dem Artikel IV werden je als letzter Absatz hinzugefügt:

«Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor, gegenüber den Bestimmungen dieses Artikels in Einzelfällen abweichende Vereinbarungen zu treffen.»

II.

Artikel IV wird wie folgt geändert:

1. Lit. *f* wird gestrichen; die bisherigen lit. *g*, *h* und *i* erhalten die Bezeichnungen *f*, *g* und *h*.
2. Lit. *g* (neu) erhält folgende Fassung:
«Zahlungen für nichtdeutsche Waren, sowie Zahlungen für Seefrachten und Spesen im Seeverkehr.»

III.

Artikel V erhält nachstehende Fassung:

«Die bei der Schweizerischen Nationalbank aus diesem Abkommen zur Verfügung stehenden Guthaben werden wie folgt aufgeteilt:

1. Die Einzahlungen für Kohleneinfuhren aus Deutschland der Tarifnummern 643 a, 644, 645, 646 a und 646 b des schweizerischen Zolltarifs werden ausgeschieden und auf ein besonderes Konto, das sogenannte Reiseverkehrskonto, übertragen.
2. 12 Prozent aller übrigen Einzahlungen werden bis zu einem monatlichen Höchstbetrage von 5 Millionen Franken der Deutschen Verrechnungskasse auf freies Konto gutgeschrieben.
3. 24,5 Millionen Franken monatsdurchschnittlich stehen gemäss besonderer Vereinbarung zur Verfügung:
 - a. Für die Bezahlung von Waren schweizerischer Erzeugung oder solcher Waren, die in der Schweiz eine wesentliche Bearbeitung erfahren haben, sowie für verwandte Zahlungen;
 - b. für die Bezahlung von Zinsen auf lang- und mittelfristige schweizerische Forderungen.
4. Sofern die der Deutschen Verrechnungskasse auf dem freien Konto gemäss Ziffer 2 gutgeschriebenen 12 Prozent nicht den Betrag von 5 Millionen Franken monatsdurchschnittlich ergeben, wird der Fehlbetrag aus den Beträgen gedeckt, die verbleiben, nachdem ein Betrag von 24,5 Millionen Franken gemäss vorstehender Ziffer 3, sowie diejenigen Beträge ausgeschieden worden sind, die zwar zu Lasten des Reiseverkehrskontos ausbezahlt werden, aber nicht unter das Reiseabkommen fallen (vgl. Art. XIII des Reiseabkommens).
5. Ein weiterer Überschuss wird zur Befriedigung von unter das Abkommen fallenden Verbindlichkeiten aus dem Warenverkehr und dem Zinsendienst, welche durch die in Ziffer 3 ausgeschiedene Summe von 24,5 Millionen Franken nicht gedeckt sein sollten, sowie zur Deckung von Fehlbeträgen aus dem Reiseverkehr verwendet.
6. Vom alsdann noch vorhandenen Rest werden 6 Millionen Franken im Verhältnis von 1 : 2 verwendet zur Durchführung der vorgesehenen Amortisationen, sowie zur Bezahlung nichtschweizerischer Waren, die in der Schweiz keine wesentliche Bearbeitung erfahren haben, insbesondere von solchen, die Gegenstand des Briefwechsels vom 26. Juli 1934 bilden.
7. Ein noch verbleibender Überschuss steht zur freien Verfügung der Deutschen Verrechnungskasse.

Die vorgesehene Staffelung ist in dem Sinne kumulativ, dass, wenn die in den vorstehenden Ziffern 3, 4, 5 und 6 ausgeschiedenen Beträge in einem Monat nicht erreicht werden, der Ausfall in den folgenden Monaten gedeckt werden soll, bevor ein nachgehender Anspruch berücksichtigt wird.

Die derart entstandenen und gegebenenfalls unbefriedigt gebliebenen kumulativen Ansprüche sollen in gewissen Zeitabständen im Verhandlungswege festgestellt und bereinigt werden.»

IV.

Der letzte Satz des Artikels VI erhält folgende Fassung:

«Sofern binnen einem Monat vom Beginn der Verhandlungen ab keine Verständigung über eine Änderung des Abkommens erzielt wird, kann dieses mit einmonatiger Frist auf Ende eines Kalendervierteljahrs gekündigt werden.»

V.

Diese Zusatzvereinbarung soll ratifiziert werden und tritt am zehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bern stattfinden soll, in Kraft. Die vertragschliessenden Regierungen werden die Zusatzvereinbarung jedoch vom 1. Januar 1985 ab vorläufig anwenden.

Bundesratsbeschluss

über

die Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Durchführung des mit Deutschland abgeschlossenen Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr, vom 26. Juli 1934.

(Vom 12. Dezember 1934.)

Der schweizerische Bundesrat

beschliesst:

Art. 1.

Art. 1, Absatz 3, lit. e, des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1934 (ergänzt durch Bundesratsbeschluss vom 11. September 1934) über die Durchführung des mit Deutschland abgeschlossenen Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr, vom 26. Juli 1934 *), wird aufgehoben.

Art. 2.

Dem Art. 1 des gleichen Bundesratsbeschlusses wird folgende Bestimmung als Absatz 4 angefügt:

Art. 1, Abs. 4. Vom 15. Dezember 1934 an sind

Zinsüberweisungen in der Schweiz domizilierter Schuldner an in Deutschland ansässige Gläubiger sowie die Überweisungen von Aktiendividenden und sonstigen Gewinnanteilen,

Überweisungen für Zinsen und Dividenden, welche auf Wertschriften fällig werden, die sich für in Deutschland ansässige Personen und Firmen in der Verwaltung von in der Schweiz domizilierten Banken und sonstigen Depotverwaltern befinden; ausgenommen sind Zinsen und Dividenden von auf Reichsmark lautenden Wertschriften,

*) A. S. 50, 592.

Überweisungen für aus Deutschland eingesandte Zins- und Dividenden-coupons

nur noch zulässig durch Einzahlung auf ein besonderes Konto (Zinsenkonto) bei der schweizerischen Nationalbank, welche ihrerseits die Auszahlung an die deutschen Gläubiger oder Deponenten durch die Reichsbank veranlassen wird.

Art. 3.

Dem Art. 4, Absatz 2, des gleichen Bundesratsbeschlusses wird folgender Satz angefügt:

Art. 4, Abs. 2, 3. Satz. Ausgenommen sind Einzahlungen für Zinsüberweisungen gemäss Art. 1, Absatz 4, welche nur an die schweizerische Nationalbank erfolgen dürfen.

Art. 4.

Dem Art. 10 des gleichen Bundesratsbeschlusses wird folgende Bestimmung als Absatz 4 angefügt:

Art. 10, Abs. 4. Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird ermächtigt, zur Durchführung der Bestimmungen von Art. 1, Absatz 4, die notwendigen Weisungen zu erlassen,

Art. 5.

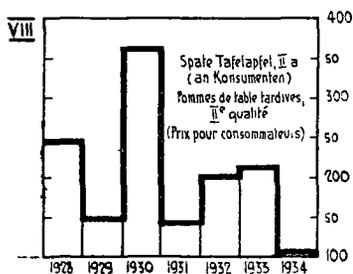
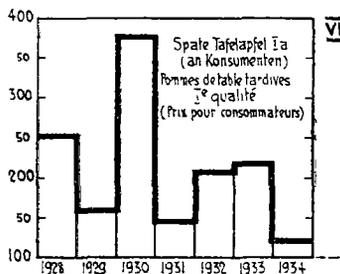
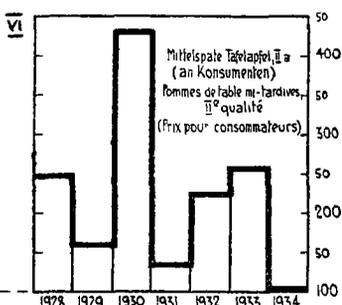
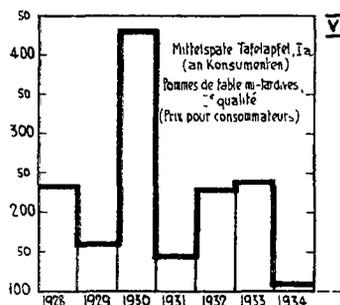
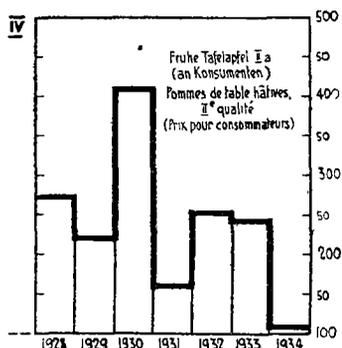
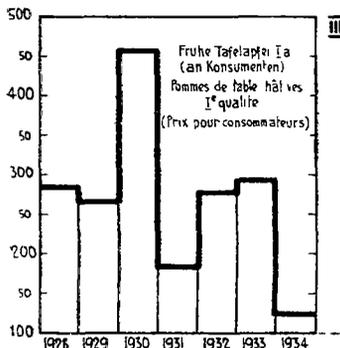
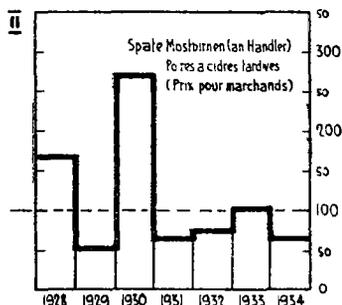
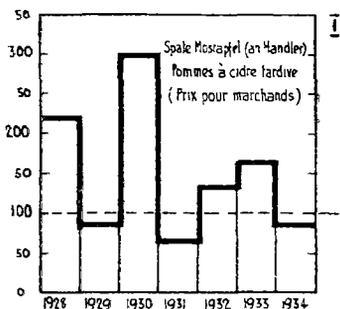
Dem Art. 11 des gleichen Bundesratsbeschlusses wird folgende Bestimmung als Absatz 6 eingefügt:

Art. 11, Abs. 6. Wer den von der schweizerischen Verrechnungsstelle gemäss Art. 10, Absatz 4, erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt,

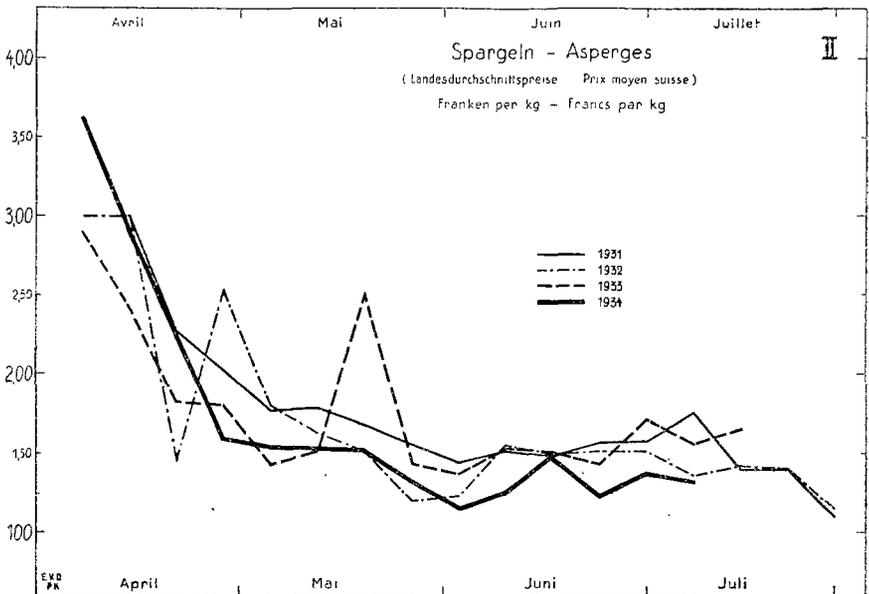
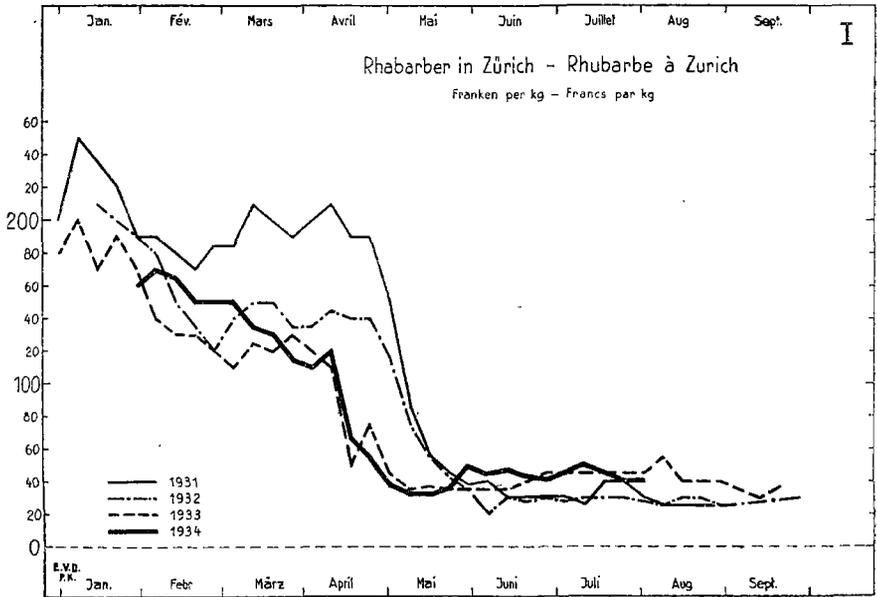
Art. 6.

Dieser Beschluss tritt am 13. Dezember 1934 in Kraft.

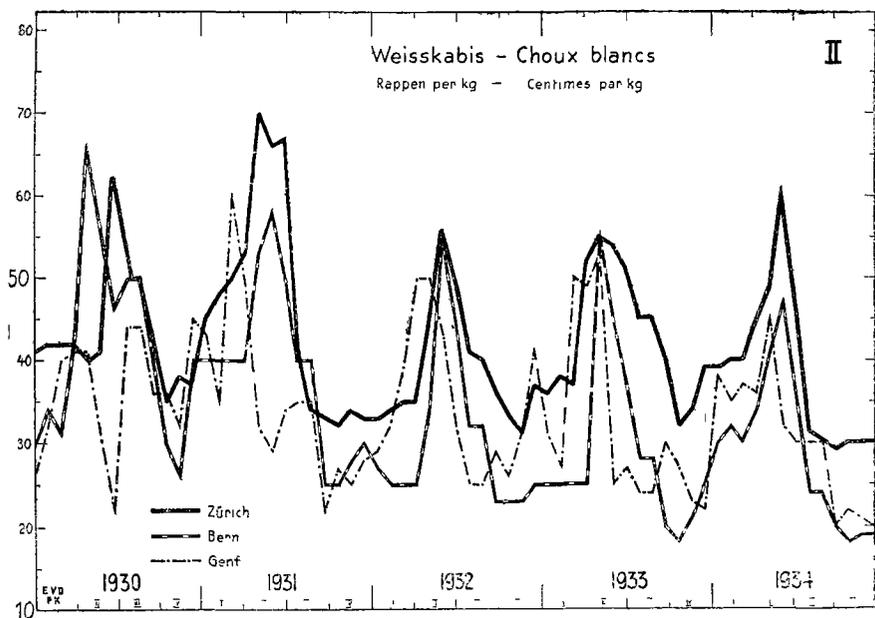
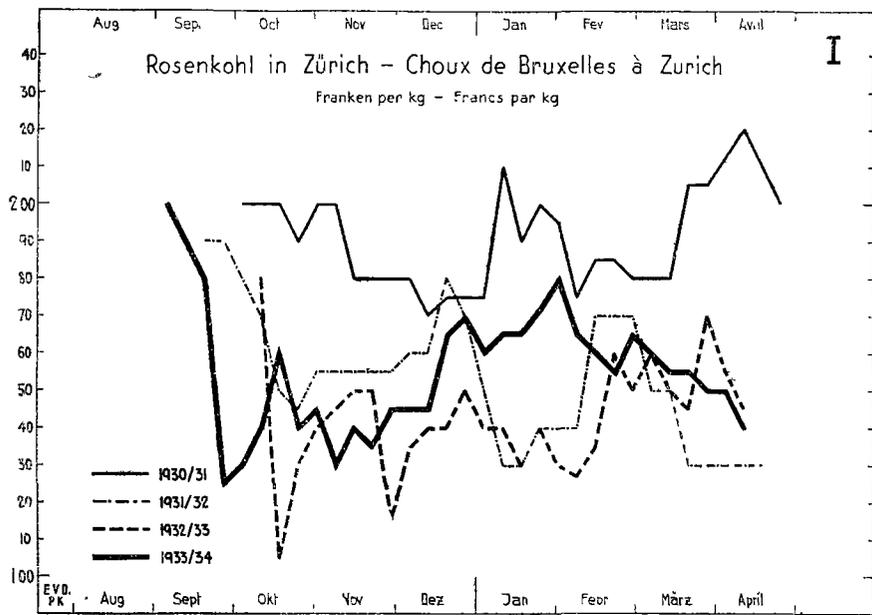
Preisbewegung von Most- und Tafelobst.



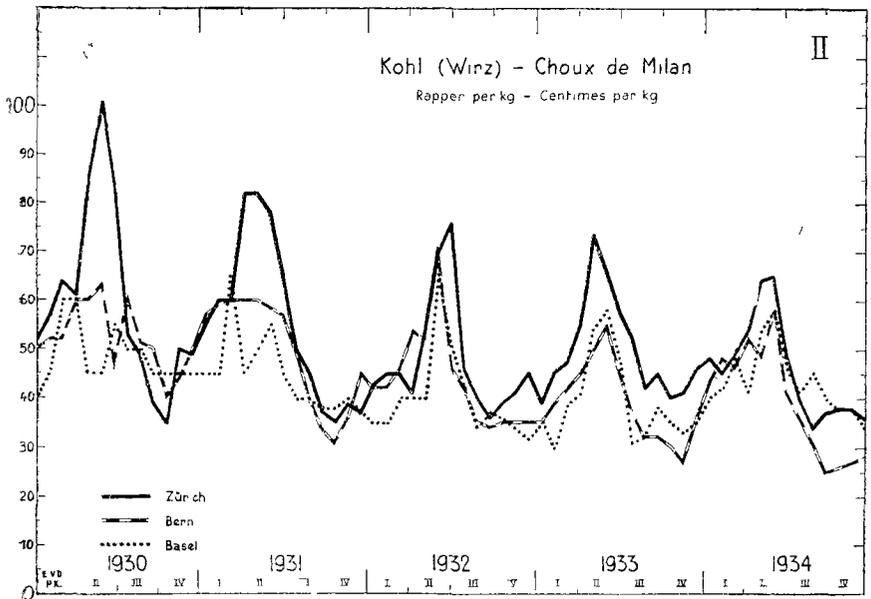
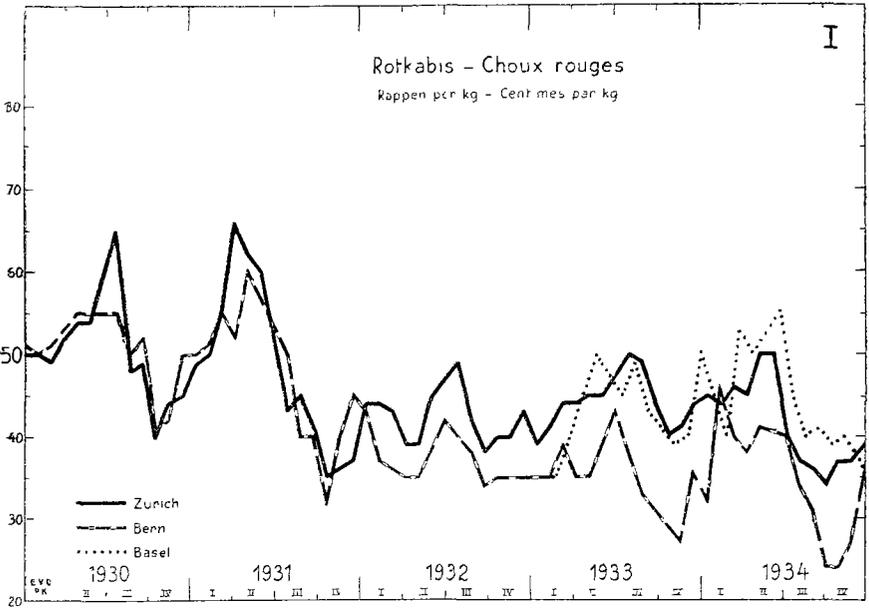
Detailpreise von Gemüse auf Wochenmärkten.



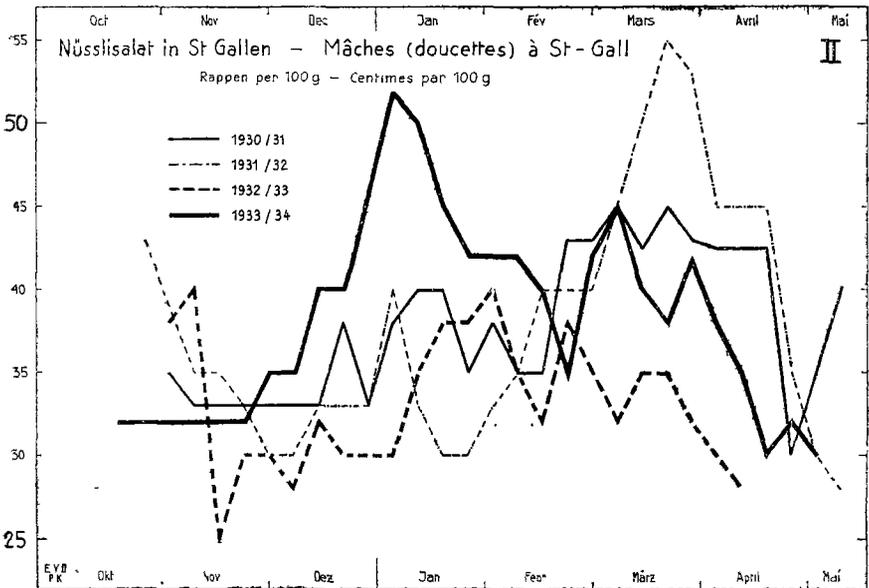
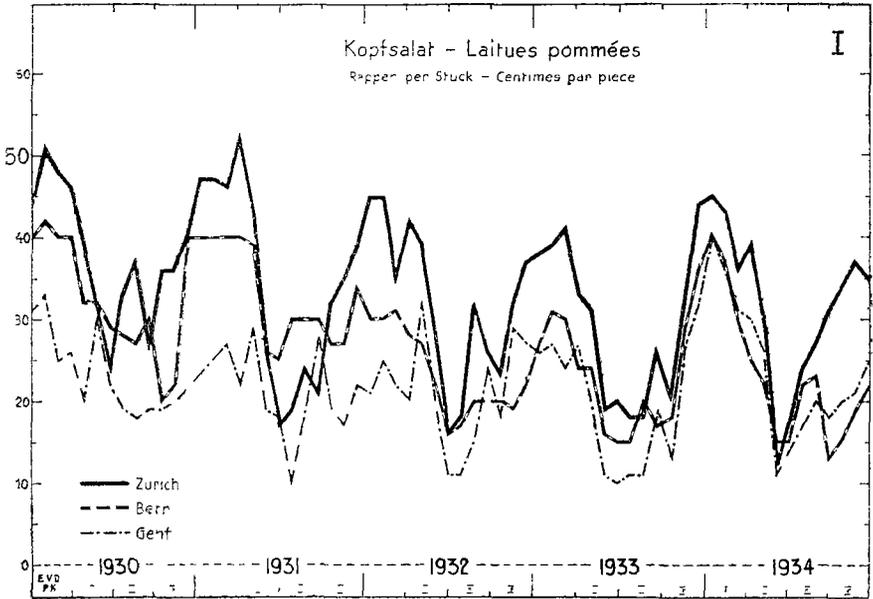
Detailpreise von Gemüse auf Wochenmärkten.



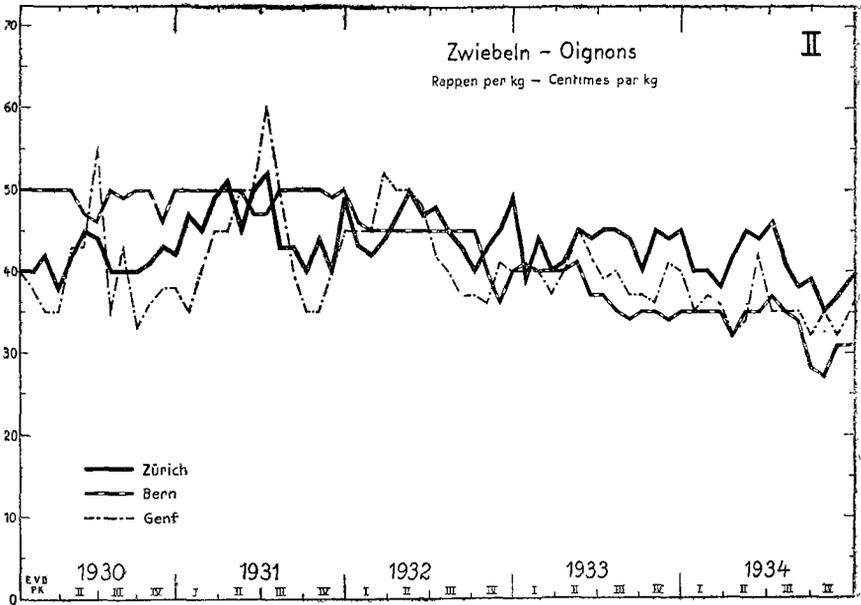
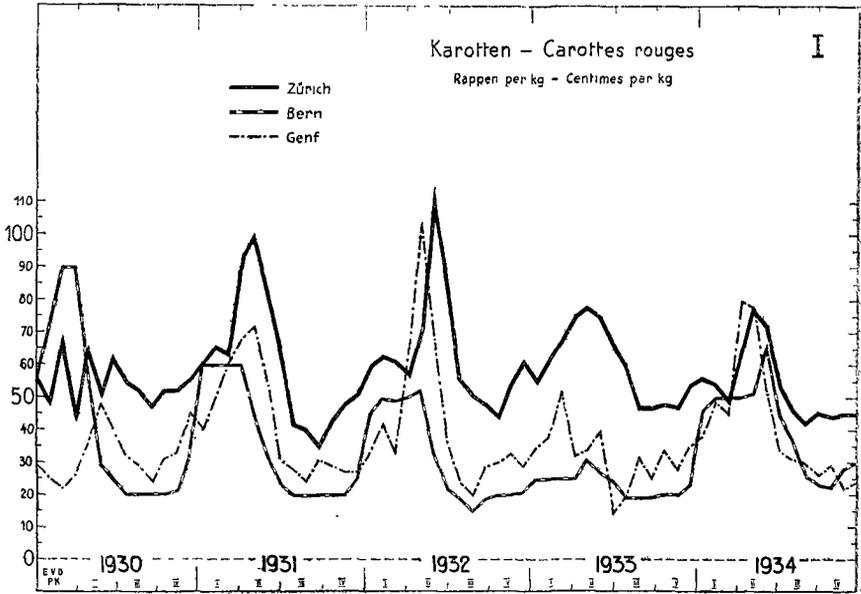
Detailpreise von Gemüse auf Wochenmärkten.



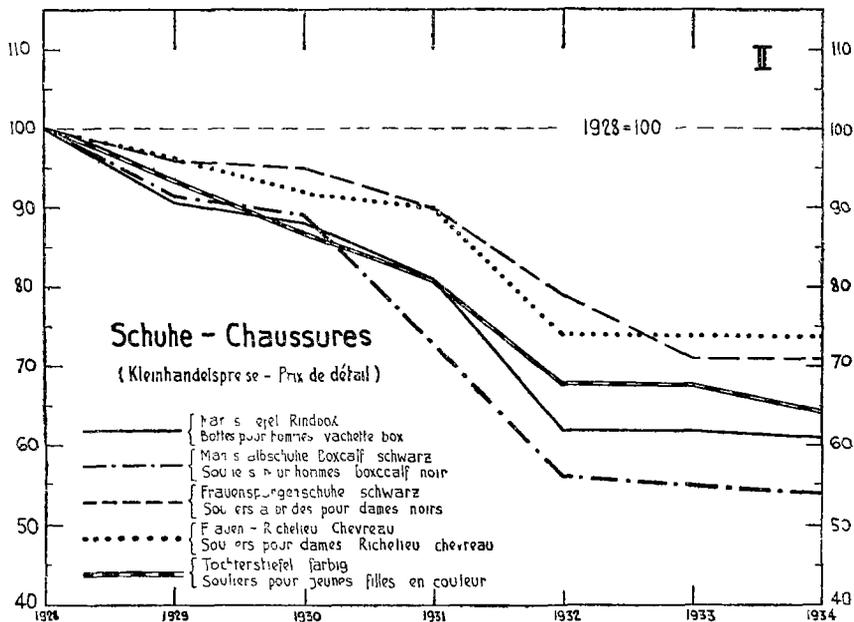
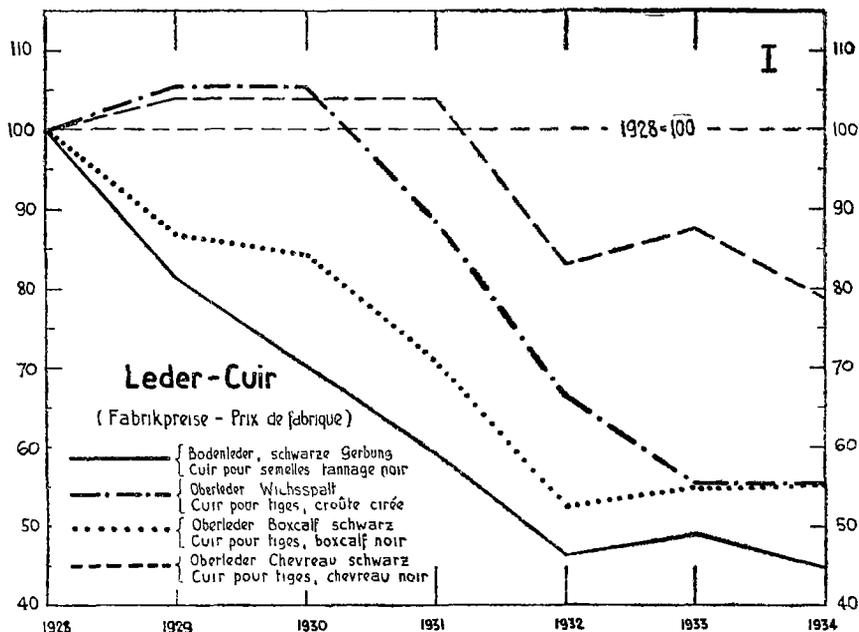
Detailpreise von Gemüse auf Wochenmärkten.



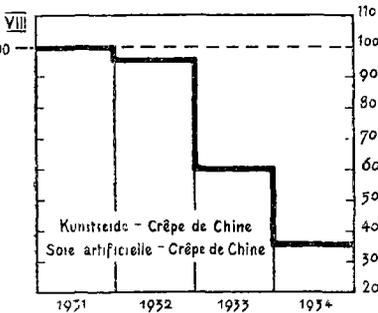
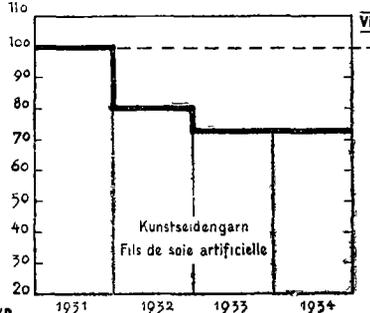
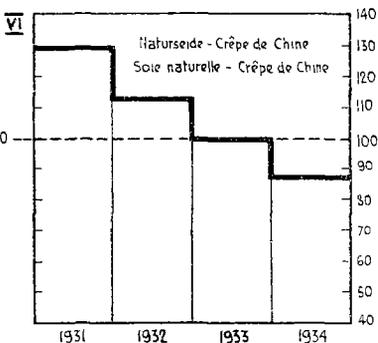
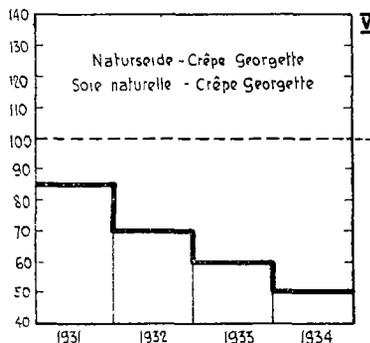
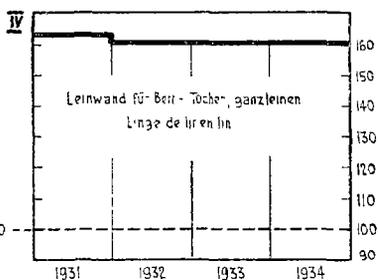
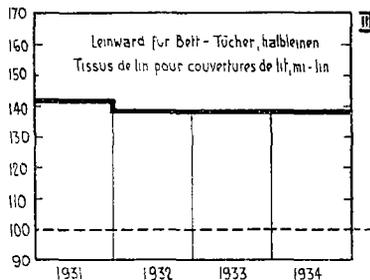
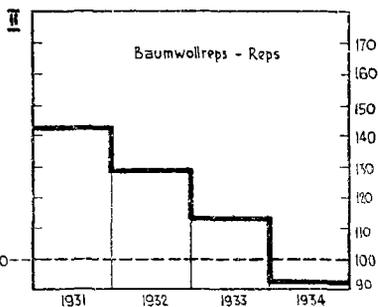
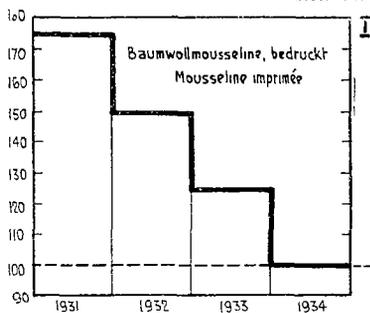
Detailpreise von Gemüse auf Wochenmärkten.



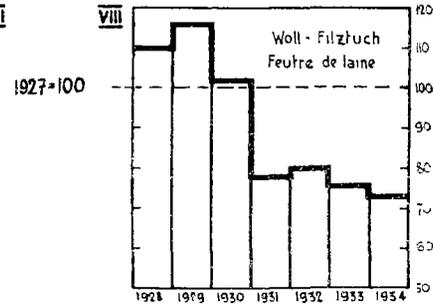
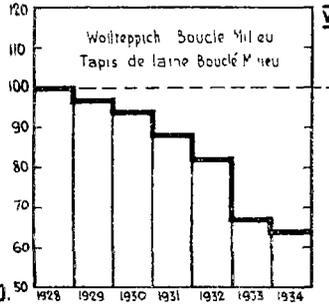
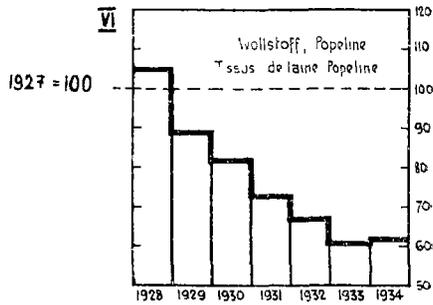
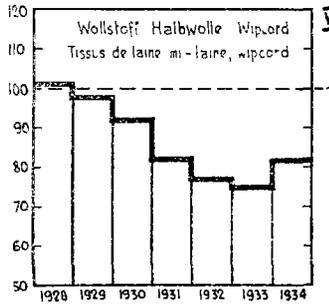
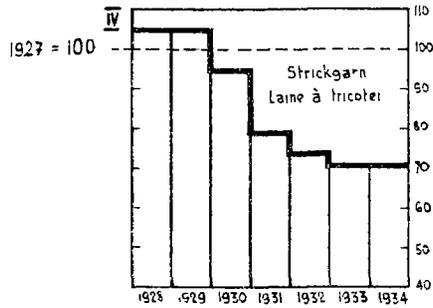
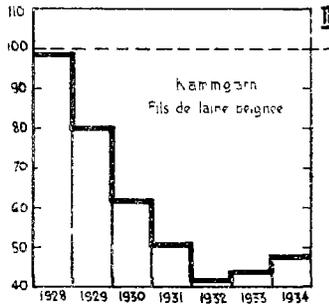
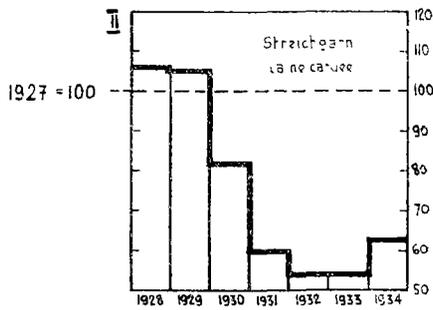
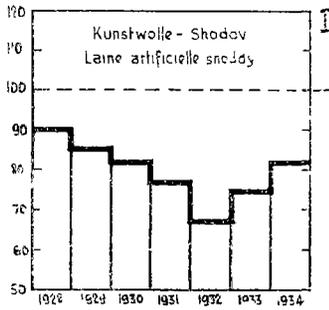
Preisbewegung von Leder und Schuhen.



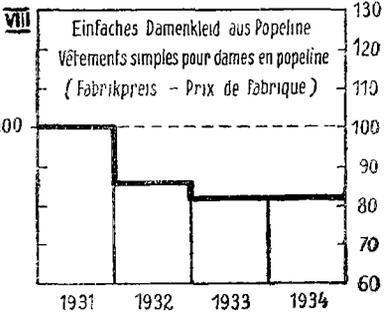
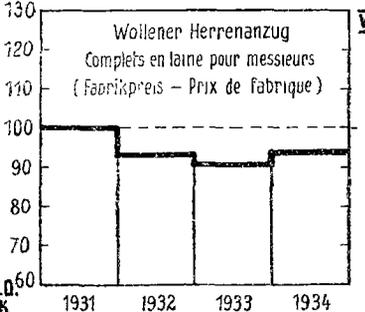
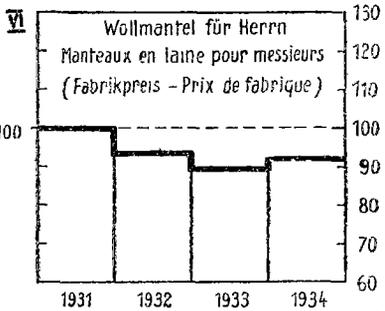
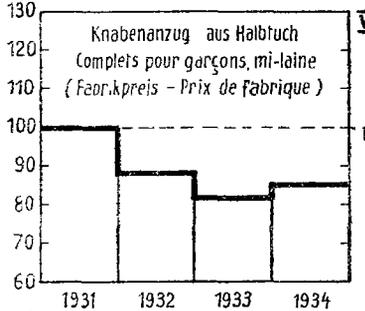
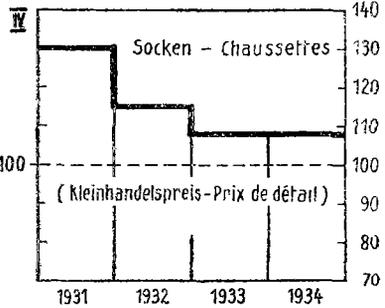
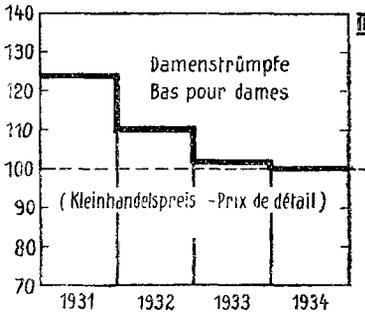
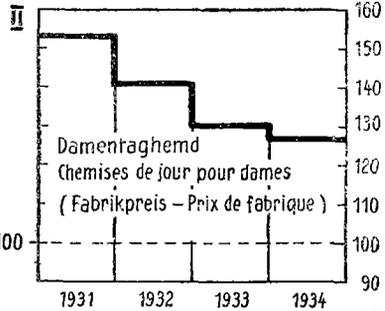
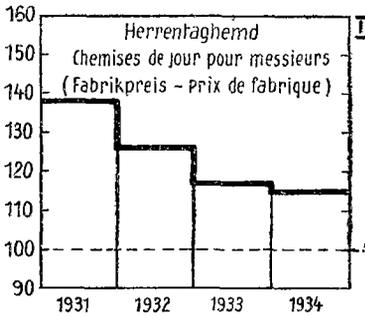
Bewegung von Fabrikpreisen für Baumwoll-, Leinen-, Seiden- und Kunstseidenwaren.



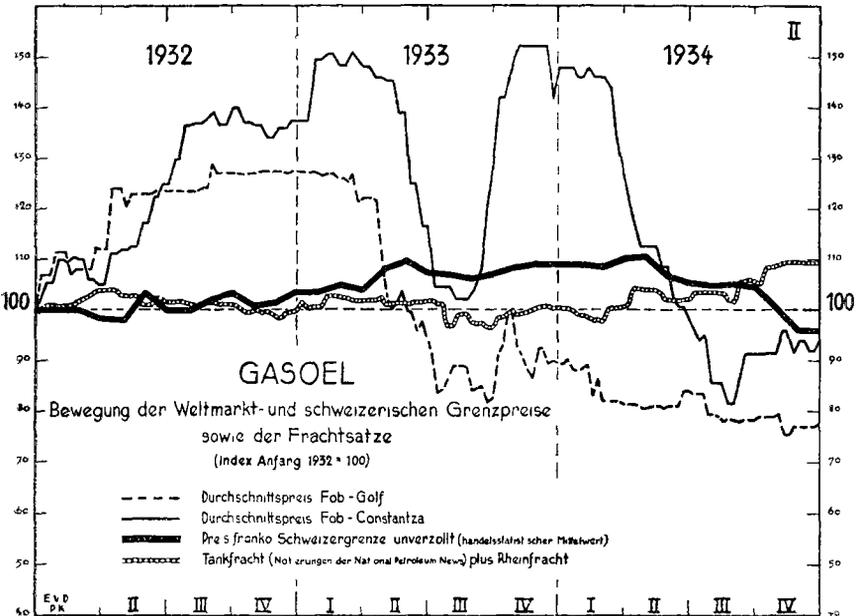
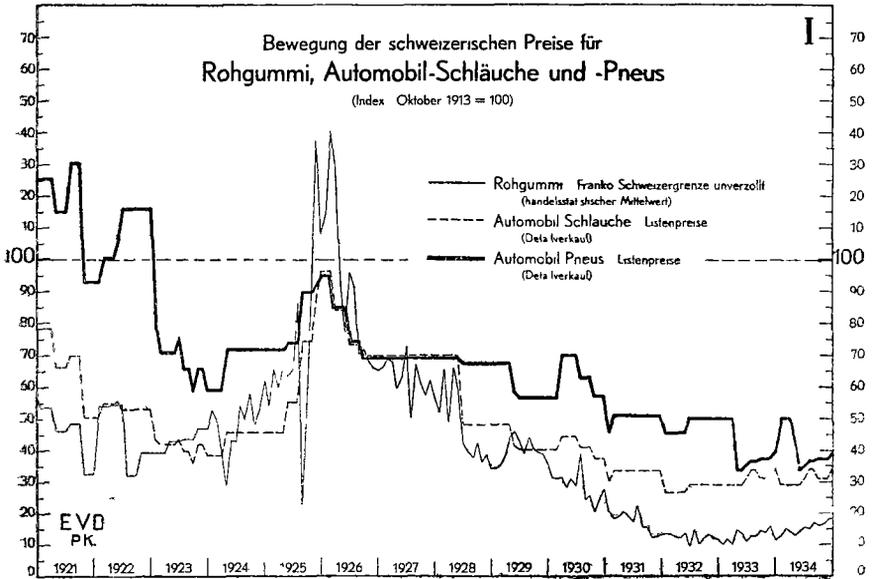
Bewegung von Fabrikpreisen für Wollwaren.



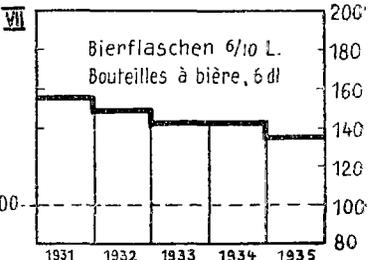
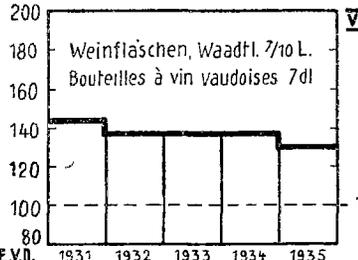
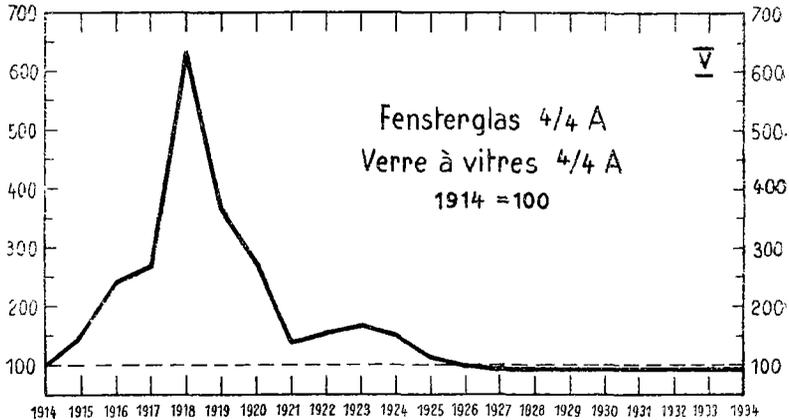
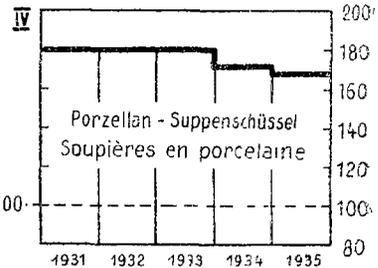
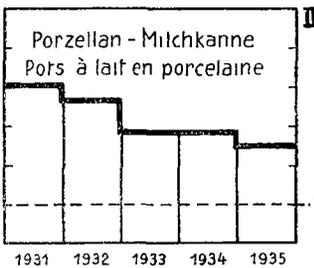
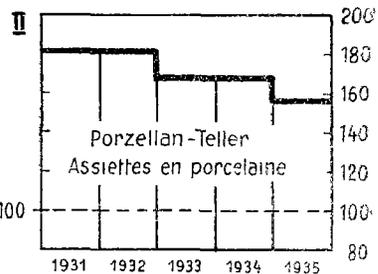
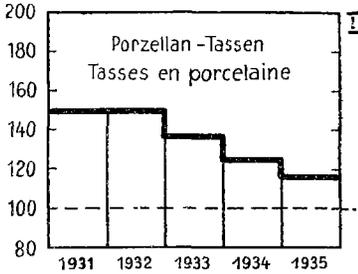
Preisbewegung von Konfektionswaren.



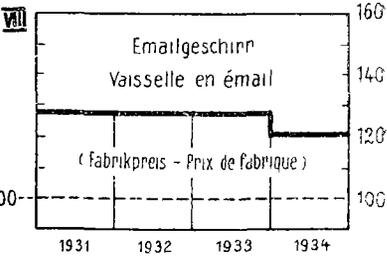
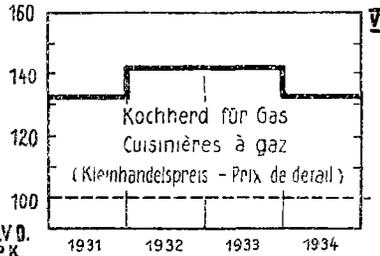
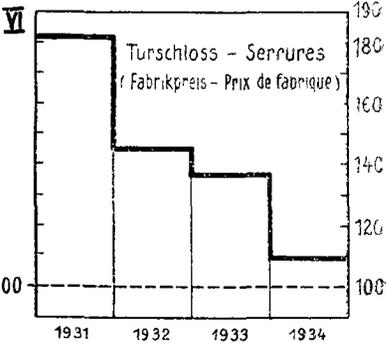
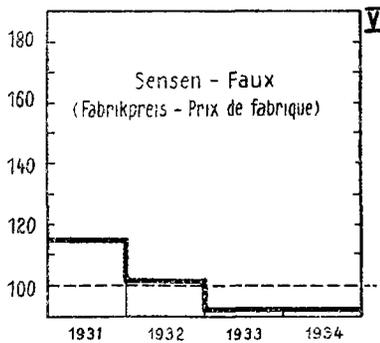
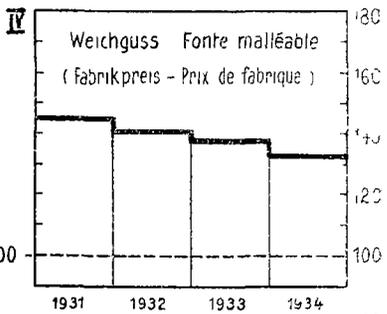
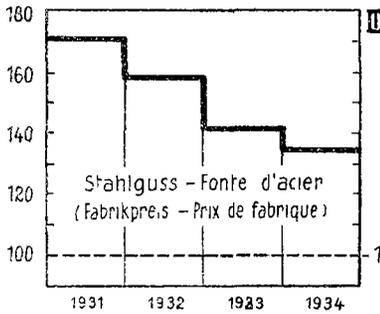
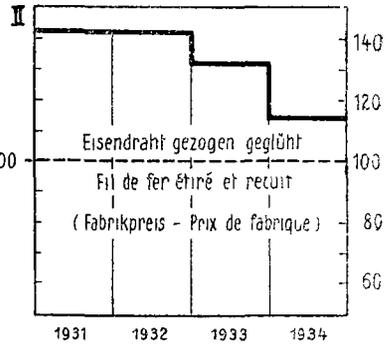
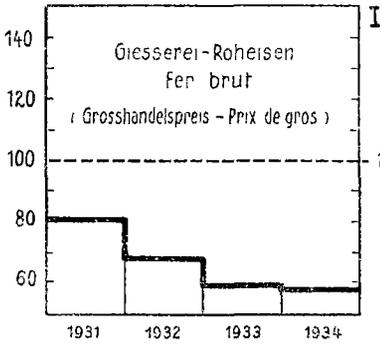
Preisbewegung von Rohgummi, Automobilschläuchen und -pneus und von Gasöl.



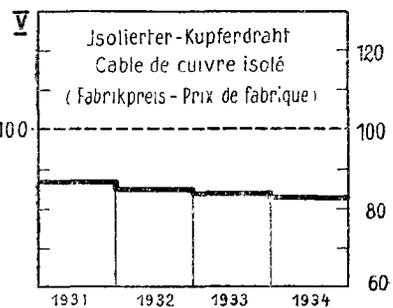
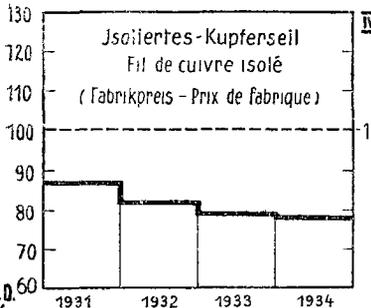
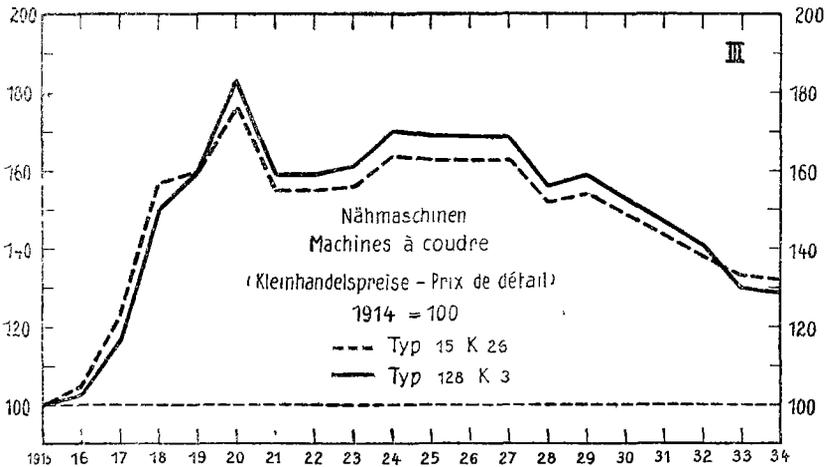
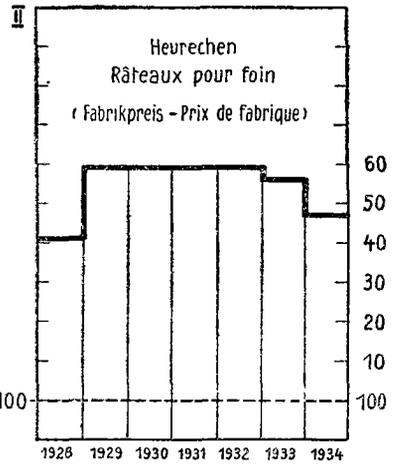
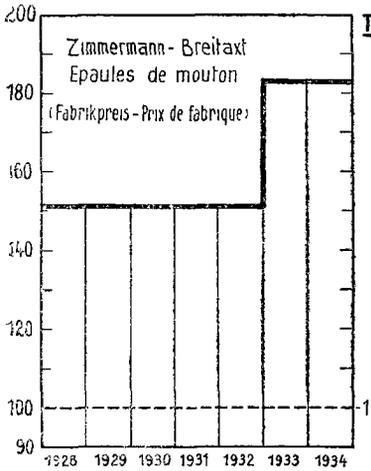
Bewegung von Fabrikpreisen für Porzellanwaren, Fensterglas und Hohlglaswaren.



Preisbewegung von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten aus Eisen.

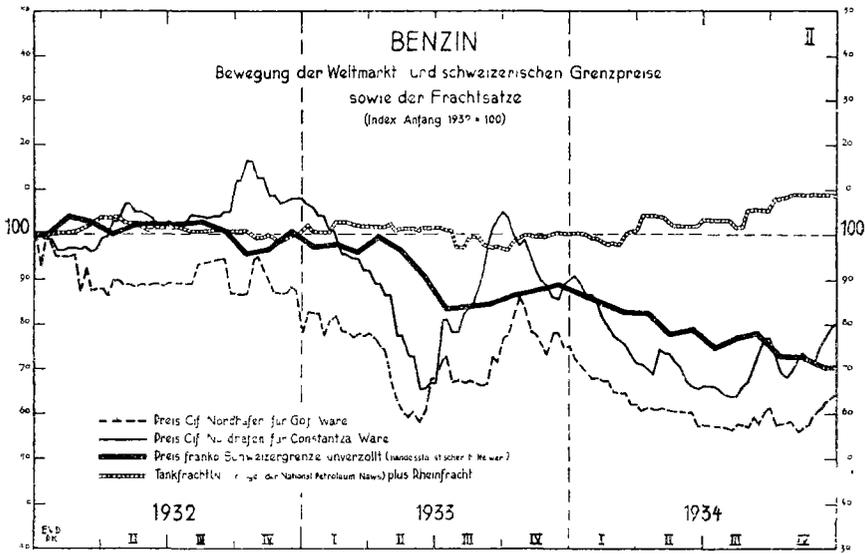
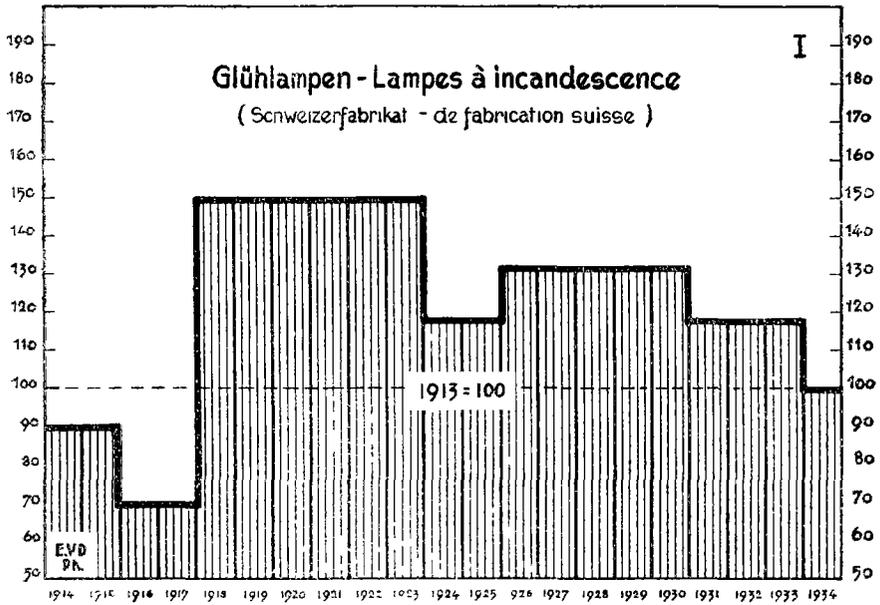


Preisbewegung von Eisenwaren, Nähmaschinen und Kupferwaren.



E.V.D.
F.K.

Preisbewegung von Glühlampen (Fabrikpreise) und von Benzin.



**X. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss
Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen
gegenüber dem Ausland (Vom 18. März 1935)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3218
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1935
Date	
Data	
Seite	445-535
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 595

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.